Jahrgang in 4 Heften 6 Mark. — Prix par an pour 4 numéros 6 Marks.
Annual subscription for the 4 numbers 6 Marks.

Bücherei Elbing

XIII. Jahrg. (Neue Folge, VII. Bd.) Heft 3.
XIIIe année. (Nouvelle Série, 7me vol.) No. 3.
Vol. XIII. (New series, 7th vol.) No. 3.

Magistrat Elbing
Eing. 1. 12. 1917

Die Alkoholfrage.
La Question Alcoolique.
The Alcohol Question.

Wissenschaftlich-praktische Vierteljahrsschrift.
Revue scientifique et pratique paraissant tous les 3 mois.
Quarterly dealing with scientific and practical problems.

Organ der Internationalen Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke.
Bulletin de la Ligue Internationale contre l'abus des boissons alcooliques.
Review of the International League against the abuse of alcoholic drinks.

Herausgegeben
unter Mitwirkung zahlreicher Fachkenner des In- und Auslandes
von

Professor I. Gonser, Berlin,

Generalsekretär des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke e. V., Schriftführer der Internationalen Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke,
unter ständiger Mitarbeit des 2. Geschäftsführers des D. V. g. d. M. g. G.
Dr. J. Flaig.

Berlin W 15
Mäßigkeits-Verlag
1917.

Inhaltsverzeichnis.
Table des matières. Contents.

I. Abhandlungen.

Seite

Der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke und die Frage der Schankkonzessionen (von Schmoller †) 177
Zum Gedächtnis von Theodor Storm (Stubbe, Kiel) 191
Zur Frage des völligen Alkoholverbots in Norwegen (Holst, Kristiania) 197
Bericht über die Tätigkeit der Internationalen Vereinigung g. d. M. g. G. im Jahre 1916 (Gonser, Berlin) 215
Zur Abnahme der Trunksucht in Schweden (Hansen, Kiel) 219
Bedeutsame Maßnahmen von deutschen Zivil- und Militärbehörden mit Bezug auf den Alkohol während des Krieges (XII.) (Flaig, Berlin) 221

II. Chronik.

Aus dem Deutschen Reiche (Stubbe, Kiel) 228
Aus anderen Ländern (Stubbe, Kiel) 233

III. Mitteilungen.

Aus der Trinkerfürsorge.

Fürsorgestelle für Alkoholkranke in Stettin 241
Schweizerische Trinkerversorgungsgesetze 242

Aus Trinkerheilstätten.

Die Trinkerheilstätte zu Ellikon a. d. Thur (Kanton Zürich) im Jahre 1916 243

Aus Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen.

In welcher Weise können die Krankenkassen im Kampf gegen die Alkoholschäden mitwirken (Vorbeugung, Fürsorge und Heilung)? (Gonser, Berlin) 244

Aus Vereinen.

Deutschlands Großloge II des I. O. G. T. 248

Verschiedenes.

Biererzeugung und Nährwertverwüstung 249
Der Zentralverband österreichischer Alkoholgegnervereine 251
Alkoholfreie Obst- und Beerenweine vom Faß 251

IV. Literatur.

Übersicht über die wichtigsten literarischen Arbeiten des Jahres 1916, IV. Teil (Flaig, Berlin) 253

Kernworte: Delbrück S. 190, Niklaus von Flüe S. 196, Gaupp S. 214, Prausnitz S. 240.

(Schluß der Redaktion Ende September 1917.)

Abhandlungen.

Der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke und die Frage der Schankkonzessionen.

Von Gustav von Schmoller †.

Mit Exzellenz von Schmoller, Wirkl. Geh. Rat, Univ.-Prof., der am 28. Juni d. J. im Alter von 79 Jahren die Augen schloß, hat die deutsche Wissenschaft einen ihrer hervorragendsten und verdientesten Vertreter verloren. Sein Leben war reich an Arbeiten, Kämpfen und Erfolgen; was er für die deutsche Sozialpolitik, die deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung geschaffen hat, ist bekannt.

Auch für die deutsche Antialkoholbewegung hat der Entschlafene grundlegend und bahnbrechend gewirkt. Er gehörte zu den Mitbegründern des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke und hat in Zeiten, wo diese Gedanken noch neu waren, durch Aufsätze und Vorträge wesentlich mitgeholfen, Verständnis für die Bedeutung, die die Alkoholfrage für unser gesamtes Volksleben hat, zu wecken.

Wir können dem Entschlafenen kein schöneres Denkmal dankbarer Verehrung setzen, als indem wir ihn selbst noch einmal zur Gegenwart sprechen lassen. Der nachfolgende Aufsatz, der in dem „Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche" (herausgegeben von G. v. Schmoller), Neue Folge, VII. Jg., 4. Heft, S. 1347 ff. (1883), erschienen ist, behandelt ein Problem, das auch heute noch nicht befriedigend gelöst ist. Daß diese Ausführungen auch in der Gegenwart noch „zeitgemäß" sind, ist der beste Beweis, wie weitschauend dieser Gelehrte alle Fragen auffaßte und behandelte und wie schwer und langsam Forderungen, auch wenn ihre Berechtigung einleuchtet, durch die Organe der Gesetzgebung ihrer Verwirklichung zugeführt werden.

Möchten die Anregungen, vor mehr als 30 Jahren gegeben, bei der nach dem Kriege auch auf unserem Gebiete zu erhoffenden und zu erwartenden „Neuorientierung" ernsthafte Beachtung finden!

Die Schriftleitung.

Wenn Dr. Martin Luther sagt: Jedes Volk habe seinen eigenen Teufel, derjenige der Deutschen aber sei der Saufteufel, so wird sich ja darüber streiten lassen, ob wir in der Tat das Volk sind, das dem Laster der Trunksucht am meisten frönt; aber darin dürften wohl alle Unparteiischen einig sein, daß wir die Nation sind, wo man gegen die Genüsse von Bacchus und Gambrinus am duldsamsten ist. Nicht umsonst singt jeder Student: Wer niemals einen Rausch gehabt, der ist kein braver Mann. Nicht umsonst

gönnt sich in vielen Gegenden und Städten ein großer Teil der Gebildeten jeden Morgen seinen Frühschoppen und bringt jeden Abend in der Kneipe zu, sie kaum jemals ganz nüchtern verlassend. Wenn es so am grünen Holze aussieht, wie soll es da am dürren sein? In unseren Handwerker-, Bauern-, Arbeiter- und Tagelöhnerkreisen hängt Familienleben, häuslicher Frieden, Kindererziehung, Wohlergehen, Rückgang und Fortschritt — kurz alles, von dem Maß des Einkommens ab, das durch die Gurgel des Familienvaters fließt. Millionen und Milliarden verschwinden in diesem Schlunde; die ganze Lebenshaltung unserer Mittel- und unteren Klassen hängt von dieser Frage ab, man könnte sogar fast ohne Übertreibung sagen — die Zukunft unserer Nation. Wenn es wahr ist, daß die Hälfte der Männer, die oder deren Familien der Armenkasse in Deutschland zur Last fallen, dem Trunke huldigten, so haben wir schon darin einen Maßstab, welch furchtbares und welch kostspieliges Laster wir in unserer Mitte täglich sehen, dulden und großziehen. Keine unserer anderen Untugenden kommt daneben in Betracht. Mit Recht warnt Gumprecht das ganze deutsche Volk, indem er an den in Frankreich mit Beifall aufgenommenen Ausspruch erinnert: En fin de compte, ces Allemands se ruineront par l'ivrognerie!

Unsere Lehrbücher der Volkswirtschaft fangen an, in besonderen Abschnitten „die Reform der Ausgabenwirtschaft der Arbeiterklasse" zu besprechen; aber sie handeln da wesentlich von der Reform der Wohnungsverhältnisse, während die Erziehung des Volkes zu edleren und reineren Genüssen und Erholungen überhaupt ins Auge gefaßt zu werden verdiente. Wer die Hoffnung hegt, daß auch auf diesem Gebiete sich alles am besten entwickele, wenn man nichts tue, die Dinge sich selbst und dem wohlverstandenen Interesse derer überlasse, die sich ein Geschäft daraus machen, der Masse für die Abende, Sonn- und Feiertage das lockendste und für sie einträglichste Vergnügen zu bieten, der kennt das Leben und die menschlichen Triebe nicht. Die sittliche Erziehung des Menschengeschlechtes beruht auf der nie ruhenden Arbeit aller idealistischen Elemente, auf dem harten, unerschrockenen und unerbittlichen Kampfe aller moralischen Faktoren gegen die Gemeinheit der Menschennatur, nicht auf der Geldspekulation der Schankwirte und Tingeltangelunternehmer. Kirche und Schule, die gemeinnützigen Vereine und Gesellschaften müssen immer wieder versuchen, die Gewohnheiten und Sitten des täglichen Lebens zu bessern und zu veredeln; die oberen Klassen müssen mit gutem Beispiel vorangehen; Staat und Gemeinde müssen, was ihres Amtes ist, tun, soweit ihre Befugnis reicht, einschreiten, die Mißbräuche unterdrücken. Das wesentlichste aber ist die Umbildung und Erziehung in jeder Familie, in der innersten Herzkammer des gesellschaftlichen Lebens.

Aber gerade diese Arbeit muß Stützpunkte und Haltepunkte außerhalb der Familie finden, um nicht eine Sisyphusarbeit zu sein. Und überall hat man als ersten großen Schritt der Besserung angefangen, Gesellschaften und Vereine zu gründen, welche sich als Ziel setzten, das Volk zu größerer oder vollständiger Mäßigkeit im Genusse geistiger Getränke zu erziehen. Ihre Erfolge in Amerika, England, Schweden, Holland sind bekannt.

In Deutschland war eine Bewegung dieser Art, von Friedrich Wilhelm III. von Preußen begünstigt, in den dreißiger Jahren entstanden. Und die Erfolge waren bis 1847 keine geringen. In Oberschlesien sollen 500 000 Männer und Weiber damals dem Branntwein entsagt haben. In Hannover und Oldenburg legten Tausende das Versprechen gänzlicher Enthaltung vom Branntweingenuß ab. Es bestanden gegen 900 Lokal- nebst etwa 400 Kirchspielsvereinen; da kam das Jahr 1848 mit seiner den deutschen Durst gewaltig steigernden politischen Bewegung. Erschien doch damals einigen patriotischen Kehlen als die erste Pflicht gemeinsamer deutscher Reichstätigkeit die Einführung des Nassauer Schoppens in ganz Deutschland, da er angeblich der größte in allen unseren zahlreichen Vaterländern war. Die gesetzlichen Maßnahmen gegen die Völlerei und Trunksucht erschienen

jetzt als verhaßte, zu beseitigende Polizeiwillkür; die ganze Bewegung zerfiel in sich.

Dreißig Jahre gingen dahin; man hatte in Deutschland unterdessen anderes zu tun; die liberalen Gewerbegesetze beförderten, wie wir noch sehen werden, in den sechziger Jahren durch die Befreiung der Schankgewerbe die Unmäßigkeit nicht unwesentlich — aber was schadete das gegenüber dem Siege der großen Prinzipien! Man schwärmte damals für andere Freiheiten, so für Theater-, Schänken-, Hausier-, Apotheker-Freiheit, und als der große Rausch der Schwindeljahre auch den unteren Klassen eine bedeutende Vermehrung ihres Lohneinkommens brachte, da waren die goldenen Jahre für die Schankwirte gekommen. . . . .

Mit der Ernüchterung der Jahre 1875—82 kam auch auf diesem Gebiet ein Umschwung. A. Bär trat 1878 mit seinem großen und ernsten Buche über den Alkoholismus als Prediger einer Reform auf. In demselben Jahre tagte in Paris der internationale Kongreß zum Studium der hierauf bezüglichen Fragen. Man wurde bekannt mit den großen Anstrengungen der Vereine, mit den neueren Gesetzen gegen die Trunksucht in anderen Ländern. Der unermüdliche Gumprecht erhob seinen Mahnruf 1879 im „Arbeiterfreund". Der „Nordwest", eine treffliche gemeinnützige Zeitschrift von Lammers in Bremen, seit 1878 erscheinend, wandte seine Aufmerksamkeit wesentlich auch diesen Fragen zu. Das Reichsgesetz vom 23. Juli 1879, Art. 3, suchte durch Änderung der Gewerbeordnung § 33 Abs. 3 wenigstens der übermäßigen Schänkenzunahme etwas entgegenzutreten. Im Jahre 1881 wollten die verbündeten Regierungen weitergehen und legten einen Gesetzentwurf, betreffend die Bestrafung der Trunkenheit, vor, der aber nicht zur Verhandlung gelangte. Es ist auch sehr zweifelhaft, ob er die Mehrheit gefunden hätte. Es zeigte sich bei der Aufnahme desselben in der öffentlichen Meinung und in der privaten Besprechung so recht deutlich, welch großer Teil der Deutschen noch in dem Recht, sich täglich etwas anzuduseln, ein unantastbares Urrecht sieht.

Um so angezeigter war es, daß im Herbst 1882 in Frankfurt eine Anzahl Männer zusammentrat und ein Komitee wählte, das die Gründung eines Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke betreiben sollte. Die leitenden Männer waren A. Lammers aus Bremen, Geh. Medizinalrat Nasse aus Bonn, Geh. Rat Professor Finkelnburg in Godesberg, denen sich Ärzte, Geistliche, Industrielle, Politiker, Journalisten und Nationalökonomen aller politischen und kirchlichen Richtungen anschlossen. Die wirkliche Gründung dieses Vereins vollzog sich am 29. März 1883 in Kassel.

(Der Verfasser berichtet nun über die Verhandlungen dieses Gründungstags, in deren Verlauf Geh. Med.-Rat Nasse unter den Mitteln des Vereins zur Erreichung seiner Ziele besonders auch die Einwirkung auf die Gesetzgebung hervorhob.)

Die Gesetzgebung könne eingreifen durch Verminderung der Schankwirtschaften, durch die Beschränkung der Verkaufszeit geistiger Getränke, durch Bestimmung über Zechschulden, Verbot des Ausschanks an Minderjährige, Betrunkene usw.; die Polizei könne die Schankstätten strenger kontrollieren, die Steuer, die Schankstellen oder den Konsum höher erfassen: Gesetze über Trunkenheit, ähnlich dem holländischen und französischen, kämen in Betracht. . . . . Wir wollen uns ausschließlich an das Thema der Schänkenfrage halten, dabei aber etwas weiter ausholen. . . . . .

Im vorigen (18.) Jahrhundert waren Gasthäuser und Schänken auf dem Lande im ganzen nur sparsam und auch in den Städten nur auf Grund besonderer obrigkeitlicher Verleihung zugelassen. Doch war gegenüber der älteren Strenge wohl gerade in den letzten 20 Jahren des vorigen Jahrhunderts mit der steigenden Wohlhabenheit und der noch stärker steigenden Neigung zu Luxus und Genüssen aller Art schon eine wesentlich liberalere

Verwaltungspraxis eingetreten. Die Gewerbefreiheit sanktionierte dann nur, womit man in praxi schon länger begonnen hatte.

Das preußische Gewerbesteuergesetz von 1810 (2. November) gestattet jedem Stadt- und Landbewohner, sich je für ein Jahr einen Gewerbeschein zum Zweck des Betriebes jedes beliebigen Gewerbes zu lösen. Die Gast- und Schankwirtschaft aller Art wird aber zu den Gewerben gezählt, bei welchen die Erteilung des Gewerbescheins abhängig ist von dem Nachweis der erforderlichen Eigenschaften des Nachsuchenden. Und das wird in dem Polizeiedikt vom 7. September 1811 § 131—133 dahin näher erläutert, daß der Nachsuchende ein nicht über vier Wochen altes Zeugnis der örtlichen Polizeibehörde beibringen muß, das ihm den Betrieb oder seine Fortsetzung gestattet. Wer das Gewerbe bisher rechtlich betrieben und zu keinen begründeten Beschwerden Anlaß gegeben hat, dem soll das polizeiliche Zeugnis nicht versagt werden. Bezüglich des platten Landes aber war in § 55 noch die Schranke hinzugefügt, daß neue Schänken nur gestattet werden sollten, wenn die Kreispolizeibehörde sich von der Nützlichkeit der Anlage ohne Rücksicht auf den Vorteil des Unternehmers überzeugt hätte.

War somit hier auch die volle Gewerbefreiheit nicht gegeben, so entsprangen doch auch diese Bestimmungen dem weitgehenden Hardenbergischen Liberalismus, dem Vertrauen, daß Angebot und Nachfrage, die freie Konkurrenz, die Arbeits- und Kapitalkräfte in die einzelnen Gewerbszweige am richtigsten verteile. Die Handhabung war eine liberale und die Folge eine nicht unerhebliche Zunahme der Gast- und Schankwirtschaften.

. . . . Es gab in Preußen:

	Gasthöfe, Krüge, Ausspannungen	Speise-wirtschaften	Schank-wirtschaften
1822	. . . . . 20 312	50 833	
1831	. 21 682	2 077	51 123
1843	. 25 018	2 182	53 706
1849	. 27 520	1 928	43 670
1861	. 31 520	2 221	37 917

Die Bevölkerung stieg daneben von 11 auf 18 Millionen. Ob die Zahlen ganz richtige sind, muß ich freilich dahingestellt sein lassen; hauptsächlich hege ich Zweifel, ob sie die Materialläden, die stehend Schnaps verabreichen, mit enthalten.

Die Zunahme hatte schon in den zwanziger Jahren die Aufmerksamkeit der Regierung erregt. Ein Ministerialreskript vom 7. Januar 1823 hatte angewiesen, auch in den Städten zu prüfen, ob eine neue Anlage nach den jedesmaligen polizeilichen Bedürfnissen zulässig und angemessen sei; diese Anweisung wurde freilich am 30. April 1823 zurückgenommen; aber 1827 (28. Oktober) war wenigstens den Material- und Kramhändlern auf dem Lande der Getränkeverkauf gelegt worden. Die Kabinettsorder vom 7. Februar 1835 hatte in erster Linie den Zweck, ein einheitliches Verfahren in Betreff der Gast- und Schankkonzessionen in der Monarchie herzustellen, zeigt aber doch auch, daß sie die Gefahren der übermäßigen Schänkenzunahme etwas ernster faßt als die Gesetze von 1810/11 und einzelne Erlasse der Zwischenzeit. Sie stellt für den Kleinhandel mit Getränken auf dem Lande und den Betrieb der Gast- und Schankwirtschaft überhaupt folgende genauer angegebene Vorbedingungen auf. Es soll der Erteilung des Gewerbescheins überall ein Gutachten der Ortspolizei- und Kommunalbehörde vorausgehen, das sich auf die Person und das Lokal bezieht. Beim Beginn eines neuen Geschäfts soll Nützlichkeit und Bedürfnis der Anlage geprüft werden; und als Neubeginn soll stets auch der Übergang eines bestehenden Betriebs auf eine andere Person betrachtet werden. Nach dieser Seite ist sie vorsichtig. Dagegen macht sie

den Kleinhandel mit Getränken in den Städten überhaupt von keiner Erlaubnis abhängig — und trieb damit die Schnapstrinker und den Schnapskonsum in die Materialläden. Und daneben schreibt sie vor, daß bei Anlegung von Gasthöfen das Bedürfnis nicht zu prüfen sei; der Schankwirt, der demnach irgendwo eine leere Bettstelle aufstellte, machte sich hierdurch von der Prüfung der Bedürfnisfrage frei.

Die Zunahme der Trunksucht und die beginnende Mäßigkeitsbewegung führten endlich zur Kabinettsorder vom 21. Juni 1844, welche den Kleinhandel mit Getränken auch in den Städten von einer polizeilichen Erlaubnis und die Anlegung von Gasthöfen in den kleineren Städten von einer Prüfung der Bedürfnisfrage abhängig machte*). Mit dieser Waffe in der Hand konnte man endlich dem Zunehmen der Schänken besonders in der Rheinprovinz und der Provinz Sachsen entgegenwirken**). Es bestanden Schänken:

			je eine auf Einwohner	
	1849	1861	1849	1861
in der Rheinprovinz .	15 233	11 650	185	276
in Sachsen	3 509	2 814	508	702

Im ganzen Staate kam eine Schänke 1843 auf 289, 1849 auf 343, 1861 auf 487 Einwohner; an Gast-, Speise- und Schankwirtschaften kam 1861 eine auf 258 Einwohner in Preußen.

Der Zustand war ein unzweifelhaft normaler, befriedigender. Wenn man auch liberalerseits klagte, und teilweise gewiß mit Recht, daß in die Erlaubniserteilung sich ab und zu politische Gesichtspunkte einmischten, so galt doch bei allen gemäßigten und vernünftigen Leuten die Konzessionspflicht des Schankgewerbes als eine notwendige Schutzwehr gegen Mißbräuche, und auch die Mehrzahl der kleinstaatlichen gewerbefreiheitlichen Gewerbegesetze der sechziger Jahre entfernte sich von diesem Standpunkte nicht. Die, welche es taten, wie Sachsen und Bremen, kehrten bald wieder zu den alten Grundsätzen zurück.

Die Entwürfe zu einer deutschen Gewerbeordnung von 1868 und 1869 wollten daher in der Hauptsache das bestehende preußische Recht aufrechterhalten; sie bestimmten folgendes:

„Wer Gast- oder Schankwirtschaft oder den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist zu versagen:

1. wenn der Nachsuchende nicht seine Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb nachweist;
2. wenn das zum Betrieb des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt;
3. wenn ein Bedürfnis zu einer solchen Anlage nicht vorhanden ist.

Von dieser letzteren Bedingung (zu 3) ist jedoch bei den Gastwirtschaften in Orten von mehr als 1000 Einwohnern abzusehen."

Die Motive berufen sich auf die sitten- und sicherheitspolizeilichen Gründe, die in England und Deutschland die Konzessionspflicht zu ge-

---

*) Siehe Herrfurth, Gesetze und Verordnungen betreffend den Gast- und Schankwirtschaftsbetrieb im Deutschen Reiche, 1872, S. 1—3.

**) Bär, S. 578, Anhang Nr. 167, sagt: Nach amtlichen Mitteilungen ist es, wie die Fliegenden Blätter aus dem Rauhen Hause 1859, S. 28, mitteilen, der preußischen Regierung gelungen, die Zahl der Schankwirtschaften und Kleinhandlungen mit Spiritus in den Jahren 1855—57 um 5332 zu vermindern.

meinem Recht erhoben haben. Die Speisewirtschaften seien freigelassen, weil gegen sie keine Bedenken vorliegen. Die Bedürfnisfrage sei beibehalten, um in ländlichen und Fabrikdistrikten der übermäßigen Zunahme und der daraus folgenden Förderung der Unsittlichkeit entgegenzuwirken. Die Vorlage von 1868 überließ es den Landesgesetzen noch, die Konzession auf eine bestimmte Zeit zu geben; das ließ die Vorlage von 1869 fallen, um den Liberalen entgegenzukommen.

Von einer energischen Verteidigung der Vorlage von seiten der Reichsregierung war in den Debatten des Reichstages im April 1869 nicht die Rede. Der Bundeskommissar Dr. O. Michaelis begnügte sich, die beiden hannöverschen Bürgermeister Miquel und Grumbrecht, welche durch ihre Anträge und Reden wenigstens einen Teil derselben in abgeschwächter Form retten wollten, zu unterstützen. Er fragte, ob denn die Verteidiger der Schänkenfreiheit in der Vervielfältigung derselben einen Maßstab der Kultur und des Wohlstandes sähen, er erinnerte daran, daß in Bremen 1862—67 unter diesem Regime die Schänken von 512 auf 829 (1862: 1 auf 192, 1867: 1 auf 132 Personen) zugenommen hätten, er betonte, daß die Rechtfertigung der Gewerbefreiheit nicht im Egoismus, sondern im Gemeinnutzen liege.

Das fortschrittliche Manchestertum war aber taub gegen alle solche Ausführungen, vollends wenn sie aus dem Munde eines früheren Gesinnungsgenossen kamen, welcher erst als vortragender Rat im Reichskanzleramte zu der neuen, besseren Einsicht gekommen war. Kratz verlangte Beseitigung aller Konzessionen, wie es in Preußen vor 1835 gewesen sei, Hausmann drohte mit großer Enttäuschung, wenn man hier nicht volle Freiheit gebe; das Fehlen aller konstitutionellen Garantien in der Verfassung könne nur durch volle Freiheit auf diesem Gebiete einigermaßen ausgeglichen werden. Becker (Dortmund) meinte, die Bremenser Zahlen bewiesen nicht viel; auch sonst spreche die Statistik dafür, daß keine große Zunahme zu befürchten sei (als ob das nicht die Folge der Bestimmungen gewesen, die man eben beseitigen wollte). Je leichter man die Leute zulasse, desto mehr verliere sich der falsche Glaube, ein Wirtshaus sei eine Goldgrube. Er kenne eine große Zahl von Verwaltungsbeamten der verschiedensten Stellungen und politischen Richtungen, die alle versichern, das Wirtschaftskonzessionswesen sei das verdrießlichste, lästigste und undankbarste Geschäft (als ob die Staatsregierung ihre Aufgaben danach zu wählen hätte, was am behaglichsten oder bequemsten sei); zuletzt, meint er, entschieden stets die Ortsvorsteher, und da gebe es nicht viele so tüchtige, daß er ihnen diesen großen Einfluß anvertrauen möchte.

Noch naiver machte sich der Optimismus in Herrn von Unruh Luft. Obwohl er zugab, daß jetzt schon zuviel Schänken beständen, meinte er, eine Förderung der Unsittlichkeit sei durch die Vermehrung nicht zu fürchten. Und im ganzen sei zu hoffen, daß mit der vollen Freigebung die Zahl abnehmen werde. Wer mit Schaden arbeite, gebe das Geschäft auf. Die Lust am Wirtshausbesuch und an der Schwelgerei werde nicht durch die Zahl der Krüge vermehrt. Die Lokalprüfung gebe eine Art Realberechtigung mit Kapitalwert, das sei eine Ungerechtigkeit. Der Branntwein sei ein notwendiges Nahrungsmittel, das man nicht monopolisieren dürfe. Die Trunksucht sei nicht so verbreitet, wie man sich einbilde. Bei all diesen Ausführungen stützte er sich auf die Weisheit eines Bürgermeisters und Polizeidirektors einer größeren Stadt (Magdeburg?). Die Prüfung des Bedürfnisses, fügte er dann noch witzelnd hinzu, setze einen Durstmesser voraus. Auf das öffentliche Wohl dürfe man sich in solchen Fragen nicht berufen, denn darauf bezögen sich auch die Schutzzöllner, die Verteidiger der Pässe und Brottaxen.

Diesen törichten Bemerkungen, die man nur mit tiefer Beschämung heute wiedergeben kann, setzte Herr v. Hennig die Krone dadurch auf,

daß er mit moralischer Entrüstung dagegen donnerte, der Reichstag dürfe keine Mißstimmung gegen den Stand der Wirte und Kleinhändler mit Getränken kundgeben, daß er behauptete, der Kleinhandel mit Schnaps diene hauptsächlich der Hauswirtschaft, und daß er endlich seiner Mißstimmung als Mitglied des Berliner Magistrats laut Ausdruck gab bezüglich der unangenehmen Geschäftslast durch die Konzessionen. Mit der Behauptung, der Branntweinkonsum nehme ab, mit schlechten Witzen über Mäßigkeitsvereine und dem für die Betreffenden wenig ehrenhaften Geständnis, der Berliner Magistrat bejahe die Bedürfnisfrage jederzeit, schloß diese wahrhaft klägliche Rede.

Diesen Orgien des Manchestertums traten Miquel, Patow und Grumbrecht als die Vertreter des gesunden Menschenverstandes, der praktischen Weltkenntnis und des sittlichen Bewußtseins des deutschen Volkes entgegen. Es ist charakteristisch, daß diese Rolle der Mittelpartei nicht den Konservativen zufiel, die nur durch den Mund Herrn v. Blankenburgs den braven Hannoveranern zuriefen, „merkwürdig, wenn die Leute von etwas reden, was sie verstehen, sind sie immer konservativ“.

M i q u e l als Verfasser der Anträge, die dann Gesetzeskraft erhielten, betonte, nicht jedes Gewerbe sei wie das andere, wie Hennig meine; man habe das Spielgewerbe verboten mit Rücksicht auf die nachteilige Wirkung für die öffentliche Wohlfahrt. Ähnliche Motive lägen hier vor; es komme nur auf den Grad der Einwirkung an.

Eine solche sei zunächst absolut nötig bezüglich des Lokals; alle polizeiliche Kontrolle sei bedingt durch das Lokal; an der Öffnung eines Bergwerkes habe man einen Schnapsladen errichten wollen; hätte man das geduldet, so würde man 6—700 Bergarbeiter zu Schnapstrinkern gemacht haben.

Das Vertreten der persönlichen Freiheit könne man auch zu weit treiben; die öffentliche Wohlfahrt müsse doch immer vorgehen. Man müsse dahin trachten, daß die Behörden, die die Konzessionen erteilen, Vertrauen im Volke hätten, dann gehe es gut; nicht juristische Bande und Knebel schützen das Volk, sondern diskretionäre Befugnisse in der Hand guter Beamten.

Das übermäßige Schnapstrinken sei der wirtschaftliche und sittliche Ruin der unteren Volksklassen. Die Gelegenheit mache Diebe. „Geben Sie weniger Gelegenheit und Verführung, so haben Sie weniger Schnapstrinker.“ In Osnabrück habe bis 1848 jeder Kaufmann das Recht gehabt, Schnaps zu schänken; das sei 1848 aufgehoben, seither werde keine neue Konzession erteilt auf den Antrag der Vertreter der Bürgerschaft. In eben dem Maße habe der Konsum seither abgenommen.

Sein Antrag gehe nun dahin, die Bedürfnisfrage den Landesgesetzen zu überlassen; er gebe zu, daß die Dinge nicht überall gleich liegen.

G r u m b r e c h t, der Bürgermeister von Harburg, meinte, den Kommunal- und anderen Beamten sei freilich die Konzessionserteilung unangenehm; aber eben deswegen seien sie nicht unparteiisch in dieser Frage; sie möchten gern die Mühe und Unannehmlichkeit los sein. Die Zustände in Gladbach, Berlin usw., die man angeführt, bewiesen nicht für das ganze Land; in kleinen Städten und Dörfern gebe es ein sicheres, klares Urteil über das Bedürfnis. Was von Berlin angeführt sei, beweise nur, daß man hier die Elemente für ein solches Urteil nicht habe.

Was Bremen betreffe, so dürfe man nicht vergessen, daß es mit Aufhebung der Konzession 1862 eine sehr hohe Steuer auf die Schankwirtschaften einführte; aber das habe nicht geholfen; jetzt habe der Senat Wiedereinführung der Konzessionspflicht beantragt.

In Amerika fehle das Konzessionssystem; in Schweden habe ein sehr strenges Konzessionssystem sehr günstig gewirkt; die Trinkwut habe um ein Drittel abgenommen.

Die Freiheit des Kleinhandels mit Branntwein sei noch schlimmer als die der Schankwirtschaft.

In Harburg versage er jede Konzession zum Branntweinhandel und mit sehr günstigem Erfolg.

Die volkswirtschaftliche Partei, die im Staate nur den Rechtsbeschützer anerkenne, der er auch im wesentlichen seit Jahren angehöre, habe doch nur teilweise recht; Prinzipien lassen sich nie unbedingt anwenden. Die falsche Anrufung der öffentlichen Wohlfahrt beweise nicht, daß man gar nichts tun dürfe. Um dauernde Zustände zu schaffen, müsse man die extremen Anschauungen ablegen.

„Die rasenden Fortschritte, die wir in den letzten Tagen mit der Beschlußfassung in der Gewerbeordnung gemacht haben, haben mich", sagte er, „mit wahrer Betrübnis erfüllt." Er prophezeie keine gute Zukunft wir steuern amerikanischen Zuständen zu. Was wir in der Massenbildung anderen Nationen voraus sind, danken wir nicht der Freiheit, sondern dem Zwang, dem Schulzwang, dem Prüfungszwang usw. Man dürfe nicht von allen Rücksichten auf die Sittlichkeit bei der starren Anwendung des Prinzips der Gewerbefreiheit absehen.

Der Erfolg dieser Reden war die Annahme von Miquels Anträgen. Leider waren diese selbst, der augenblicklichen Zeitströmung angepaßt, zu schwächlich. Der § 33 der Gewerbeordnung von 1869 lautet:

„Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf der Erlaubnis. Diese Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit und Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Es können jedoch die Landesregierungen, soweit die Landesgesetze nicht entgegenstehen, die Erlaubnis zum Ausschank von Branntwein und Spiritus auch von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen."

Die Gewerbeordnung bedeutete auch in dieser Fassung eine totale Änderung des bestehenden Rechts; statt der jährlichen die Erlaubnis auf Lebenszeit; statt Prüfung der Zuverlässigkeit nur die Möglichkeit, wegen Völlerei und Unsittlichkeit bestrafte Personen auszuschließen; statt der allgemeinen Prüfung des Bedürfnisses die Beschränkung dieser Bedingung auf den Schnapshandel und damit die breite Möglichkeit der Umgehung dieser Vorschrift.

Die Prüfung des Bedürfnisses für die Branntweinkleinverkaufsstellen war den Landesregierungen überlassen; die meisten machten formell hiervon Gebrauch, Preußen*) erklärte seine bisherige Gesetzgebung über diesen Punkt als fortbestehend. Aber die Handhabung scheint doch allerwärts eine laxere und mildere geworden zu sein. Jedenfalls nahmen die Gast- und Schankwirtschaften in den Jahren 1869—77 so zu, daß die verbündeten Regierungen glaubten einschreiten zu müssen. In den Motiven zum Gesetz vom 23. Juli 1879 legten sie folgende Statistik**) vor:

---

*) Siehe Herrfurth a. a. O. S. 39.

**) 4. Legislaturperiode 2. Session 1879, Bd. V Nr. 156 S. 1327.

	Gast-wirtschaften		%	Schank-wirtschaften		%	zusammen		%
Preußen	1869 42 187	1877 60 912	44	1869 69 869	1877 86 055	23	1869 112 056	1877 146 967	31
Bayern*)	1872 11 228	13 862	23	1872 13 114	19 471	48	1872 24 342	33 333	36
Sachsen	1869 4 048	Anfang 1878 4 425	9	1869 7 048	10 593	50	1869 11 096	15 018	35
Württemberg**) .	1872 7 239	Mitte 1878 8 313	14	7 707	13 276	72	14 946	21 589	44
Baden	1872 4 978	Anfang 1878 5 428	9	2 402	4 009	66	7 380	9 437	28
Hessen	Ende 1869 1 562	Anfang 1878 1 608	3	5 670	6 213	9	7 232	7 821	8
Mecklenburg-Schwerin***) .	651	791	21	430	841	95	1 081	1 632	51
Großh. Sachsen . .	608	742	22	583	1 319	126	1 191	2 051	72
Übrige Bundesst. †)	Ende 1869 3 988	Anfang 1878 4 943	23	2 981	6 252	109	6 969	11 195	60

Dieses die Bevölkerungsbewegung weit überschreitende Resultat erschien um so betrübender, als die Zahlen die bloßen Kleinhandlungen mit geistigen Getränken nicht umfassen. Bär teilt nach den Akten des Ministeriums des Innern mit (S. 242), daß im ganzen preußischen Staate Branntweinverkaufsstellen bestanden:

1869: 116 811 und 1872: 128 072.

Im Jahre 1869 war die Zahl der Schankwirtschaften, die nicht Branntwein schänkten, nicht sehr groß, da beide Arten der Schankstellen unter gleichem Rechte standen. Jetzt wurde das wesentlich anders. Wer nicht Branntwein schänkte, oder es nur heimlich trieb, sowie noch nicht bestraft war, für den war ja vollständige Schankfreiheit vorhanden. In folgenden Städten resp. Kreisen und Ländern bestanden Wirtschaften ohne das Recht des Branntweinschanks:

	1869	1878
Gladbach . . .	10	92
Essen, Stadtkreis .	3	87
Bonn	12	81
Siegen	5	32
Iserlohn	6	55
Flensburg . . .	2	44
Husum	1	30
Stadt Frankfurt .	19	154
Kreis Niederbarnim	18	152

*) In Bayern ist die Gewerbeordnung seit 1. Januar 1873 eingeführt.

**) In Württemberg ist die Gewerbeordnung seit 1. Januar 1872 eingeführt.

***) Ohne Gutsherrschaften.

†) Ohne Meiningen, Schwarzburg-Sondershausen, Schaumburg-Lippe und die freien Städte.

	1872	1878
Württemberg	419	3308
Baden	0	1062

Doch kann dies als keine Verbesserung angesehen werden, sondern eher als eine Verschlimmerung, wenn daneben die Gesamtzahl der Schankwirtschaften ungemessen stieg, die der übrigen Branntweinkleinverkaufsstellen ebenfalls zunahm, und die Schankstellen ohne das Recht des Branntweinverkaufs einen solchen tatsächlich doch häufig übten. Was Preußen betrifft, so wurde, wie die Motive 1879 ausdrücklich hervorheben, die Gewerbeordnung von 1869 hauptsächlich in der Weise umgangen, daß alle die, welche ohne Prüfung des Bedürfnisses Schnaps schänken wollten, sich als Gastwirtschaften anmeldeten, da nach preußischer Verwaltungspraxis die Gastwirtschaft den Ausschank von allerlei Schnäpsen ohne weiteres einschließt.

Nach der preußischen Vorlage von 1880 über eine Schanklizenzsteuer bestanden Schänken und Läden, welche geistige Getränke feil hatten, zusammengenommen in Preußen:

1. Oktober 1869: 119 945 1880: 165 640,

ein Mehr von 38 % gegen 13 % der Bevölkerungszunahme. Die Branntweinvertriebe schätzte man 1880 auf rund 93 000, die Biervertriebe auf 82 000, die Weinvertriebe auf 25 000.

Daß ein Teil dieser Zunahme durch den steigenden Verkehr erfordert wurde, wie Eugen Richter behauptet, wird zuzugeben sein; auch ist wahrscheinlich, daß erst die Schwindeljahre mit ihrer Genußsucht und dann die Geschäftsstockung mit ihren zahlreichen unbeschäftigten Existenzen in einer Weise auf die Zunahme wirkte, daß man einen Teil als vorübergehend ansehen könnte. Aber trotzdem und trotz der Verteidigung der Schankfreiheit durch Braun und Richter, verschloß sich die Mehrheit des Reichstages nicht der Erkenntnis, daß eine Remedur der Gewerbeordnung nötig sei, und ging auf die Vorschläge des Bundesrats ein (Gesetz vom 23. Juli 1879), dem § 33 der Gewerbeordnung hinzuzufügen:

„Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß

a) die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,

b) die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a) fallenden geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15 000 Einwohnern, sowie in Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle.

Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Ortspolizei und die Gemeindebehörde zu hören.“

Sehr viel ist von diesem Gesetz das die Initiative den Landesregierungen und für alle größeren Orte den Lokalbehörden in Form eines Ortsstatuts zuschiebt, nicht zu erwarten*). Aber es ist schon mit ihm manches zu erreichen, und es ist, ähnlich, wie seinerzeit die Kabinettsorder von 1835, ein erster Schritt der Umkehr auf falschem Wege, dem weitere folgen werden und müssen.

Und wir hoffen mit Lammers, daß gerade der neue Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke auf diesem Gebiete tätig sein werde. Geht die weitere Bewegung von ihm aus, ist sie getragen von Männern wie Lammers, die als die entschiedensten Verteidiger individueller Freiheit

*) Mit dieser Auffassung hat von Schmoller recht behalten. Der § 33 der Gewerbeordnung hat sich im Laufe der seitherigen Entwicklung mehr und mehr als unzureichend herausgestellt. Das wurde anerkannt durch das Erscheinen der Novelle zur Reichsgewerbeordnung, welche vor Kriegsausbruch im Reichsamt des Innern ausgearbeitet und dem Reichstag vorgelegt wurde.

gelten, so wird die öffentliche Meinung endlich begreifen, daß es sich hier weder um bürokratische noch um konservative Velleitäten handelt, sondern um das wahre Wohl des Volkes. Leicht wird der Kampf aber nicht sein. Denn die 165 640 Verkäufer geistiger Getränke in Preußen sind eine Macht; die Gast- und Schankwirte sind ein wesentliches Element in der politischen Parteibildung, auf das nur zu sehr Rücksicht genommen wird. Es handelt sich um tiefgreifende Beschränkungen und Änderungen unseres heutigen Gewerberechts, welche unzweifelhaft von vielen Seiten als Reaktion verschrieen werden und die auch nicht so leicht und ohne weiteres sich ausführen lassen. Bei jeder Einschränkung der Schänkenzahl entsteht die Frage, was soll aus den Leuten werden, die bisher die betreffenden Geschäfte hatten; und wenn man auch weiß, daß in dem einen Jahre 1880 von 11 000 Schankwirten Berlins ein Drittel ihr Geschäft von selbst aufgaben, wenn man hieraus schließen kann, wie unsicher die Lage vieler ist, wie leichtsinnig viele ihr Geschäft begannen, welche Verschwendung von Kapital und Arbeitskraft darin liegt, daß jährlich in Berlin allein Tausende von Schänken eingehen und Bankerott machen, so stößt jede Einschränkung durch das Gesetz doch auf heftigen Widerstand. Auch kommt stets wieder die nicht abzuweisende Frage, ob nicht durch die Einschränkung den übriggebliebenen Schankwirten ein unberechtigtes Monopol verliehen werde.

Daß das sog. Gothenburger System*) der beste Ausweg wäre, daran zweifeln diejenigen, welche sich mit dieser Frage eingehender beschäftigt haben, nicht. Wir wollen es hier nicht nochmals schildern. . . . . Jedenfalls aber ist es kein System, das ohne weiteres übertragbar und auf ganz Deutschland anwendbar wäre. Viel eher bietet das holländische Gesetz vom 28. Juni 1881, über welches Oberbürgermeister Brüning im „Nordwest“ vom 25. März 1883 berichtet hat, ein direktes Vorbild. An eine derartige Gesetzgebung erst könnten sich lokale Versuche im Sinne des Gothenburger Systems anschließen. Wir wollen über dieses Gesetz hier noch einiges mitteilen und daran unsere weiteren Bemerkungen anknüpfen.

In den Motiven zu dem betreffenden Gesetze spricht sich die holländische Regierung folgendermaßen aus: „Wohl ist es wahr, daß der Staat kein Sittenrichter ist. Wenn aber eine Untugend mehr und mehr den Charakter eines Volkslasters annimmt und das Familienleben sowie die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit bedroht, dann muß die Theorie (d. h. die der staatlichen Nichteinmischung) der überwältigenden Macht der Tatsachen nachgeben. Es handelt sich hier nicht um die Verteidigung des Individuums gegen sich selber, es handelt sich um die Beschirmung der Familie, der Gesellschaft und des Vaterlandes Zukunft.“

Was nun das Wesentliche, den Maßstab betrifft, nach welchem Schänken zu konzessionieren sind, so geht das Gesetz einfach darauf aus, statt des unklaren, dehnbaren Bedürfnisses einen klaren, rechtlich leicht handbaren Maßstab aufzustellen: die Zahl der Schänken soll in Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern höchstens eine auf 500 Einwohner, in Gemeinden zwischen 50 000 und 20 000 höchstens eine auf 400, in Gemeinden mit 20—10 000 höchstens eine auf 300 und in den weniger volkreichen Gemeinden eine auf 250 Einwohner betragen.

Nach diesem Maßstabe würde Berlin, das auf 100 Einwohner eine Schänke hat, vier Fünftel seiner Schänken verlieren**). Bremen hat auf 150 eine, der Preußische Staat auf 164.

---

*) Einen Aufsatz von Landesversicherungsrat Hansen „Zum fünfzigjährigen Bestehen des Gothenburger Systems“ haben wir in Heft 4, 1915, S. 289 ff., gebracht. D. Schriftl.

**) Nach dem Statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin 1916 gab es in Berlin (ohne Vororte) Ende 1914 14 235 Gast- und Schankwirtschaften für geistige Getränke) und Kleinhandlungen mit Branntwein, oder 1 auf 136 Seelen. D. Schriftl.

Jeder holländische Gemeinderat hat das Recht, durch Lokalverordnung für einzelne Stadtteile oder Straßen den Verkauf von geistigen Getränken zu verbieten oder an Bedingungen, besonders bezüglich des Lokals, zu knüpfen. Keine Schänke darf in einem öffentlichen Lokale oder mit einem Kramhandel verbunden sein. Das letztere ist eine Bestimmung von großer Bedeutung. Das in Norddeutschland so verbreitete Schnapsschänken in Kram- und Materialläden wäre dadurch mit einem Schlage beseitigt und damit eine der schlimmsten Verführungsgelegenheiten zum Branntweintrinken.

Nach einer Mitteilung von Lammers hat dieses Gesetz innerhalb zweier Jahre 12000 Schänken beseitigt, die Zahl derselben von einigen 40000 auf etwas über 30000 herabgedrückt*). Unzweifelhaft ein enormer Eingriff, zum Segen bezüglich der Trunkenheit, aber hart für die Beseitigten und Monopolgewinne schaffend für die Übriggebliebenen. Diese sollen nun in Form einer hohen Steuer den Betreffenden wieder genommen werden, was nur der Gerechtigkeit entspricht. Jeder Schankberechtigte muß jährlich pränumerando 10—25 % des Mietswertes seines Schanklokals Steuer zahlen; die Wahl zwischen diesen Grenzen hat der Gemeinderat. Der Schankwirt, der sich verpflichtet, von Sonnabend 6 Uhr bis Montag früh 6 Uhr zu schließen, erhält einen Nachlass von 25 % seiner Steuer.

Daß eine Einschränkung der Schankkonzessionen begleitet sein müsse von einer Schanklizenzsteuer, betonte im deutschen Reichstage schon Lasker im Jahre 1879. Die preußische Regierung legte für Preußen 1880 einen Gesetzentwurf vor, der aber nicht zur Erledigung kam, während die elsaß-lothringische Regierung durch das Gesetz vom 5. Mai 1880 die Lizenzgebühren bedeutend erhöhte. In demselben sind nach der Größe der Gemeinden abgestufte Mittel- und Minimalsätze für jeden Kleinverkauf geistiger Getränke festgesetzt, innerhalb deren die Beteiligten sie selbst umlegen müssen. Der Erfolg war auch hier ein bedeutender; vom 1. April 1880 bis dahin 1881 verringerten sich die Schankstellen, welche 1870 etwa 8000, 1878 13833 betragen hatten, von 13483 auf 10944. Aber es ist überhaupt richtiger, das Konzessionswesen mit der Lizenzsteuer in einem Zusammenhange zu regeln, wie in dem holländischen Gesetze, und die Steuer in direkte Verbindung mit dem Monopolgewinn zu bringen; das geschieht durch eine Besteuerung nach dem Mietwert, noch besser durch eine solche nach dem Wert der ausgeschänkten Getränke, wonach die französische Steuer in Elsaß-Lothringen verfuhr, welche die deutsche Verwaltung törichterweise beseitigte. Am allerempfehlenswertesten scheint mir die schwedische Einrichtung einer öffentlichen Versteigerung der Schankkonzessionen in jeder Gemeinde. Damit wird am sichersten der Monopolgewinn der Gesamtheit zugeführt.

Das setzt freilich voraus, daß die Konzessionen nur auf ein oder ein paar (drei) Jahre lauten. Diesen Grundsatz einjähriger Dauer hat übrigens auch das holländische Gesetz, wie ihn die frühere preußische Gesetzgebung hatte. Jede holländische Gemeindebehörde kann mit Schluß des Jahres die Konzession zurückziehen, ja sogar während des Jahres, sobald durch Trunkenheit oder andere derartige Tatsachen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit droht.

Den Gemeindebehörden ist ein sehr weiter Spielraum des Ermessens eingeräumt. Doch steht eine Rekursinstanz bezüglich aller wichtigen Entscheidungen über ihr. —

---

*) Nach einer neueren Mitteilung aus guter Quelle ist in Holland die Zahl der Wirtschaften usw. von 1882 bis 1900 von 32691 auf 24308, also um rund 8000 zurückgegangen. D. Schriftl.

Mag es noch einige Zeit währen, mag es noch manche Debatten und Kämpfe kosten, bis wir ein ähnliches Gesetz in Deutschland bekommen, das Ziel, nach dem wir streben müssen, liegt in dieser Richtung.

Auch eine Reform und Erhöhung unserer Branntweinmaischsteuer ist notwendig. Es ist sehr töricht von den gegenwärtig maßgebenden Elementen, wenn sie dieselbe auf die lange Bank schieben, gerade weil sie dieselbe viel sicherer mit der notwendigen und berechtigten Rücksicht auf die Landwirtschaft durchführen werden, als eine spätere unzweifelhaft weniger rücksichtsvolle Regierung und Majorität. Aber daran ist ebenso sehr festzuhalten: eine bloße Erhöhung der Branntweinproduktionssteuer, und wäre sie noch so bedeutend, hat viel weniger Einfluß auf den Konsum als eine richtige Regulierung des Konzessionswesens in Verbindung mit einer hohen Lizenzsteuer, einer direkten Besteuerung des Konsums.

Ferner scheint mir ein Hauptpunkt der, daß diese Lizenzsteuer ganz oder teilweise den Gemeinden zugute kommen müßte, und daß man der Gemeindeautonomie auf diesem Gebiete einen ziemlichen Spielraum (natürlich innerhalb eines gesetzlichen Rahmens) einräumt. Zunächst müßte jeder Gemeinde erlaubt werden, den Kleinverkauf von Branntwein in Kram- und anderen Läden und den Ausschank von Branntwein allein ohne andere Getränke zu verbieten und Beschlüsse darüber zu fassen, daß die Zahl aller Wirtschaftskonzessionen in ein bestimmtes Verhältnis zur Bevölkerung gebracht werde. Damit wäre schon Erhebliches erreicht. —

Den Klägern aber, daß damit wieder eine weitere Bresche in das System der Gewerbefreiheit gelegt werde, möchten wir antworten: alle wirtschaftliche Freiheit ist nur soweit von Segen, als sie den Fleiß, die Sparsamkeit und Arbeitsamkeit hebt, somit ein anständiges, reelles Geschäftsleben fördert. Das tut aber die Schänken- und Schnapsfreiheit nicht, sie führt zu Faulheit und Verschwendung, sie reizt unwiderstehlich unlautere Elemente zu einer Spekulation auf Unsittlichkeit und Laster; sie grenzt direkt an die Verbrechensfreiheit. Das Schankgewerbe kann mit allen anderen gewöhnlichen Geschäften und Betrieben nicht auf eine Linie gestellt werden: nicht nach den durchschnittlichen Motiven derer, die das Geschäft ergreifen, nicht nach den Mitteln, mit denen sie sich Nachfrage und Kundschaft suchen, nicht nach den Trieben und Genüssen, auf deren Befriedigung hingearbeitet wird. Gewiß gibt es auch in diesem Gewerbe Tausende von. braven, anständigen, ja edlen Männern — aber das sind eben die Leute, bei welchen sittliche Überlegungen die geschäftlichen überwiegen, das sind die Leute, welche das Bewußtsein haben, ein Amt, einen Beruf in ihrem Geschäft zu haben, das sind die Leute, welche auch bei einem richtig gehandhabten Konzessionssystem in Tätigkeit bleiben. Die abendlichen und sonntäglichen Vergnügungen und Genüsse des Volkes sind ein wichtiges Stück in dem Prozesse seiner sittlichen Entwicklung; und deshalb dürfen sie nicht der gewissenlosen Spekulation, nicht der atemlosen Konkurrenz ausgeliefert werden. Deshalb müssen soziale Veranstaltungen getroffen werden, welche neben der augenblicklichen Bedürfnisbefriedigung die moralische Erziehung im Auge behalten.

Und wenn wir sicher hoffen, daß solche und ähnliche Überlegungen auch bei uns in Deutschland mehr und mehr siegen werden über egoistische Sonderinteressen und abstrakte Freiheitsschwärmerei, so gründen wir dies auf die Annahme, daß eine Entwicklungsgeschichte, wie wir sie hier bezüglich des preußisch-deutschen Schankkonzessionswesens kurz skizziert haben, für jeden Unbefangenen eine überzeugende Kraft besitzen müsse. Zweimal im Laufe von über 80 Jahren hat man im Anschluß an einen großen volkswirtschaftlichen Aufschwung, an eine allgemeine Hebung des Wohlstandes und in allzu optimistischem Vertrauen auf das Schlagwort der freien

Konkurrenz das Schankgewerbe so ziemlich freigegeben, 1810 und 1869, und beide Male hat die Erfahrung gelehrt, daß es ein falscher Schritt war. Hätte man bei den Beratungen im Reichstage 1869 nur klar die historische Entwicklung vorgeführt, was keiner der Redner getan hat, die Stellung der Mäßigkeitsfreunde wäre schon damals eine andere gewesen. Je mehr in künftiger Zeit über diese und andere derartige Fragen ein großes statistisches und historisches Material vorliegt, desto eher ist zu erwarten, daß Parteisucht und abstrakter Doktrinarismus sich beugen werden vor der unerbittlichen Macht der wissenschaftlich geprüften Erfahrung.

Zweierlei läßt sich als Entschuldigung dafür anführen, daß man dem Soldaten in und hinter der Front alkoholische Getränke zuführt.

Sicher macht die Lieferung eines erfrischenden und angenehmen Getränkes dort Schwierigkeiten. Wie die Dinge heute liegen, ist es gewiß am leichtesten und bequemsten, größere Mengen Bier bis nahe an die Front heranzubringen in der großen Zahl der vorzüglich eingerichteten Transportwagen unserer Riesenbrauereien. Würden wir die gleiche Menge von Scharfsinn und von Geld in Friedenszeiten auf die Haltbarkeit alkoholfreier Getränke und auf deren Versendung verwendet haben, wie jene auf die Ausstattung der Wagen, so ließen sich diese gewiß auch im Kriege den Soldaten ebensogut zuführen wie jetzt das Bier. Das ist aber nicht geschehen, und das Versäumte läßt sich jetzt nicht so schnell nachholen.

Zweitens kommt natürlich viel darauf an, die Stimmung der Soldaten zu heben. Da darf man nicht übersehen, daß für die große Mehrzahl die Vorstellung eines gemeinsamen Bier- oder Weintrunkes belebend und ermunternd wirkt. Sie ist untrennbar verknüpft mit Erinnerungen des einzelnen an fröhliche Stunden des Lebens, an eine Hochzeit, ein Geburtstagsfest, ein Wiedersehen oder Abschied, bei denen der gemeinsame Trunk eine Rolle spielte. Auch das ist ein Moment, das sich nicht von heute auf morgen im Kriege ändern läßt.

Beide beweisen aber nicht die Unentbehrlichkeit des Alkohols im Kriege. Bei einem mehr oder weniger abstinenten Volke wäre es anders, und sicher wäre dieses wesentlich leistungsfähiger als ein solches, das in seinen Sitten und Anschauungen und in allen seinen Einrichtungen auf die Trinksitte eingestellt ist.

Professor Dr. Delbrück, Direktor der staatlichen Irrenanstalt in Bremen, „Trinkvorurteile und Krieg“.

Zum Gedächtnis von Theodor Storm.

Von Pastor Dr. Stubbe, Kiel.

Einer der feinsinnigsten, besten Erzähler des deutschen Schrifttums, Theodor Storm, feierte am 14. September seinen 100. Geburtstag. Zu einer anderen Zeit würde der Tag oder, sage ich lieber, der Dichter mehr gewürdigt worden sein, als dies jetzt im Weltkrieg geschah. Als Landsmann Storms möchte ich trotzdem ein Wörtlein über Storm, und zwar als Alkoholgegner über Storm und den Alkohol, sagen.

Wie Storm selbst mäßig lebte, so bewegen sich auch seine Novellen durchweg in einer Welt, in welcher der Trunk keine Rolle spielt. Das feine Entfalten seelischen Empfindens, die Schilderung von Land und Leuten mit den Konflikten des inneren Lebens ist sein Element; darin ist er Meister. Wir können auch getrost behaupten: Wer in Storms Gedanken sich bewegt und sich von ihm ästhetisch leiten läßt, ist über die Welt des Alkoholismus, über den widerlichen Dunstkreis des Trunkes erhaben. Indessen streift Storm, weil er aus dem vollen Menschenleben schöpft und seine Erzählungen der Wirklichkeit entnimmt, verschiedentlich den Trunk und seine Gefahren. Dem heimgegangenen Meister zu Ehren, der Mitwelt zu Nutz soll einiges davon berichtet werden*).

Geradezu unübertrefflich in seiner feinen Ironie, in seiner Zeichnung weinseliger Stimmung und alkoholisierter „Gesellschaft" mit ihrer Verflachung ist das Gedicht:

„Gesegnete Mahlzeit."
Sie haben wundervoll diniert;
Warm und behaglich rollt ihr Blut,
Voll Menschenliebe ist ihr Herz,
Sie sind der ganzen Welt so gut.
Sie schütteln zärtlich sich die Hand,
Umwandelnd den geleerten Tisch,
Und wünschen, daß gesegnet sei:
Der Wein, der Braten und der Fisch.
Die Geistlichkeit, die Weltlichkeit,
Wie sie so ganz verstehen sich!
Ich glaube, Gott verzeihe mir,
Sie lieben sich herzinniglich.

Aus den Erzählungen seien zunächst einige Bilder vom Trinken und von Trinksitten entnommen.

„Auf der Universität" lernen wir einen ebenso schönen als wüsten jungen Menschen kennen, der in den Hörsälen der Professoren selten, dagegen häufig auf der Mensur und regelmäßig in der Kneipe zu treffen war; man nannte ihn den Raugrafen. Er war auch hinter Mädchen her

*) Eine „neue Ausgabe" der sämtlichen Werke in 5 Bänden bei Georg Westermann, Braunschweig und Berlin. 12 ℳ (gebunden).

und gewann auf die schöne Näherin Lore, die Geliebte eines ehrsamen Handwerkers, einen dämonischen Einfluß. — Die Korpsburschen hatten ihre Kneipe in eine Waldwirtschaft verlegt und hielten dort ihren „Hexensabbath", wie sie es nannten, — Tanzgelage zweifelhaften Charakters, wobei Bier und Champagner floß und Mädchentugend wenig galt. Hierher führte der Raugraf Lore und traktierte sie auf seine Weise. Lore ließ den Champagnerschaum über ihr Glas auf den Tisch und den Boden laufen. — „Oho, Stoffvergeudung!" — „Nicht wahr, Lore, wir beide, wir verstehen uns aufs Vergeuden!" — — Ja, vergeudet war ein junges, zu reicher Blüte berufenes Menschenleben. Indem sie in die Föhrde ging, suchte und fand Lore Freiheit von ihrem Dämon und zugleich den Tod. („Alkohol und Unsittlichkeit, — Alkohol und Selbstmord!")

Herr Johannes kehrt (in „Aquis submersus") im Dorfwirtshaus auf der Heimreise von Preetz ein. Auf der Tenne ist ein wüst Geschrei und Getreibe beim Tanz; dabei hängt eine derbe Dirne am Arm des Junkers von der Risch, gleich einer Taube am Geier. In der Stube aber sitzt Junker Wulf beim Kruge Wein und hat den alten Ottsen neben sich, welchen er durch allerhand Späße in Bedrängnis bringt; so droht er mit Zinssteigerung und schüttelt sich vor Lachen, wenn der Alte um Gnade bittet! Im Hasardspiel hat der trunkene Wulf mehr Glück als von der Risch. Der Zorn entbrennt. Doch man findet eine gute Ablenkung, indem man sich auf Johannes stürzt, um ihm Briefschaften abzunehmen, die man bei ihm vermutet. Glücklicherweise hat Junker Wulf zuviel Wein genossen; denn er taumelt auf seinen Platz zurück — das ist des jungen Herrn Rettung. („Trunk und Unfug, — Trunk und Roheit!")

In der grauen Stadt am Meere findet sich (bei „Böttjer Basch") der Sohn eines Kellerwirts, — — „der Amerikaner", wie sie ihn später nannten, als er sich nichtsnutzig im Orte herumtrieb, — — aus Kalifornien wieder ein. Er ist trunkfällig und großmäulig, führt zur Unterstützung seiner Reden eine rasche Faust und bringt durch sein renommistisches Gerede vom Tod des jungen Basch bei den Goldgräbern des Westens über den alten Böttcher großes Herzeleid. („Trunk und Trägheit, Trunk und Unzuverlässigkeit!")

„Im Brauerhause" lebt eine ehrsame Familie glücklich beisammen. Die Tochter des Hauses erzählt von einer Familien-Brauerei, die anders gewesen sei, „wie sie heutzutage sind; es wurde nur Gutbier und Dünnbier gebraut: aber beides war gut für den Durst und nicht so gallenbitter, wie das jetzige, das nicht einmal zu einer Biersuppe zu gebrauchen ist." Im Juli war es ungewöhnlich heiß; die Ernte hatte begonnen. Von den Dörfern kam ein Wagen nach dem andern angefahren, um Gut- und Dünnbier für Herrschaft und Leute abzuholen; nicht nur viertel und halbe sondern fast immer ganze Tonnen wurden aufgeladen. Die Tochter hatte den Hausverkauf. Dafür lagen zwei Fässer an der Außendiele. Auch die Leute in der Stadt hatten einen grausamen Durst und drängten sich mit Krügen und Kannen heran, — bis das Verhängnis kam. Einem hingerichteten Manne waren die Daumen abgenommen worden, und es gingen der Schein und das Gerede, es sei der eine ins Bierfaß getan worden, um Glück herbeizuzaubern. Der ehrenwerte Brauer kommt wirtschaftlich herunter, aber sein Sohn, der wilde Christian, wird ein stattlicher Bürger und gar der zweitgrößte Brauer im ganzen Lande. (Wir bedauern, daß die alte Braunbierbrauerei vom Lagerbier-Großbetrieb an die Wand gedrückt ist, und freuen uns daß der Weltkrieg den Spritgehalt des „bayerischen" Bieres dem des früheren Hausbieres angenähert hat.)

„Im Nachbarhause links" wird uns eine reich dotierte Versorgungsanstalt für ausgebrauchte Seeleute und Soldaten — für die unterste Klasse derselben — vorgestellt, — die gemeinsame Stiftung eines reichen kinderlosen Geschwisterpaares, eines alten Majors und einer Seekapitänswitwe. Unter den Linden vor dem Hause sitzen reihenweise die alten Burschen mit ihren blauroten Nasen vor der Tür; die einen in alten roten

oder blauen Soldatenröcken (es gab damals in Schleswig-Holstein noch keine allgemeine Wehrpflicht), die anderen in schlottrigen Seemannsjacken. Bald holt der eine, bald der andere ein grünes oder blaues Fläschchen aus der Seitentasche und setzt es mit weltverachtendem Behagen an die Lippen. Die Fläschchen nennen sie ihre „Flötenvögel", und für diese „Vögel", welche — — getreu dem Willen der Stifter — — nur zu oft gefüllt werden, bestimmt die uralte Witwe des Kaufmanns Jansen drei Viertel ihres ungeheuren Vermögens, damit sie statt Schnaps künftig Jamaika-Rum führen sollten. — Die verknöcherte, wunderliche Alte stirbt wirklich, ohne ihr Testament zu ändern. „Ob die blaunasigen, alten Burschen jetzt alten Jamaika-Rum in ihren Flötenvögeln haben, bin ich nicht in die Lage gekommen, zu untersuchen; nur weiß ich, daß sie jetzt in doppelten Reihen auf den Bänken sitzen und ihren Vogel nach wie vor recht fleißig aus der Tasche holen." (Wir freuen uns dessen, daß mit der allgemeinen Wehrpflicht ein besserer Ton im Heere aufgekommen ist, und daß die Heeresleitung seit Jahren entschlossen gegen den Alkoholismus Front macht. Auch die Seemannsheime haben jetzt ein anständiges, nettes Gepräge; „Flötenvögel" gehören nicht mehr dazu.)

Drei Novellen können wir geradezu als Trinkergeschichten bezeichnen. Es sind John Riew, Carsten Curator, Der Herr Etatsrat. Diese wollen wir kurz, aber vollständig skizzieren.

„Der Herr Etatsrat" hatte einen höheren Posten in der Wasserbauverwaltung der Herzogtümer inne und war stolz auf eine von ihm ausgeklügelte Art des Deichbaues, welche sich angeblich als Schutz von Stadt und Land gegen die Sturmflut bewährt hatte. Abend für Abend saß er nun bis in die Nacht hinein in seinem Gartenhäuschen, vor sich eine Punschbowle, dem „stillen Suff" ergeben und Kneiplieder singend. Wenn die Bowle zu Ende ging, begann der heiße Trank den Etatsrat zu drangsalieren; dieser riß dann erst das Halstuch ab, danach ein Kleidungsstück nach dem andern, bis er in „greuelvoller Unbekleidung" dasaß. Mitunter aber erscholl ein dumpfer Fall, und elementare Laute drangen in die Nacht hinaus. Dann lag der Herr Etatsrat auf dem Rücken gleich einem ungeheuren Roßkäfer und arbeitete mit seinen kurzen Beinen vergebens in der Luft umher, bis sein Faktotum Käfer und sein Sohn Archimedes ihn aufrichteten und zur Ruhe brachten. Dieser Käfer, ein Mittelding zwischen Diener und Sekretär, wußte sich unentbehrlich zu machen und bestimmte auch das Schicksal der zwei Kinder des Hauses, mit Namen Archimedes und Sophie, deren Mutter früh gestorben war. Archimedes war mathematisch sehr begabt, mußte aber nach dem Abiturium noch jahrelang in der Stadt herumtrollen, weil Käfer ihm diejenigen Dienste aufzupacken wußte, die ihm selber unangenehm waren. Z. B. hatte der Etatsrat als Heilmittel gegen allerlei Beschwerden, die bei ihm sich einstellten, eine Mischung von Erd- und Seebad ausspekuliert, das er am Strande bei einem Dorfkrug zu nehmen pflegte. Den Sohn ließ er mitfahren. Hatte er genügend lange in der Kuhle gesteckt, so drehte er mühsam das Haupt nach dem Wirtshaus: „Sohn Archimedes, eile jetzo, deinen Vater zu erquicken!" Auf diese Worte hin holte Archimedes eine Flasche „Pomeranzen", labte sich zuvörderst selber daran und kehrte alsbald mit mehreren gefüllten Gläsern zum Strande zurück. Im Wirtshaus nahm der Alte eine letzte Stärkung, während für den Sohn ein für allemal ein Glas Eierbier bestellt wurde, welches dieser denn auch mit vielsagendem Lächeln zu sich nahm. Bei einer der Fahrten geschah etwas Unerwartetes. „Sohn Archimedes", begann der Etatsrat feierlich, als er nach genossenem Erdbade pustend in dem Flickenpolsterstuhl des Wirtes ruhte, „heute, als an deinem siebenundzwanzigsten Geburtstage darfst auch du wohl einmal von diesem Tranke kosten, welcher den Jünglingen Verderben, den Männern aber Labsal ist." Herablassend winkte er dem Wirte, welcher Bier brachte. — Ach, Archimedes hatte in aller Stille das Biertrinken längst gründlich gelernt: Geld dafür brachten die von ihm erteilten Privatstunden.

Seine Schwester Sophie hatte eine einsame, traurige Jugend. Der Verkehr mit Altersgenossinnen wurde durch die Trunkfälligkeit des Vaters unmöglich gemacht. Als sie konfirmiert war, nutzte der Alte sie als Magd und Vorleserin gründlich aus. Trotzdem erblühte sie zu einer lieblichen Jungfrau. Da warf Käfer ein Auge auf sie. Um leichteres Spiel zu haben, sorgte er dafür, daß Archimedes jetzt zur Universität kam.

Daß eine eigentliche Neigung zum Trinken in Archimedes steckte, konnte man wohl nicht sagen, aber er hatte schon im Heimatstädtchen im Hinterstübchen eines Gasthofes, wo sonst nur Leute aus der Marsch anfuhren, mit einem Kleeblatt älterer Männer den Pomeranzen-Likör liebgewonnen. Auf der Universität tauchte unter einer Anzahl ihm bekannter Korpsstudenten eine Tollheit auf, welche von einzelnen älteren Herren als Auswuchs des Jugendübermutes belächelt, für andere der Anfang des Endes wurde. Ohne eine Ahnung der späteren Ära des Absinthes behaupteten sie, im Pomeranzen-Bittern den eigentlichen Feind des Menschengeschlechtes entdeckt zu haben, den mit Hintansetzung jeglicher Rücksicht zu vertilgen, eine ideale Lebensaufgabe sei. Eine „Bittervertilgungskommission" wurde ernannt, die an immer neuen Orten fliegende Sitzungen hielt. Ihr schloß sich Archimedes an. Seine Studien versäumte er deswegen nicht. Stärkster Kaffee — oder eiskaltes Wasser, in welches er seine Füße steckte — hielten ihn munter, wenn er nach einem Durchrasen der einen Nacht die nächste hindurch arbeitete. Das hielt der Körper nicht aus. An einem Nervenfieber ging Archimedes zugrunde. — Auch Sophie kam elend um. Es gelang Käfer, sie zu Fall zu bringen. Sie starb bei der Entbindung samt dem von ihr geborenen Kindlein.

Tragisch, wie die Geschichte von Archimedes und Sophie, ist auch die von „Carsten Curator".

Zur Zeit der Kontinentalsperre war Husum mit dänischen Offizieren, französischem Seevolk und fremden Spekulanten gefüllt. Einer der letztgenannten nahm sich das Leben; er hinterließ zerrüttete Vermögensverhältnisse und — eine schöne, leichtlebige Tochter. Der zuverlässige Carstens wurde ihr Curator und später ihr Mann. Sie flirtete als junge Frau weiter. Mit einem französischen Kaperkapitän stand sie bei einer Gesellschaft, die ihr Mann — über seine Verhältnisse — ihr zu Ehren gab, am Schenktisch, beide mit einem Champagnerglase in der Hand. Die Worte des Kapitäns jagten einmal über das andere ein fliegendes Rot über ihre Wangen. Als beide das Glas hoben, sah man, wie ihre Augen ineinandergingen. — Die schöne Frau mußte in ihrem ersten Wochenbett sterben. Bei dem Manne herrschte fortan wieder strengstes Pflichtbewußtsein, aber das Kind, der Heinrich, wurde Erbe der Liebenswürdigkeit und Leichtfertigkeit der Mutter. Heinrich veruntreute in Husum Gelder, ließ sich in Hamburg auf gewagte Spekulationen ein und wurde nur durch die Heirat mit Anna, einer wohlhabenden Nichte des alten Carstens und zugleich dessen Mündel, gerettet. Ein Geschäft in der Heimat wurde gekauft. Da kam ein Vetter aus England, der den jungen Ehemann in seine Unternehmungen hineinzuziehen wußte. Selten sah Anna ihren Mann einen Abend zu Hause. Im Wirtshaus wurde das Tagewerk beschlossen, und dort bei einem heißen Glase und Kartenspiel alles beraten. — Der Vater grämte sich; indessen: weder er noch Anna konnten Heinrich zurückhalten. — „Was kann denn ich dafür, wenn der Wein, den ich trinke, meinem Vater Kopfweh macht?" — Heinrich wurde aus einem Stammgast zu einem Trinker. — Als Carsten einmal gegen 2 Uhr morgens hinausmußte, um den Arzt zu holen, hörte er aus einer verrufenen Kneipe ein heiseres Gelärme, und erschrocken erkannte er darin lallende Töne aus dem Munde seines Sohnes. — Auch geschäftlich ging es mit Heinrich mehr und mehr abwärts. Er stand vor dem Bankerott. In einer Sturmnacht, als die Hochflut die niedrigen Teile von Stadt und Land überschwemmte, pochte er beim Vater an und verlangte die letzten Wertpapiere seiner Frau. Der Greis hielt ihm die Kerze ins Gesicht. Zwei stumpfe gläserne Augen stierten auf ihn. Carsten taumelte zurück. „Betrunken!", schrie er,

„du bist betrunken!“ Er wandte sich ab. Im Sturme ernüchtert, versuchte der Sohn zum letzten Male, den Vater zu erweichen. Es war vergeblich; das Vertrauen war hin. — Inzwischen war der Sturm stärker, die Flut höher geworden. Heinrich mußte eilen, nach Hause zu kommen. In tollkühner Bootfahrt wollte er heimwärts — und ward seit jener Nacht nicht mehr gesehen.

Einen erfreulichen Ausgang nimmt die dritte Geschichte, die von „John Riew“. John Riew ist Schiffskapitän, — gleich seinem Busenfreunde Kapitän Rick Geyers ein tüchtiger Seemann. — Rick heiratet in Hamburg, aber seine brave Frau weiß ihn nicht richtig zu nehmen und treibt ihn durch ihre Langweiligkeit zum Trunk. Er nimmt sich selbst das Leben. Außer der Frau hinterläßt er ein Töchterchen, — Anna —, ein bildhübsches, munteres Kind. John quartiert sich bei der Witwe ein, als er landfest werden will. Anna wird sein ganzer Verzug; jeden Wunsch erfüllt er ihr, wenn er's nur irgend vermag. — Allabendlich trinkt er ein paar steife Grogs von Jamaika-Rum; Anna muß sie bereiten, kredenzen und allmählich, obgleich ihre Natur sich dagegen sträubt, auch trinken lernen. — John sticht noch einmal auf einige Jahre in See. Ehe er fortfährt, kauft er den beiden Frauen ein Weißwarengeschäft. Frau Geyers ist weltfremd und hat nichts dagegen, als ein zweifelhafter, feiner Herr sich der Tochter nähert und gelegentlich tüchtig mit Champagner traktiert. Riew kann — trotz seines Argwohns — nach seiner Rückkehr nicht hindern, daß der Herr „Graf“ oder „Baron“ Anna mit zum Tanz nimmt. Schwer betrunken wird sie in einer Nacht in einer Droschke heimgebracht. Fortan ist sie wie verwandelt. Sie hat die alte Munterkeit verloren und denkt viel an ihren verstorbenen Vater. Eines Abends hebt sie an: „Ohm, hat mein Vater auch von dem Schrecklichen getrunken, was du immer abends trinkst und — wo ich auch davon getrunken habe?“ Der alte Kapitän antwortet scheinbar ruhig: „Das ist nicht schrecklich, Anna; das hat ja der Herrgott uns Seeleuten so recht zum Labsal gegeben! Hast du danach bei mir was Schreckliches gesehen?“ — „Bei dir nicht, Ohm“, und sie sieht ihn mit großen Augen an; „aber alle dürfen das nicht trinken; es bringt uns um den Verstand; die Bösen haben dann Gewalt über uns.“ — „Ja, Anna“, sagt er, „das hat der Herrgott in der Welt so eingerichtet; wohl tut's mit Maßen und weh im Übermaß.“ — — Es zeigt sich, daß der „feine Herr“ die Betrunkene in jener Nacht mißbraucht hat. Er ist seitdem von der Bildfläche verschwunden; sie gibt einem Knaben das Leben und geht dann — ihrem Vater nach ins Wasser. — John fühlt, daß er einen Teil der Schuld trägt. Um zu büßen, trinkt er keinen Jamaika-Grog mehr, sondern bereitet sich seinen Abendtrank mit — Sherry; vor allem jedoch: er nimmt sich des Knaben an. Der ist eigenwillig, aber im Kern gut. Der Alte hält ihn in strammer Zucht und macht mit der Zeit einen so brauchbaren Seemann aus ihm, daß der Name „Kapitän Rick Geyers“ wieder voll zu Ehren kommt.

In allen Novellen bewundern wir die feine, schlichte Erzählerkunst Storms, die Art, den Knoten zu schürzen und zu lösen. Um das zu würdigen, möge der Leser Storm selber in die Hand nehmen. Wir betrachten die Geschichten hier als Antialkoholiker. Wie treffend ist die Selbstsucht des Trinkers, der unheilvolle Einfluß des Mannestrunkes auf das Familienleben im „Herrn Etatsrat“, — wie packend der Übergang aus Leichtlebigkeit in Trunk in „Carsten Curator“, — wie ergreifend der allmähliche Fortschritt vom Nippen in die Lüsternheit, aus dem Spielen mit der Gefahr in den tiefen Fall in „John Riew“ dargestellt. — Dabei ist, was wir (eigentlich überflüssigerweise) ausdrücklich feststellen wollen, Storm kein Tendenzschriftsteller. Er nimmt, soviel ich weiß, die Worte Mäßigkeit oder Enthaltsamkeit überhaupt nicht in die Feder. Er läßt Kapitän Riew in Sherry (!) Buße tun, — schildert, wie er selber mit Archimedes eine fröhliche Kneiperei einrichtet, oder wie er, um Lore sprechen zu können, sich in der Waldschenke Bier fordert und so fort; kurz, der Gedankenkreis der Abstinenz liegt ihm fern. Wenn er unsere Bemerkungen zu seinen Geschichten

lesen würde, dann möchte sogar ein ironisches Lächeln ob des Moralisierens oder Philistrierens über seine feinen Dichterzüge huschen. Wenn wir dann aber weiter mit ihm redeten, so bin ich dessen sicher, daß er sehr ernst werden und daß neben dem Ästhetiker in ihm der Menschenfreund sich melden würde. Mitglied eines Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke könnte er jederzeit werden. Und, wenn er dann in die großen volkswirtschaftlichen, -gesundheitlichen, -sittlichen Zusammenhänge der Alkoholfrage tiefer hineingeführt würde, so würde er gewiß — man denke an Anna Geyers Wort! — auch den Segen der Enthaltsamkeitsbestrebungen schätzen lernen.

Niklaus von Flüe.

Während die evangelische Kirche 1917 ihr Lutherjubiläum feiert, ehrt die katholische Kirche — insonderheit in der Schweiz — das Andenken des seligen Niklaus von Flüe, geboren am 21. März 1417 auf dem Flüeli zu Unterwalden. Die Eidgenossen sind ihm dankbar, weil er durch seine Vermittlung 1481 einen Bürgerkrieg zwischen den Kantonen verhindert hat. Die Schweizer katholischen Enthaltsamkeitsvereine haben ihn zu ihrem Schutzpatron gemacht und wallfahren nach seinem Grabe. — Warum? Er verließ Familie und Beruf und lebte als Einsiedler, als „Gottesfreund“ in strenger Askese $19^1/_2$ Jahre lang. Schon zu seinen Lebzeiten verbreitete sich das Gerücht, daß er ohne irgendwelche Speise, außer der allmonatlich empfangenen Hostie lebe und trotz dieser unerhörten Abstinenz gesund und kräftig bleibe. Anfangs, berichtet der gelehrte Dekan von Einsiedeln, Albrecht v. Bonstätten, habe Klaus dürre Birnen und Bohnen, Kräuter und Wurzeln gegessen; hernach sei ihm nichts „Aessiges oder Trinkiges“ zugetragen worden. Klaus selber hat allerdings nie gesagt, daß er nichts genieße. — Justus Heer (Herzogs „Real-Encyklopaedie“, II. Aufl., Bd. 4, S. 586 f.) erklärt das Rätsel so: Von Jugend auf versagte sich Klaus (in seiner eigentümlichen Seelenverfassung) zeitweise die Nahrung. Bei den häufig eintretenden psychischen Exaltationen traten die physischen Bedürfnisse zurück. Hinwieder mögen jene ekstatischen und visionären Zustände durch übermäßiges Fasten mit veranlaßt und gesteigert sein. Dadurch wurde nach und nach in einem bereits hohen Alter und bei seiner ganz beschaulichen Lebensart jene Bedürfnislosigkeit ihm zur zweiten Natur, welche an der allerspärlichsten Nahrung sich genügen lassen, ja sich dieselbe oft für längere Zeit ganz versagen konnte. — Am 21. März 1487 starb Klaus; 1669 erlangte er die „Beatification“.

St.

Zur Frage des völligen Alkoholverbots in Norwegen.*)

Der Mehrheitsantrag des Alkoholausschusses.

Von Univ.-Professor Dr. med. Axel Holst, Kristiania, Vorsitzendem des Norwegischen Alkohol-Ausschusses.

Zufolge der Todesscheine, die die Kommission von den Ärzten des Landes erhalten hat, hatten mindestens $12^1/_2$ %, d. h. jeder achte der Männer über 20 Jahre, die im Jahre 1911 in den norwegischen Städten starben, und 4,7 % der Männer gleichen Alters in den Landbezirken alkoholhaltige Getränke während längerer Zeit ihres Lebens mißbraucht. (Was die Frauen anlangt, so betrugen dagegen die entsprechenden Zahlen in den Städten und in den Landbezirken nur 0,8 bzw. 0,2 %.) Hierbei ist indessen zu bemerken, daß dies sogenannte „Mindestzahlen" sind, da die wirklichen Zahlen aus verschiedenen Gründen größer sein werden, ohne daß man jedoch sagen kann, wie viel größer sie in Wirklichkeit sind. Weiter verdient es bemerkt zu werden, daß zufolge der Angaben der Polizei im Jahre 1911 ungefähr 9 %, d. h. jeder elfte aller Männer über 15 Jahre, in allen Städten des Landes einmal oder — für ungefähr ein Drittel — mehrmals wegen Trunksucht in Haft genommen wurden. Und rechnet man den in einzelnen Städten beheimateten Arbeiterstand für sich, so steigt diese Zahl in Kristiania auf ungefähr 17 %, bzw. als Durchschnitt der übrigen Städte des Landes auf 10,6 %. (Für die Frauen waren die betreffenden Zahlen sehr klein.)

Ebenso verdient es wohl die größte Aufmerksamkeit, daß 50 %, d. h. die Hälfte der Männer, die in den Jahren 1906—11 in die Landesgefängnisse eingeliefert wurden, dem Trunk ergeben waren, und daß bei über etwa 60 %

*) Zur Beratung von antialkoholischen Maßnahmen auf der Linie der Gesetzgebung und Verwaltung hat der norwegische Storting einen Alkoholausschuß eingesetzt. In diesem Ausschuß besteht eine Mehrheit. Die Ansichten dieser Mehrheit gibt obiger Vortrag, der im Herbst 1915 gehalten wurde, wieder. Außerdem bestehen zwei Minderheiten. Wortführer der einen sind Postmeister Egede-Nissen in Stavanger und Amtmann Aarrestad; der Wortführer der anderen ist Dr. Scharffenberg. Der Vortrag von Professor Dr. Holst geht, was für die norwegischen Verhältnisse nötig und verständlich ist, stark auf Einzelheiten ein. Er wurde trotzdem nur an einigen Stellen, wo dies durch Fußnoten vermerkt ist („Hier eingekürzt"), etwas gekürzt, weil nur bei einer möglichst ungekürzten Wiedergabe ein Urteil darüber möglich ist, wie vielerlei Gesichtspunkte erwogen, wie vielerlei Rücksichten genommen werden müssen, wenn es sich um alkoholgegnerische Maßnahmen einschneidender Art handelt.

Wir behalten uns aber vor, auch Ausführungen eines Vertreters der beiden Minderheiten in einem der nächsten Hefte folgen lassen. Besonders verweise ich noch auf die Nachschrift des Herrn Verfassers am Schluß des Aufsatzes. D. Schriftl.

von ihnen jedenfalls gemeldet worden war, daß sie ihr Verbrechen in einem Rausch begangen hatten. (Für die Frauen betrugen die Zahlen etwa die Hälfte.) Schließlich muß noch erwähnt werden, daß zufolge der Angaben des Armenwesens 8,6 % der in den Städten und 4,5 % der in den Landbezirken vom Armenwesen Unterstützten infolge Trinkens als Hauptursache oder (bis zu einer gewissen Ausdehnung) doch als Nebenursache der Unterstützung bedürftig waren, und daß nach Mitteilungen einzelner Ärzte, die mit den Verhältnissen in den kleinen Städten, wo sie praktizieren, gut vertraut sind, diese Zahlen sicherlich zu niedrig sind.

Diese statistischen Berechnungen sind von dem Mitglied des Ausschusses, dem Direktor des Norwegischen Statistischen Bureaus, Herrn N. Rygg, ausgeführt worden, dessen Untersuchungen allmählich, je mehr sie bekannt werden, sicherlich die größte Aufmerksamkeit erregen werden.

Nun kann man natürlich teilweise gegen sie, wie gegen so viele andere statistische Angaben, verschiedene Einwendungen machen. Wie z. B. die, daß ungefähr die Hälfte der Männer, die nach Angabe der Ärzte Alkoholmißbrauch getrieben hatten, dies nicht im letzten Teil ihres Lebens getan hatten, sondern zu einer früheren Zeit. Deshalb kann man einwenden, daß diese Hälfte zu einem nicht geringen Teil vielleicht dem Trunke ergeben war zu einer Zeit, als die Anforderungen an Enthaltsamkeit noch geringer waren als jetzt, und daß sie deshalb vielleicht in entsprechendem Grade nur eine vergangene Periode der Geschichte des Landes beleuchtet.

Ferner läßt sich gegenüber dem häufigen Zusammentreffen von Trunksucht und Verbrechen anführen, daß kein entsprechend häufiges Kausalverhältnis vorhanden zu sein braucht. Man kann sich nämlich sehr gut vorstellen, daß eine Person an zwei seelischen Abnormitäten leiden kann, einerseits dem Hang zu Verbrechen und andererseits dem Hang zum Trinken, von denen der erstere zu Verbrechen verleiten kann, selbst wenn der Betreffende gänzlich der Möglichkeit beraubt ist, Alkohol zu bekommen. Das trifft auch sicherlich für viele gewohnheitsmäßige Diebe zu. Und in ähnlicher Weise liegt auch Grund zu der Annahme vor, daß manch eine vom Armenwesen unterstützte Person ein geborener Faulenzer ist, der in seinem Müßiggang trinkt, der aber auch ohne zu trinken — wenn auch vielleicht nicht so bald — dem Armenwesen zur Last gefallen wäre.

Aber obwohl man solche Einwände erheben kann und vermutlich auch erheben wird, so wird man dennoch nach diesen statistischen Untersuchungen nicht länger im Zweifel darüber sein können — wovon wir ja doch schon im voraus alle einen starken Eindruck haben — nämlich, daß der Alkoholmißbrauch auch in Norwegen, und zwar besonders in den Städten, die Arbeitskraft und Moral vieler Bürger, und vermutlich auch — selbst wenn sich das schwer beweisen läßt — ihre Gesundheit zugrunde richtet, ebenso wie er das Glück vieler Familien vernichtet und die Zukunftsaussichten manches jungen Menschen verdunkelt. Und allmählich, je mehr diese Zahlen allgemein bekannt werden, glaube ich, werden sich alle darin einig sein, wie unbedingt wünschenswert es ist, Vorkehrungen zu treffen, die eine Besserung herbeiführen können.

Fragen wir dann, worin solche Vorkehrungen bestehen sollten, so dürfte die Einführung eines Totalverbots in der einen oder andern Art das Mittel sein, das heutzutage in dieser Verbindung am meisten erörtert wird. Deshalb bildet die Erörterung eines Totalverbots auch ausdrücklich einen Teil des Auftrags, der dem Ausschuß erteilt worden ist. Aber Totalverbot läßt sich nicht bloß in einer Weise durchgeführt denken, sondern in mehrfacher. Die meisten Arten des Totalverbots finden ihre Vorbilder in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo sie durch Volksabstimmung, und zwar durch einfache Stimmenmehrheit, eingeführt werden. In einigen dieser Staaten hat man ein sogenanntes „Staatsverbot" eingeführt, das sämtliche Amtskreise und Kommunen in den betreffenden Staaten umfaßt. In anderen Staaten stimmen dagegen jeder Amtskreis, und wieder in anderen jede Kommune für sich hierüber ab, was zu dem Ergebnis führt, daß einige

Amtskreise bzw. Kommunen ein Verbot einführen, andere aber nicht (sogenannte „Kreis"- bzw. „Kommunal"-Totalverbote).

Da bald die eine, bald die andere unserer Parteien diese amerikanischen Verbote zugunsten der Wirkung eines Totalverbots überhaupt anführt, ist es nötig, über sie folgendes mitzuteilen:

Durchgehend werden die nordamerikanischen Verbote untadelig in den Landbezirken befolgt, während ihre Befolgung in den Städten um so mehr zu wünschen übrig zu lassen pflegt, je größer deren Volksmenge ist und je mehr deren Industriebevölkerung wächst. Denn je größer die Städte sind, um so schwieriger ist es auch, etwaigen Schleichhandel zu beaufsichtigen; und je größer die Industriebevölkerung ist, um so zahlreicher strömen lockere und unverheiratete Personen zusammen und verleiten sich gegenseitig zu einer Trinkerei, die, wenn sie nicht auf gesetzmäßige Weise befriedigt werden kann, auf ungesetzlichen Wegen Befriedigung findet. Hierzu kommt, daß in den Vereinigten Staaten überall die Enthaltsamkeitsbewegung politisch ausgenutzt wird, worüber man sich laut beklagt. Das führt einerseits dazu, daß die Enthaltsamkeitsbewegung als Programmsache aufgestellt wird von politischen Parteien, die dadurch wünschen, die Unterstützung der Abstinenten für andere Zwecke, die mit der Enthaltsamkeitsbewegung selbst nichts zu tun haben, zu erreichen. Aber obwohl die Parteien hierdurch allerdings ihre Anhänger verpflichten können, für ein Alkoholverbot zu stimmen, erreichen sie es doch nicht, sie dazu zu bringen, selbst demgemäß zu leben. Hierzu kommt weiter noch, daß mehrere die Stütze der Enthaltsamkeitspartei suchen, um Stellungen in Kommunalverwaltungen, Kreisdirektionen oder in den Landtagen der Einzelstaaten zu bekommen, oder um andere der nicht wenigen Stellungen zu erhalten, die in den Vereinigten Staaten durch Volksabstimmung besetzt werden. Aber wenn sie dann glücklich die Stellungen erlangt haben, die sie wünschen, lassen sie die Gesetze schlafen, teils weil sie gar nicht selbst Abstinenten sind, teils weil sie sich sonst mit andern Parteien oder Männern entzweien könnten, die sie nicht feindlich stimmen möchten. Deshalb ist es in den Vereinigten Staaten die allgemein verbreitete Meinung, daß der Umstand, daß die Enthaltsamkeitsbewegung eine politische Programmsache geworden ist, einerseits die Einführung der Alkoholverbotsvorschriften erleichtert, andererseits ihre Durchführung hindert. Es ist insofern bezeichnend, daß während meines Besuchs in Maine im Jahre 1912 alle Städte dieses Staates bis auf eine ruhig die „Saloons" ihre Wirksamkeit weiter betreiben ließen, als wenn gar kein Alkoholverbot bestanden hätte. Und dennoch ist das Alkoholverbotsgesetz des Staates Maine, das sämtliche Kommunen umfaßt, über 50 Jahre alt.

Dessenungeachtet kann man nicht — wie es oft geschieht — aus diesen Verhältnissen einen endgültigen Schluß auf die Wirkung eines Totalverbots überhaupt ziehen. Denn das Grundgesetz der Vereinigten Staaten bringt es mit sich, daß die amerikanischen Totalverbote auch noch an anderen Mängeln leiden, die ebenfalls in wesentlichem Grade ihre Durchführung hindern müssen, nämlich, daß man keine Möglichkeit hat, die Einfuhr von alkoholhaltigen Getränken in die Verbotsstaaten aus anderen Staaten, wo kein Verbot besteht, zu verbieten. Und noch weniger kann man eine Einfuhr in eine Kommune oder einen Kreis aus anderen Teilen desselben Staates hindern. Das einzige Land, wo man ein Totalverbot eingeführt hat, das zugleich mit einem Einfuhrverbot verbunden ist, ist zurzeit Island, wo ein solches Gesetz am 1. Januar 1915 in Kraft trat. In der norwegischen Tagespresse kann man ab und zu Mitteilungen darüber lesen, daß dieses Gesetz in bedeutendem Umfang übertreten wird. Aber andere Zeitungsmeldungen sagen etwas anderes, und jedenfalls hat das Gesetz erst so kurze Zeit bestanden, daß man sich kaum jetzt schon ein gerechtes Urteil über seine Wirkung bilden kann. Übrigens wurde bekanntlich ein entsprechendes Gesetz bei Beginn des Kriegs in Rußland eingeführt, das, was Branntwein anlangt, noch immer

in Kraft, aber für Bier und einheimischen Wein allmählich aufgehoben worden ist. Wie verlautet, soll jedoch auch für letztgenannte Getränke die Möglichkeit bestehen, kommunale Totalverbote einzuführen. Nach verschiedenen, wenn auch nicht allen Mitteilungen sollen diese Verbote eine sehr günstige Wirkung auf den Nüchternheitszustand ausgeübt haben, ohne daß jemand sich indessen jetzt schon darüber äußern kann, in wie weit diese Wirkung von Dauer sein wird.

* * *

Unter diesen Verhältnissen hat der Alkoholausschuß vor einigen Jahren bei dem Justizdepartement sowohl wie bei dem Finanz- und Zolldepartement schriftlich angefragt, was diese Behörden über die Durchführbarkeit eines Totalverbots gegen Zubereitung und Ausschank von alkoholhaltigen Getränken über einen gewissen niedrigen Alkoholprozent (2¼ %), verbunden mit einem Einfuhrverbot gegen solche Getränke, meinen.

Die Antworten, die zusammen mit einer Reihe bei den städtischen Polizeiverwaltungen eingeholten Erklärungen dem Ausschuß zugegangen sind, gehen in aller Kürze auf folgendes hinaus:

Die beiden Departements sprechen beide die Überzeugung aus, daß ein derartiges Verbot sich durchführen lassen wird. Aber sie verbinden diesen ihren Glauben gleichzeitig mit so vielen und starken Vorbehalten, daß man schon dadurch einen starken Zweifel bekommt, ob ihre Schlüsse sich aufrechterhalten lassen. Dieser Zweifel wird weiter verstärkt, wenn man die gleichzeitigen Äußerungen der Polizeiverwaltungen untersucht. So raten z. B. die Polizeiverwaltungen in Kristiania, Haugesund, Drontheim und Tromsö von der Einführung eines solchen Verbots ab, weil sie es nicht für durchführbar halten; und die Polizei in Stavanger meint, das Ganze würde bloß eine Posse werden. Zu den Schwierigkeiten, mit denen man, was sowohl die beiden Departements wie die Polizeikammern stark hervorheben, wird rechnen müssen, gehört erstens ein ausgebreiteter Schleichhandel. Die Schwierigkeiten, die an unserer langen und tief eingeschnittenen Küste „mit Schlupflöchern überall" entstehen würden, werden besonders vom Finanz- und Zolldepartement hervorgehoben, das gleichzeitig äußert, die Schmuggelei mit Branntwein sei zufolge Angaben von Zollbeamten bereits jetzt sicher bedeutend größer, als was davon entdeckt werde. Ferner wird die Wahrscheinlichkeit einer Zunahme heimlicher Branntweinbrennerei hervorgehoben, die jedoch immerhin so große und verwickelte Apparate erfordert, daß eine größere Anwendung zweifelhaft erscheint; allerdings hat die heimliche Branntweinbrennerei in gewissen (aber nicht allen) Staaten mit Totalverbot in Amerika teilweise stark um sich gegriffen. Dagegen muß man um so größeres Gewicht auf die Zubereitung alkoholischer Getränke zuhause legen. Eine solche ist schon jetzt in unserm Lande im Zunehmen begriffen, da nach Mitteilungen, die der Ausschuß bei Polizeibehörden eingeholt hat, die Zubereitung von Beeren- und Obstweinen in den Familien zu Hause in wohl einem Drittel unserer Städte und nicht ganz der Hälfte unserer Landgemeinden zugenommen hat. Daß diese, wie auch die Zubereitung anderer alkoholischer Getränke in den Familien bei einem Totalverbot bedeutend zunehmen wird, ist eine selbstverständliche Sache. Wie es aber schon in den amerikanischen Verbotsstaaten geschieht, und wie auch das Finanz- und Zolldepartement hervorhebt, dürfte es eine leichte Sache sein, aus solchen Getränken Branntwein zu destillieren mit Hilfe von bequem zu handhabenden und billigen Destillationsapparaten, deren Aufspürung der Polizei schwierig oder überhaupt unmöglich sein wird.

Da hierzu noch kommt, daß man nicht den Verkauf von Spiritus zu medizinischen, wissenschaftlichen und vor allem technischen Zwecken verbieten kann, sind alle genannten Behörden der Auffassung, daß ein Verbot einen ausgebreiteten Schleichhandel mit sich bringen wird, und zwar um so mehr, als ein solcher, nach der Ansicht der genannten Behörden, schon

jetzt in einer sehr verbreiteten Opinion großer Schichten unserer Bevölkerung eine Stütze findet.

Daß ein ausgebreiteter Schleichhandel die Folge eines Totalverbots sein wird, kann man indessen nicht nur aus einer Vorausbetrachtung schließen, sondern auch aus einer für den Ausschuß ausgearbeiteten Statistik ersehen, über die Anzahl der Personen, die in den Städten mit und ohne öffentliche Verkaufsstellen der alleinberechtigten norwegischen Branntweinverkaufs-Genossenschaft (norwegisch genannt „samlag") in den sechs Jahren 1906—1911 wegen ungesetzlichen Verkaufs oder Ausschanks von alkoholischen Getränken bestraft worden sind oder unter Anklage gestanden haben. Aus dieser Statistik geht hervor, daß in den Städten, wo solches Branntwein-Verkaufsrecht bestand, nur die Hälfte des Schleichhandels vor sich geht, wie in Städten ohne Branntwein-Verkaufsrecht. Indessen sind dabei unter den Städten mit Branntwein-Verkaufsrecht Kristiania und Bergen mitgerechnet, die ungleich größer sind, als alle anderen norwegischen Städte, und wo deshalb der Schleichhandel ganz andere Bedingungen zum Gedeihen findet, als in den letzteren. Obwohl diese Städte an und für sich in bezug auf den Schleichhandel eine mittlere Stellung einnehmen, müssen sie deshalb bei der Berechnung abgezogen werden. Tut man dies, und vergleicht man dann die übrigbleibenden Städte mit Branntwein-Verkaufsrecht gruppenweise mit den Städten gleicher Größe, wo kein solches Branntweinrecht besteht, so findet man, daß in den Städten mit Branntweinrecht viermal weniger Schleichhandel getrieben wird, als in den Städten ohne Branntweinrecht, und daß dies nicht nur für den Branntweinverkauf allein gilt, sondern auch für andere Getränke. Und rechnet man die Anzahl der gestraften Branntweinschleichhändler für sich, so ergab das im Jahre 1911 — d. h. in dem einzigen Jahr, für das spezifizierte Angaben dieser Art vorliegen — nach Abrechnung der Städte Kristiania und Bergen siebenmal weniger Schleichhändler in den Städten mit Branntwein-Verkaufsrecht, als in den Städten ohne Branntweinrecht.

Schließlich mag noch angeführt werden, daß, während nach den amtlichen Zahlenangaben der Schleichhandel in den Städten mit Branntweinrecht (abgerechnet Kristiania und Bergen) in der 25-Jahrsperiode 1887—1911 allmählich durchschnittlich mit ungefähr einem Drittel abgenommen hat, er umgekehrt durchschnittlich zwischen drei- und viermal zugenommen hat in den Städten, wo im Laufe desselben Zeitraums entweder überhaupt kein öffentliches Branntwein-Verkaufsrecht bestanden hat, oder die solchen Verkauf der alleinberechtigten Genossenschaft zwar anfangs gehabt, aber später niedergelegt haben. (Auch diese Berechnungen gelten für jedesmal 10 000 Einwohner.)

Überhaupt erhält man aus diesen, wie auch aus anderen Aufschlüssen einen starken Eindruck davon, daß man in unseren größeren Städten ohne Branntwein-Verkaufsrecht bereits auf dem besten Wege zu denselben Zuständen ist, die mehrere der amerikanischen Totalverbots-Städte auszeichnen. Diese Zustände sind umso bedauerlicher, als in der oben angeführten Statistik der ungesetzliche Ausschank in Gasthäusern, die kein Schankrecht haben, nicht mit berücksichtigt ist. Zufolge den amtlichen Angaben, die obiger Statistik zugrunde liegen, sollte man glauben, dieser ungesetzliche Ausschank ginge nur in verhältnismäßig sehr beschränktem Maßstab vor sich. Aber das ist nicht der Fall. Denn auf Grund einer Reihe vertraulicher Mitteilungen, die dem Ausschuß hierüber zugegangen sind, und auf Grund von Beobachtungen, die teilweise von den eignen Mitgliedern des Ausschusses gemacht worden sind, ebenso wie schließlich auf Grund von Mitteilungen, die man von im Sommer in unserm Lande reisenden Landsleuten wie Ausländern sozusagen an jeder Straßenecke zu hören bekommen kann, ist es nämlich erstens in einem Landbezirk, wo sehr viel Reiseverkehr stattfindet, und zweitens in einer bedeutenden Anzahl unserer Städte eine alltägliche Erscheinung, daß man in den Gasthöfen nicht nur Bier und Wein erhalten kann, sondern auch Branntwein und Liköre, selbst wenn diese

Gasthäuser keinerlei Schankrecht haben. Und dieser Betrieb geht, wohl gemerkt, so allgemein und offensichtlich vor sich, daß die Tatsache unmöglich der eignen Bevölkerung der betreffenden Kommune nicht bekannt sein kann. Und wenn dieser Zustand trotzdem geduldet wird, so kann der Grund schwerlich ein anderer sein, als der, daß die öffentliche Meinung in Wirklichkeit es nicht der Mühe wert findet, diesen Verhältnissen irgendwelche Bedeutung zuzumessen.

Liegt demnach schon guter Grund zu der Befürchtung vor, daß diese Verhältnisse nur noch allgemeiner werden dürften, wenn wir ein Totalverbot bekommen, selbst wenn dieses mit einem Einfuhrverbot verbunden wird, so gilt dasselbe auch für die totalen Verbote in den Kreisämtern, wie in den Kommunen, die in den Vorschlägen der beiden Minderheiten des Ausschusses, der Herren Aarrestad und Egede-Nissen sowie des Herrn I. Scharffenberg vorausgesetzt werden.

Dagegen wird der Schleichhandel allerdings bedeutend geringer werden, wenn man, anstatt das eine oder andere Totalverbot einzuführen, sich damit begnügt, ein Landesverbot gegen Branntwein zu erlassen, da ein solches nicht jede gesetzliche Möglichkeit, sich alkoholhaltige Getränke zu verschaffen, ausschließt. Soweit man die Verhältnisse richtig beurteilt, wird nämlich auch ein derartiges Branntweinverbot auf beträchtliche Sympathie rechnen können, und wenn die Mehrheit des Ausschusses trotzdem von einem solchen abgesehen hat, so hat dies seinen Grund zum Teil darin, daß man voraussetzen muß, daß auch dieses die weiter unten besprochenen handelspolitischen Schwierigkeiten zur Folge haben wird, teilweise auch darin, daß man annehmen muß, eine bedeutende Besserung des Nüchternheitszustandes auf den nachstehend erörterten Wegen herbeiführen zu können. Wenn das aber zutrifft, so sollte man nach der Meinung der Mehrheit des Ausschusses einen ernstlichen Versuch machen, was man mit Hilfe dieser Mittel erreichen kann. Denn auch ein Branntweinverbot stellt eine sehr eingreifende Maßregel dar.

Indessen wird man vermutlich dagegen einwenden, daß der Schleichhandel nur der Preis ist, — vielleicht nur der billige Preis — den man bezahlen muß, um die großen Vorteile zu erreichen, die sich als eine Folge der obengenannten Verbote ergeben werden, nämlich, daß Trunkenheit, Armut und Verbrechen abnehmen werden, ebenso wie sie auch die Lebensbedingungen vieler Bürger, die im Trinken Mäßigkeit einhalten, verbessern können, da diese dann ihr Geld, das sie jetzt für alkoholhaltige Getränke benutzen, zu einer besseren Ernährung, zu besseren Wohnungen usw. anwenden könnten.

Was die Trunksucht anlangt, so läßt es sich nicht leugnen, daß die Städte, die das Verkaufsrecht von Branntwein seitens der alleinberechtigten Genossenschaft durch Abstimmung abgeschafft haben, durchgängig, wenn auch nicht immer — denn in ein paar Städten haben die Trunkenheitsvergehen nach der Niederlegung zugenommen — zufolge den amtlichen Angaben einen bedeutend besseren Nüchternheitszustand aufzuweisen haben, als die Städte, wo man die öffentlichen Ausschankstellen der Branntweinverkaufs-Genossenschaft beibehalten hat. (Für die Städte, wo das Branntweinrecht im Jahre 1913 abgeschafft wurde, liegen jedoch keine Aufschlüsse vor.) Durchgehend beträgt nämlich die Anzahl der Trunkenheitsvergehen in den erstgenannten Städten nur ungefähr die Hälfte der entsprechenden Anzahl in den letzteren.

Und wenn trotzdem infolge des oben Erwähnten der Schleichhandel bedeutend zugenommen hat, so erklärt sich das daraus, daß der Kundenkreis der Schleichhändler niemals so groß werden kann wie der des gesetzmäßigen Branntweinhandels.

Aber wenn dies der Fall ist, so ist es auch wahrscheinlich, daß ein Totalverbot einen günstigen Einfluß auf die Armut ausüben wird, selbst wenn man zurzeit nicht mit Hilfe von Statistik oder auf andere Weise sich

eine Meinung über den Umfang, in dem dies wird geschehen können, bilden kann.

Indessen ist hierzu zu bemerken, daß eine Verbotsgesetzgebung nicht das einzige Mittel ist, um die Trunksucht und die durch sie entstehende Armut einzuschränken. Nach Einführung des sogenannten Brattschen Systems in Stockholm hat nämlich die Anzahl der Trunkenheitsvergehen dort bereits abgenommen, und zwar mit ungefähr einem Drittel, ungeachtet daß das System nur $1^{1}/_{2}$ Jahre bestanden hat und noch sehr bedeutende Entwicklungsmöglichkeiten bietet. Und obwohl das entsprechende System in Gotenburg — das sogenannte Andréesche — nur vermocht hat, die Anzahl dieser Vergehen um etwa 18 % sinken zu lassen, so wird doch von der Gotenburger Polizei stark betont, daß die Trunksucht in bedeutend größerem Maßstab abgenommen hat, als es nach dieser Zahl den Anschein hat, da man nach Einführung des Systems bedeutend mehr Platz in den Arrestlokalen bekommen hat, so daß man dort jetzt eine große Zahl betrunkener Personen unterbringen kann, die die Polizei früher wegen Platzmangels unbehelligt laufen lassen mußte.

Kommt dann noch hinzu, daß die Anzahl der Trunkenheitsvergehen in Södertälje (einer schwedischen Stadt mit ungefähr 12 000 Einwohnern) nach Einführung eines entsprechenden Systems mit ganzen 60 % abgenommen hat, so kann man weiter annehmen, daß auch dieses System einen beträchtlichen Einfluß auf die durch die Trunksucht verursachte Armut ausüben wird. Was ferner den Einfluß einer Verbotsgesetzgebung auf die Anzahl der Verbrechen anlangt, so äußert sich die Gefängnisverwaltung in einem Schreiben an den Ausschuß sehr vorsichtig über den Umfang eines solchen Einflusses, was ja auch in Anbetracht des oben Angeführten über den Zusammenhang zwischen Trunksucht und Verbrechen naheliegt. Indessen muß man doch in Zustimmung zu den Äußerungen der Gefängnisdirektoren u. a., die ebenfalls Erklärungen über die Sache abgegeben haben, als wahrscheinlich annehmen, daß ein Totalverbot auch einen günstigen Einfluß auf die Anzahl von Verbrechen ausüben wird, da ja u. a. zahlreiche Gewalttätigkeitsverbrechen von Betrunkenen verübt werden. In Anbetracht des günstigen Einflusses, den nach obigen Ausführungen das „Brattsche“ System auf die Trunksucht ausübt, muß man indessen annehmen, daß auch dieses System einen nützlichen Einfluß auf die Anzahl von Verbrechen ausübt. Und weiter darf man nicht vergessen, daß die günstige Wirkung, die ein Totalverbot auf die hier behandelten Verhältnisse wird ausüben können, durch die oben erwähnte Vermehrung der Anzahl von Übertretern der Alkoholgesetzgebung wird neutralisiert werden können. Um so mehr wird die Nichtachtung gegenüber der Gesetzgebung überhaupt, zusammen mit der daraus entspringenden Entsittlichung, die eine Folge hiervon sein wird, aufwiegen können, was man sonst durch ein Verbot auf dem Gebiete der Verbrechen gewinnen kann, da ja der Schleichhandel während eines Totalverbots in großer Ausdehnung ringsum in den privaten Familien vor sich geht. Diese Zustände, die eine allgemeine Erscheinung in den Vereinigten Staaten sind, und die man auch z. B. bei uns in Kristiania anfängt, zu beobachten, bringen es nämlich mit sich, daß auch die Kinder der betreffenden Familien in den Schleichhandel mit verwickelt werden, insofern sie z. B. als Wachtposten benutzt werden, um das Herannahen der Polizei u. ähnl. rechtzeitig zu melden, und deshalb in einem frühen Alter daran gewöhnt werden, in den Handhabern von Gesetz und Ordnung anstatt Freunde der Gesellschaft, Feinde, wenigstens ihrer Kreise, zu sehen.

Was schließlich die Frage nach dem nützlichen Einfluß eines Verbots auf die Ökonomie des Gemeinwesens und insbesondere der mäßigen Individuen überhaupt anlangt, so entzieht sich dieser Einfluß selbstverständlich jeder Berechnung. Erstens wird man ja nämlich nach dem Vorhergehenden auch nicht unter einer Verbotsgesetzgebung ein alkoholfreies Gemeinwesen

erreichen. Und wenn die betreffenden Getränke zu Hause zubereitet werden, so wird auch das Geld kosten, selbst wenn die Unkosten geringer werden, als wenn man die Getränke kaufen muß. Und zweitens besteht das Leben nicht nur darin, zu leisten, es besteht auch darin, zu genießen; und hierzu sind auch Genußmittel erforderlich, die — selbst wenn es trotz alledem sich denken ließe, daß das Gemeinwesen, die Gesellschaft alkoholfrei wird — ebenfalls Ausgaben verursachen. Und schließlich bringt nicht zum mindesten das Stadtleben — wo ja doch der Alkoholverbrauch unleugbar am größten ist — einen beständigen Drang nach Zerstreuungen mit sich, nach einer Kleidertracht, die außerhalb des Notwendigen liegt, wie auch nach anderem, das ebenfalls dazu beitragen wird, daß die Ausgaben, die bei einem Totalverbot erspart werden sollten, nicht der Voraussetzung gemäß angewendet werden, d. h. zu besseren Wohnungen u. ähnl. Ich will hiermit nicht bestreiten, daß eine solche Anwendung bis zu einem gewissen Grade möglich sei, aber daß sie wahrscheinlich ist, darüber kann man starke Zweifel hegen.

Während demnach das Gute, was man durch eine Verbotsgesetzgebung erreichen will, teils unsicher ist, teils in wesentlichem Grade sich auf anderen Wegen erreichen läßt, ist es andererseits sicher, daß eine solche Gesetzgebung uns ganz wesentlichen Gefahren aussetzt. Ich will mit unserem Reise- und Touristenverkehr beginnen. Über diesen hat man auf Beschluß des Ausschusses zahlreiche Aufschlüsse und Erklärungen sowohl von unseren öffentlichen Behörden (wie dem Departement für öffentliche Arbeiten, der Staatseisenbahn-, der Post- und Telegraphenverwaltung), wie von unseren Dampfschiffgesellschaften, dem Verein für Hebung des Fremdenverkehrs u. a. eingeholt. Die Summe aller dieser Erklärungen ist, daß dieser Verkehr nicht nur eine Einnahmequelle darstellt für die einzelnen Kommunen, sondern er ist eine wesentliche Bedingung für die Instandhaltung und Entwicklung des Verkehrswesens des ganzen Landes, — seiner Eisenbahnen, Dampfschifflinien sowie Telephon- und Telegraphenlinien. Diese Verkehrsmittel sind in der Regel nicht zustande gekommen durch Beiträge aus einzelnen Bezirken, sondern verdanken ihr Entstehen in wesentlichem Grade Beiträgen aus unserm ganzen Lande. Kommt hierzu, daß die Förderung der Verkehrsmittel auch eine Förderung der Wohlfahrt des ganzen Landes bedeutet, so wird demnach auch der Reise- und Touristenverkehr eine Landessache, der deshalb unsere öffentlichen Behörden jahrzehntelang große Anstrengungen und bedeutende Ausgaben zu ihrer Entwicklung geopfert haben. Unter diesen Verhältnissen würde es ein großer und schädlicher Selbstwiderspruch sein, wollte man eine Verbotsgesetzgebung einführen, gleichgültig ob diese das ganze Land oder nur die Gegenden des Landes umfaßt, wo der Reise- und Touristenverkehr besonders vor sich geht. Sollte nämlich Norwegen neben Island das einzige Land werden, wo eine solche Gesetzgebung eingeführt wird, so wird jedenfalls ein bedeutender Teil derjenigen Ausländer, die täglich Bier oder Wein zu ihren Mahlzeiten genießen, anstatt nach Norwegen zu kommen, ihren Weg nach Tirol, der Schweiz oder anderen Ländern nehmen, wo man nicht findet, in ihre gewohnte tägliche Lebensweise eingreifen zu müssen*). Aber gerade die Einnahmen aus dem ausländischen Reiseverkehr sind es, die wir in erster Reihe versuchen müssen, uns zu erhalten.

Aber weiterhin wird eine Verbotsgesetzgebung einen bedeutend schädlichen Einfluß auf unser Vertragsverhältnis zum Auslande ausüben. Hierüber ist einleitungsweise zu bemerken, daß die weinerzeugenden Länder vermutlich es werden verstehen können, wenn wir einem Miß-

*) Man hat hiergegen eingewendet, daß es ja bereits jetzt verboten ist, alkoholhaltige Getränke in vielen Gasthöfen in den Touristenstrichen zu verabreichen, und daß trotzdem der Reiseverkehr zunimmt. Diesem Einwand kann indessen kein Gewicht beigemessen werden, da ja diese Verbote, wie oben erwähnt, nicht eingehalten werden.

brauch alkoholischer Getränke entgegenarbeiten wollen. Denn die Trunksucht ist ein soziales Übel, das in allen Ländern die größte Aufmerksamkeit auf sich zieht, und das man überall zu bekämpfen wünscht*). Was man dagegen in den weinerzeugenden Ländern schwer wird verstehen können, ist, wenn wir auch jeden Gebrauch alkoholhaltiger Getränke verbieten würden. Beispielsweise kann angeführt werden, daß der Medizinaldirektor in Frankreich vor einigen Jahren die Menge Wein, die durchschnittlich von einem erwachsenen Franzosen genossen werden könnte, auf ein oder zwei Flaschen Rotwein täglich veranschlagte, je nachdem die betreffende Person eine stillsitzende oder körperliche Arbeit hat. Und während des gegenwärtigen Krieges wird an jeden französischen Soldaten an der Front eine Flasche Rotwein täglich verabreicht.

Gleichzeitig legen die weinerzeugenden Länder besonderes Gewicht darauf, der Weinzucht aufzuhelfen, und umgekehrt: sowohl ihre Bevölkerung wie ihre Regierung sucht in entsprechendem Grade zu verhindern, daß die Entwicklung der Weinzucht gehemmt wird. Aus diesem Anlaß dürfte es von Interesse sein, zu erwähnen, daß 60—70 % des Geldwertes der ganzen Einfuhr von Portugal nach Norwegen von Wein vertreten werden. Und obwohl die entsprechende Zahl für Spanien und Frankreich nur ungefähr 20 % beträgt, und in dieser Zahl, was Frankreich anlangt, auch Branntwein mitgerechnet ist, so haben dennoch diese Waren auch, wo es sich um diese Länder handelt, Jahre hindurch ihre wichtigsten Ausfuhrartikel nach Norwegen ausgemacht, jedoch in der Weise, daß in den letzten Jahren Olivenöl und — was Spanien anlangt — auch Früchte in eine Reihe neben diese aufgerückt sind.

Es dürfte bekannt sein, daß diese Verhältnisse, als einige unserer hervortretendsten Abstinenten eine Verbotsgesetzgebung angekündigt hatten, im Jahre 1909 die französische Regierung veranlaßten, uns die Genehmigung zu verweigern, daß unsere Staats- und Hypothekenbanken-Anleihen an der Pariser Börse notiert würden, was gleichbedeutend damit war, daß wir überhaupt nicht mehr öffentliche Anleihen in Frankreich aufnehmen konnten. Und es dürfte ebenfalls bekannt sein, daß dies zu der sogenannten „Kapitulation“ vom Jahre 1909 führte, d. h. um die Aufhebung der Verweigerung zu erlangen, mußten wir einen bestimmten Zoll auf Branntwein und Wein „vertragsmäßig festlegen“, während wir früher freies Verfügungsrecht über die Höhe des Zollsatzes dieser Waren hatten. Aber dies war noch nicht alles. Denn gleichzeitig wurde in der „Deklaration“ vom Jahre 1909 von französischer Seite eine Bestimmung darüber hinzugefügt, daß dieser Vertrag bloß in Kraft bleiben sollte, „solange die gegenwärtige Gesetzgebung Norwegens nicht zum Schaden des Handels mit französischen Weinen und Branntweinen verändert wird“.

Aber auch das ist noch immer nicht alles. Denn wenn wir eine Alkoholverbots-Gesetzgebung einführen, so wird diese auch Einfluß auf unsere Handels- und Schiffahrtsverträge bekommen können. Was Frankreich anlangt, so werden unsere Ausfuhrartikel nach diesem Lande zurzeit nach demselben „Meistbegünstigungsrecht“ („Tarif minimum“) behandelt, wie die Waren anderer Nationen. Wenn dagegen der Handelsvertrag gekündigt wird, so riskieren wir im günstigsten Falle, daß unsere Waren nach dem bedeutend strengeren sogenannten „tarif général“ behandelt werden. Aber die Bedingungen können sogar noch strenger werden, da das französische Zollgesetz (unter der Bedingung, daß die betreffenden Verfügungen nachträglich den Kammern zur Ratifikation vorgelegt werden) die Regierung ermächtigt, „in Fällen, die geeignet sind, dem französischen Handel Hinder-

*) Hierzu kommt, daß die Annahme des nachstehend erwähnten schwedischen Gesetzes über die Einführung der „individuellen Kontrolle“ mit dem Mißbrauch von Branntwein (das „Brattsche“ System) auf keinen Widerstand seitens der weinerzeugenden Länder gestoßen ist.

nisse in den Weg zu legen, unaufhaltsam alle Vorkehrungen zu treffen, die die Umstände erfordern sollten".

Hierdurch ist aber nicht nur — wie das Gesetz ebenfalls erörtert — die Möglichkeit geschaffen, die Zollsätze aufs Doppelte oder bis zu dem vollen Betrag des Wertes der Ware zu erhöhen, sondern „die Vorkehrungen, welche die Umstände erfordern sollten", können auch Frankreich zu einer Kündigung des französisch-norwegischen Schiffahrtsvertrags mit einer darauffolgenden Erhöhung der Abgaben für norwegische Schiffe in französischen Häfen führen.

Was Portugal und Spanien anlangt, so würde eine Alkoholverbotsgesetzgebung für Norwegen ganz ähnliche nachteilige Folgen nach sich ziehen*).

Fragt man nun, welchen Schaden eine Kündigung unserer gegenwärtigen Verträge für Norwegen mit sich bringen würde, so ist über unseren Anleihemarkt anzuführen, daß wir, wie andere Länder, sowohl während des gegenwärtigen Kriegs wie auch eine Zeitlang nach dem jetzigen Weltbrand, in wesentlichem Grade auf einheimische Anleihen angewiesen sind und sein werden. Indessen sind sich unsere Sachkundigen darin einig, daß das Kapital, über das wir hier im Lande verfügen, nur so groß ist, daß es so viel wie möglich dazu verwendet werden muß, unsre Erwerbsquellen zu entwickeln, daß es aber z. B. für unsere kostspieligen Bahnbauten u. a. nicht genügt und daß wir deshalb, sobald der ausländische Geldmarkt wieder lichter wird, versuchen müssen, unseren öffentlichen Anleihebedarf mit Hilfe ausländischer Mittel zu decken. Unter diesen Verhältnissen darf man nicht übersehen, daß vor dem Kriege Frankreich im allgemeinen der billigste Anleihemarkt Europas gewesen ist, und daß aus diesem Grunde, je mehr darum konkurieren, ihn zu übernehmen, unsere öffentlichen Anleihen früher oder später, wie zu erwarten steht, teurer werden dürften, wenn uns die Möglichkeit verweigert wird, sie in Frankreich aufzunehmen. Dies wird aber wiederum zur Folge haben, daß z. B. unsere Hypothekenbank und unsere „Arbeiterheim- und Wohnungsbank"**) (von deren Obligationen 43 bzw. 50 %, wie man berechnet, gegenwärtig in Frankreich untergebracht sind) einen entsprechend höheren Zinsfuß ihren Kunden berechnen müßten, was sich als eine neue Last auf die Landwirtschaft und die Hausmiete unserer Bevölkerung verteilen wird.

Was sodann eine mögliche Kündigung der Handelsverträge mit den betreffenden Ländern anlangt, so ist einleitungsweise zu bemerken, daß diese zusammen mit Italien insofern eine Sonderstellung einnehmen, als sie die einzigen Länder in Europa sind, denen gegenüber unsere sogenannte Handelsbilanz eine günstige Stellung einnimmt. Neben Italien (das wegen seiner geringen Ausfuhr von Wein nach Norwegen hier nicht in Betracht kommt) sind dies die einzigen europäischen Länder, an die wir mehr verkaufen, als wir von ihnen kaufen.

Während wir in den Jahren 1911—1913 als jährlichen Durchschnitt aus Portugal nur für ungefähr $1^1/_2$ Millionen Kronen einführten, führten wir nach diesem Lande für ungefähr $8^1/_2$ Millionen Kronen aus. Und während unsere Einfuhr aus Spanien in denselben Jahren sich auf ungefähr $4^1/_2$ Millionen belief, betrug unsere entsprechende Ausfuhr etwa $11^1/_2$ Millionen Kronen.

Was Frankreich betrifft, so stellte sich allerdings dieses Verhältnis bedeutend günstiger vor 10 Jahren als in dem Zeitraum von 1911—13, da unsere Einfuhr aus Frankreich in den Jahren 1911 und 1912 sogar etwas die Ausfuhr überstieg. Desungeachtet betrug der jährliche Durchschnitt

*) Hier eingekürzt. D. Schriftl.

**) Eine Genossenschaftsbank unter staatlicher Garantie und Aufsicht, die den Zweck hat, Arbeitern und unbemittelten Bauern die Möglichkeit zu schaffen, eigne Heime und kleine Freigüter zu erwerben.

der Ausfuhr nach Frankreich in den Jahren 1911—13 etwa 13,8 Millionen, während die entsprechende Einfuhr dagegen nur 12,8 Millionen Kronen ausmachte. Dies kommt daher, daß das frühere Verhältnis zwischen Ausfuhr und Einfuhr im Jahre 1913 wieder hergestellt war. Da betrug nämlich der Wert der Ausfuhr nach Frankreich reichlich 15, die Einfuhr aber bloß 11,5 Millionen Kronen.

Ferner ist über unsere Ausfuhr nach diesen Ländern zu bemerken, daß sie, was Portugal anlangt, in einer Reihe von Jahren ständig und stark vorwärtsgegangen ist, nämlich von etwa 650 000 Kronen in den Jahren 1881 bis 1885 auf ungefähr 10½ Millionen im Jahre 1913. Und obwohl sie, was Spanien betrifft, in dem gleichen Zeitraume nur von ungefähr 11,8 auf 12½ Millionen Kronen gestiegen ist, und, was Frankreich anbelangt — wahrscheinlich infolge des protektionistischen französischen Zolltarifs —, von Beginn der 80er Jahre bis zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts fast stillstand, ist die französische Ausfuhr von ungefähr 8,4 auf über 15 Millionen Kronen, d. h. fast um das Doppelte, gestiegen.

Der Schaden, den eine etwaige Kündigung der Handelsverträge mit diesen Ländern und eine darauffolgende Erhöhung ihrer Zolltarife für norwegische Waren unserem Lande zufügen könnte, wird, was Frankreich anlangt, unsere Holzmasse und Zellulose treffen. Der Wert unserer Ausfuhr dieser Waren nach Frankreich macht zurzeit ungefähr die Hälfte des gesamten Ausfuhrwertes nach diesem Lande aus, das zunächst nach Großbritannien unser größter Kunde für diese Waren ist. Fällt dieser Kunde weg, wird die hierdurch beschränkte Konkurrenz die Preise für die norwegische Zellulose und Holzmasse drücken, was dieser Industrie noch größere Schwierigkeiten verursachen wird, als sie zufolge Mitteilung von Sachverständigen bereits jetzt zu bekämpfen hat. Die Sache ist nämlich die, daß die Herstellungspreise für Zellulose und Holzmasse infolge unserer hohen Preise für Wälder in Norwegen bedeutend höher sind, als in den wichtigsten der konkurrierenden Länder: Schweden, Finnland und Rußland. Daß sich diese Industrie bei uns im Konkurrenzkampf behaupten kann, ist wesentlich dem Umstand zu verdanken, daß unsere Ausfuhr infolge unserer eisfreien Häfen das ganze Jahr hindurch vor sich gehen kann, was wegen der Eishindernisse in dem Botnischen Meerbusen von den genannten konkurrierenden Ländern nicht geschehen kann.

Um so größere Schwierigkeiten wird eine Erhöhung des französischen Zolls auf norwegische Holzmasse und Zellulose mit sich bringen können, als infolge der dem Ausschuß mitgeteilten Aufschlüsse der französische Bedarf für diese Waren sich völlig durch unsere Konkurrenten wird decken lassen.

Der zweite norwegische Haupthandelsartikel ist der Klippfisch. 60 % dieser Ware gehen nach Spanien und Portugal. Die Sperrung dieser Absatzgebiete durch Erhöhung des Zolltarifs würde für den norwegischen Handel ebenfalls ein sehr schwerer Schlag sein*).

Was schließlich eine mögliche Kündigung unserer Schiffahrtsverträge mit den hier in Frage kommenden Ländern betrifft, so will ich mich hierüber kurz fassen. Während unsere Schiffahrt nach diesen drei Ländern seit 1871—1910 ohne Ausnahme bedeutend zugenommen hat, was Schiffsraum anlangt, sind die Bruttofrachten in dieser Zeit nur in bezug auf Spanien bedeutend gestiegen, nämlich von ungefähr 3,3 auf 7,6 Millionen Kronen. Was Portugal anbetrifft, sind sie von ungefähr 1,4 Millionen auf 2,5 Millionen gestiegen, während die Frachten nach Frankreich, nach einer Aufschwungsperiode in den Jahren 1881—1885 (ungefähr 13,4 Millionen) und einer darauffolgenden Zeit des Niedergangs (bis zu etwa 7 Millionen in den Jahren 1901—1905) allmählich wieder bis auf die Höhe gelangt sind, die sie Anfang der 70er Jahre erreicht hatten, d. h. ungefähr 11½ Millionen Kronen.

*) Hier eingekürzt. D. Schriftl.

Schon diese Verhältnisse zeigen, daß ein Bruch, wenigstens mit Frankreich und Spanien, in Verbindung mit einer möglichen Erhöhung der Abgaben für unsere Schiffe in diesen Ländern unserer Schiffahrt einen ernstlichen Schaden zufügen würde. Aber hierzu kommt noch ein anderer Schaden, der sich nicht statistisch beleuchten läßt, der aber ebenso groß werden kann. Wenn nämlich ein Schiff von einem ausländischen Reeder oder Befrachter in „Timecharter" gemietet wird, so müßte er Gelegenheit haben, im gegebenen Augenblick das Schiff nach irgendeinem Lande zu senden, wo die Konjunkturen gerade am vorteilhaftesten sind. Aber wenn er das mit einem norwegischen Schiff nicht tun kann, ohne daß dieses in dem betreffenden Lande höhere Abgaben bezahlen muß, so wird dieses Schiff für ihn nicht so verwendbar, wie Schiffe anderer Nationen, die keine Sonderabgaben zu erlegen haben. Wenn deshalb ein Bruch mit einem oder mehreren der hier in Frage kommenden Länder zu derartigen Sonderabgaben für norwegische Schiffe führen sollte, kann auch der hieraus entstehende Schaden außerordentlich groß werden. Denn unterliegen unsere Schiffe in der Konkurrenz um „Timecharter"-Fahrten, so wird unsere Schiffahrt nicht nur nach den weinerzeugenden Ländern hierunter zu leiden haben.

Im Anschluß an das, was hier über die Schiffahrt angeführt worden ist, verdient weiter besondere Aufmerksamkeit, was seinerzeit sich mit Italien zutrug. Infolge eines Streitfalls erhöhte im Jahre 1886 Frankreich seine Schiffahrtsabgaben für italienische Schiffe, wodurch diese so gut wie gänzlich verhindert wurden, an der Frachtfahrt nach Frankreich teilzunehmen, bis die beiden Länder im Jahre 1896 sich wieder verglichen.

Zu den oben angeführten Gefahren kommt schließlich noch die Schwierigkeit, die eine Alkoholverbots-Gesetzgebung für unsere Staatsfinanzen mit sich bringen wird. Abgesehen von dem Überschuß, den die öffentlichen Verkaufs- und Ausschankstellen der alleinberechtigten Branntweinverkaufs-Genossenschaft ergeben (wovon 2,35 Millionen Kronen dem Invalidenfonds zugeflossen), betrugen die Einnahmen der Staatskasse aus dem Branntwein im Jahre 1913 ungefähr 12 Millionen Kronen, während die Einnahmen aus dem Weinzoll ungefähr $1^1/_2$ Millionen und aus der Biersteuer $4^1/_2$ Millionen Kronen ausmachten. Diese Einnahmen werden bei einem totalen Landesverbot ganz aufhören, ohne daß jemand bisher angegeben hat, wie dieser Betrag — im ganzen etwa 18 Millionen Kronen — anderweitig zu decken wäre. Und wenn man, statt eines totalen Landesverbotes, Kreisamt- oder kommunale Verbote einführen würde, so würde der Betrag, der gedeckt werden muß, sich ebenfalls der oben angeführten Summe nähern, sofern die Verbote in großem Umfang zur Einführung gelangen. Jedoch ist hierbei zu bemerken, daß auch der Vorschlag der Ausschußmehrheit einen Niedergang in den Staatseinnahmen voraussetzt, nämlich infolge eines verminderten Verbrauchs von Branntwein. Diese Mindereinnahme veranschlagt die Mehrheit auf zwischen 2 und 3 Millionen Kronen.

Ehe ich zum Schluß kurz den Vorschlag der Ausschußmehrheit bespreche, muß ich folgende Bemerkungen vorausschicken: Selbst wenn die obenerwähnten großen Bedenken nicht vorlägen, würde die Mehrheit trotzdem nicht für ein Totalverbot stimmen können. Trotz der vorstehend angeführten Zahlen macht nämlich der Nüchternheitszustand in unserm Lande Fortschritte, insofern als er sowohl nach den Erklärungen der Kommunalverwaltungen wie der Polizeibehörden sich in ungefähr zwei Drittel sowohl der Stadt- wie Landkommunen günstig stellt, und ungefähr in derselben Anzahl von Kommunen die Polizeibehörden äußern, daß die Trunksucht im Abnehmen ist.

Kommen hierzu die Erklärungen, welche der Ausschuß von unseren Beamten und öffentlichen Staatsbehörden eingezogen hat, so ergibt sich, daß die große Mehrheit unserer Bevölkerung nüchtern ist. Hierzu kommt noch, daß die Mehrzahl einen Gebrauch von alkoholhaltigen Getränken für

einen völlig berechtigten Genuß ansieht, und daß man nach der Meinung der Mehrzahl anstreben sollte, daß unsere Bevölkerung auf dem Wege der Selbstzucht zu selbständigen Individuen würde, die Herrschaft über ihre eignen Handlungen besitzen. Und eins ist es, mit Hilfe von Einschränkungen — selbst wenn schließlich ein Branntweinverbot gefordert werden sollte — diesen Weg der Selbstzucht leichter zugänglich zu machen. Aber eine ganz andere Sache ist es, dagegen ein Totalverbot einzuführen; durch die hierdurch erzielte Vormundschaft wird der Weg der Selbstzucht gänzlich versperrt werden.

* * *

Um so mehr Grund scheint dafür vorzuliegen, anstatt gegenüber der großen Mehrheit der Bevölkerung, die alkoholhaltige Getränke nicht mißbraucht, lieber gegen die Minderheit, die sie mißbraucht, einzuschreiten.

Insofern gestatte ich mir, damit zu beginnen, auf das Vernunftwidrige hinzuweisen, das in dem Verfahren liegt, das wir bisher befolgt haben, nämlich den einen Tag eine nachweislich dem Trunke ergebene Person in Haft zu nehmen, um sie darauf am folgenden Tag, nachdem sie ihren Rausch ausgeschlafen hat, ohne Fesseln und Zwang vielleicht an der nächsten Ecke soviel Branntwein kaufen zu lassen, als sie wünschen mag.

Es gibt einen logischen und genau durchdachten Ausweg aus diesem unklaren Verhältnis, den man in den letzten Jahren in Gestalt der sogenannten „individuellen Kontrolle" in Schweden bereits gegangen ist.

Diese Kontrolle ist seit dem Februar 1914 unter dem Namen „Das Brattsche System" in Stockholm und — unter dem Namen „Das Andréesche System" — in Gotenburg seit dem Herbst 1912 angewandt worden, ebenso wie sie auch in Gestalt dieser Systeme oder als Modifikationen derselben in zahlreichen anderen schwedischen Städten eingeführt worden ist. Wegen des obenerwähnten günstigen Einflusses dieser Kontrolle ist sie später durch ein Gesetz vom Mai 1915 für den Verkauf von Branntwein in ganz Schweden eingeführt worden. Bevor die eigentliche Kontrolle beginnt, holen die Leiter der öffentlichen Verkaufsstellen bei der Polizei, den Gerichten, dem Vorstand der kommunalen Kinderfürsorge („vergeraad"), dem Armenwesen u. a. Erklärungen über die Personen ein, die nicht Branntwein zu kaufen bekommen sollen; die übrigen können dagegen welchen kaufen, aber nur in bestimmten Mengen; denn kann man soviel kaufen, wie man will, so wird dies dazu führen, daß man Branntwein an diejenigen abläßt, die es gerade gilt, auszuschließen. Vorläufig geht man indessen bei der Festsetzung dieser „Höchstmenge" sehr vorsichtig vor. In Stockholm war es z. B. vor dem Krieg und zu Anfang des Kriegs 1 l Branntwein jeden fünften Tag, und in Gotenburg 8 l im Monat. Wenn man sich vorläufig damit begnügte, ist der Grund der, daß man allmählich vorgehen wollte, um nicht die Bevölkerung dazu zu veranlassen, zu anderen Getränken überzugehen.

Aber trotz dieser Menge und trotz des Mangels, daß man erst mit Hilfe des erwähnten Gesetzes den Einkauf aus anderen Kommunen und aus dem Auslande wird verhindern können, ist also die Wirkung eine günstige und zweckentsprechende gewesen, wie schon oben erwähnt.

Übrigens ist zu bemerken, daß man in Stockholm ein „Motbok" (Kontrollbuch) ausgeliefert bekommt, in das die Größe jedes Kaufs eingetragen wird, während man in Gotenburg einen „Anmeldebeweis" zugestellt erhält, den man ebenfalls beim Einkauf mit sich bringen muß, während dagegen die eingekaufte Menge in der Verkaufsstelle aufgeschrieben wird.

Ferner ist noch anzuführen, daß man aus Rücksicht auf die Kontrolle eine bestimmte Verkaufsstelle angewiesen bekommt, an die man sich zu halten hat.

Was ferner Personen in Kommunen anlangt, wo es keine öffentliche Branntweinverkaufsstelle gibt, so können diese nach dem schwedischen Ge-

setz auch bei den Verkaufsstellen anderer Kommunen Branntwein zu kaufen bekommen. Da es indessen, wie oben erwähnt, zu Mißbrauch führen würde, wenn man Branntwein von allen öffentlichen Verkaufsstellen, wo man wünscht, zu kaufen bekäme, wird nach Voraussetzung des erwähnten neuen Gesetzes das ganze Land in „Verkaufskreise" eingeteilt, und zwar in der Weise, daß die Bevölkerung in jedem einzelnen Kreis nur bei einer bestimmten öffentlichen Verkaufsstelle Branntwein erhalten kann.

Soll indessen dieses Gesetz wirkungsvoll werden, so muß man weiter noch verhindern, daß die, welche vom Einkauf bei den öffentlichen Verkaufsstellen ausgeschlossen werden sollen, sich aus dem Auslande Branntwein verschreiben. Deshalb bestimmt das Gesetz, daß niemand Branntwein aus dem Ausland einführen darf ohne die Genehmigung der allein berechtigten Branntweinverkaufs-Genossenschaft („samlaget"); will man sich welchen verschreiben, so muß dies durch die Genossenschaft geschehen, die verpflichtet ist, die Ware von der Firma zu verschreiben, die der betreffende Kaufberechtigte wünschen sollte.

Diese Maßregeln sind auch in den Vorschlag aufgenommen, der von der Mehrzahl des norwegischen Alkoholausschusses aufgestellt worden ist. In Übereinstimmung mit dem schwedischen Gesetz schlägt diese Mehrzahl vor, daß man in dem Gesetz keine Bestimmung treffen soll, daß die berechtigte Branntweinverkaufs-Genossenschaft irgendein bestimmtes der in Schweden gehandhabten Systeme einführen soll. Es wird der Leitung der Genossenschaft überlassen, hierüber nach Beratung mit einem von der Mehrzahl vorgeschlagenen, neu zu errichtenden „Samlagsraad" oder „Nüchternheitsrat" Bestimmung zu treffen*).

Im übrigen schlägt die Mehrheit vor, daß das gegenwärtige Verfahren bei den Abstimmungen über Niederlegung oder Beibehaltung des öffentlichen Branntweinverkaufs beibehalten werden soll. Dieses Verfahren besteht u. a. darin, daß die *Gegner des Branntweinrechts, wenn sie ein bestehendes Verkaufsrecht niederstimmen wollen*, persönlich bei der Abstimmung zugegen sein und dartun müssen, daß sie in der Mehrheit sind, während von denjenigen, die zu Hause bleiben, angenommen wird, daß sie für Beibehaltung des Branntweinrechts gestimmt hätten. Nach dem Vorschlag der Herren *Aarrestad* und *Egede-Nissen* sollen dagegen die *Freunde des Branntweinrechts* persönlich abstimmen und dartun, daß sie in der Mehrheit sind. Da das Ergebnis dieser Abstimmung öfters nur durch das Übergewicht einiger wenigen Stimmen entschieden wird, würde dieser letztere Vorschlag dahin führen können, daß ein Branntweinrecht niedergestimmt wird, obgleich in Wirklichkeit eine Mehrheit für seine Beibehaltung bestehen kann. Denn es wird immer einige Leute geben, die von der Abstimmung wegbleiben, ohne einen offiziell gültigen Abhaltungsgrund zu haben, selbst wenn ihr Grund zum Wegbleiben an und für sich vollständig berechtigt erscheint. Ein so eingreifender Schritt, wie die Niederlegung eines Branntweinrechts, sollte indessen nur durch eine nachweisliche Mehrheit geschehen können, eine Auffassung, die Herr Aarrestad — im Gegensatz zu dem Ergebnis, zu dem er jetzt gekommen ist — seinerzeit im Storting selbst geltend gemacht hat.

Da man sich ferner bei den der Abstimmung voraufgehenden Kämpfen auf die Einnahme, die der Überschuß aus dem Branntweinrecht für die Stadt- oder Gemeindekassen sowie für allgemein nützliche Wohlfahrtseinrichtungen der Gemeinden mit Branntweinsrecht ergibt, als eines wesentlichen Beweisgrundes für das Fortbestehen des Branntweinrechtes berufen hat und diese wirtschaftlichen Rücksichten nach Auffassung der Mehrheit keinen Einfluß auf das Ergebnis der Abstimmung ausüben dürfen, schlägt die Mehrheit vor, daß die gesamte Nettoeinnahme der Staatskasse zufällt.

*) Ebenso wird — in Übereinstimmung mit dem schwedischen Gesetz — die Festsetzung der „Höchstmenge" der Leitung der Genossenschaft überlassen.

Das andere Hauptmittel, das die Mehrheit zur Bekämpfung des Übels der Trunksucht vorschlägt, besteht darin, die älteren Gerechtsamen, alkoholhaltige Getränke auszuschenken oder zu verkaufen, zum Aufhören zu bringen. In Norwegen haben viele, wenn auch nicht alle, sogenannten „lebenslänglichen Weingerechtsamen" durch Verkauf von starken und billigen Weinen viel Schaden angerichtet. Diese „Gerechtsamen", die Personen besitzen, die vor dem Jahre 1882 Handelsbürgerschaft erhielten, hat man bisher als lebenslängliche Privilegien aufzufassen gepflegt. Indessen sind die beiden Sachverständigen, an die sich der Ausschuß aus diesem Anlaß gewendet hat, nämlich Professor Skeie und Expeditionschef Einar Hanssen, zu dem Ergebnis geführt, daß die Gerechtsamen nicht als Privilegien aufzufassen sind, und daß ihre Inhaber demselben Bewilligungszwang unterworfen werden können, wie die übrigen Weinhändler. Desungeachtet schlagen sowohl die Mehrheit wie die übrigen Mitglieder des Ausschusses vor, daß die Frage in Übereinstimmung mit dem Rat der Sachverständigen von den Gerichten geprüft werden solle. Geht deren Entscheidung darauf heraus, daß die „Gerechtsamen" nicht als Privilegien aufgefaßt werden können, so werden sie hierdurch ohne weiteres wegfallen, beziehungsweise zum Gegenstand eines Bewilligungszwangs gemacht werden können. Falls dagegen die Gerichte die „Gerechtsamen" als Privilegien anerkennen, so schlägt die gesamte Kommission vor, sie einzulösen. Diese Einlösung hat, wie die Voraussetzung ist, mit Hilfe des Überschusses der Einnahmen der Branntweinverkaufs-Genossenschaft zu erfolgen.

Dagegen schlägt die Mehrheit vor, nur unter ganz besonderen Verhältnissen den Kommunen eine „fakultative" Möglichkeit zu eröffnen, eine „individuelle Kontrolle" mit dem Verkauf von Wein einzuführen, und was eine entsprechende Kontrolle mit dem Verkauf von Bier anlangt, so sieht die Mehrheit gänzlich von einer solchen ab. Denn eine individuelle Kontrolle setzt bereits, was Branntwein anbetrifft, große Maßnahmen voraus. Weit größer müßten die Maßnahmen noch werden, wenn das System auch allen Wein sowie Bier umfassen sollte. Aber je größer die Maßnahmen werden, bevor man mehr Erfahrungen gemacht hat, um so leichter wird das Ganze sich schlecht bewähren und dadurch Mißvergnügen erwecken und nur in Verruf kommen.

Schließlich ist als der dritte Hauptvorschlag der Mehrheit zu erwähnen, daß dem alkoholschwachen Bier eine freiere Stellung gegeben wird, als jetzt, um dadurch die stärkeren Getränke zu verdrängen.

In dieser Verbindung soll hier bemerkt werden, daß diese Absicht sich nicht wird erreichen lassen außer durch ein Bier, das einen ähnlichen erfrischenden Geschmack hat, wie anderes Bier. Und der Typus für ein solches Getränk ist das jetzige „Landesbier", das nur bis zu $2^1/_4$ Gewichtsprozent Alkohol enthält. Dagegen wird man mit der von den Herren Aarrestad und Egede-Nissen vorgeschlagenen Grenze für alkoholschwaches Bier, nämlich 1,6 Gewichtsprozent, nicht darauf rechnen können, ein Getränk zu erreichen, das wie Bier schmeckt. Im übrigen soll noch hinzugefügt werden, daß derartiges Bier gemäß dem Vorschlage der Mehrheit ohne Bewilligung von allen Kaufleuten soll verkauft werden können, sowie mit Genehmigung der Polizei von allen Verkaufsstellen für Nahrungsmittel, wie z. B. Milchgeschäften. Ebensowenig soll Bewilligung für das Recht, alkoholschwaches Bier in Gasthöfen u. ähnl. zu verschenken, von der Kommunalverwaltung erforderlich sein, sondern nur von der Polizei. (Dagegen schlägt die Mehrheit keine Veränderung in den Bestimmungen des jetzigen Gesetzes über sogenannte „allgemeine Schankrechte" vor.)

Stellen deshalb diese Vorschläge betreffend das alkoholschwache Bier eine Milderung in dem bestehenden Gesetz von 1904 dar, so ist dasselbe der Fall mit den Vorschlägen, welche die Mehrheit stellt, um den Touristen- und Reiseverkehr zu sichern. Diese Vorschläge bestehen erstens darin, daß man gegen die Verweigerung einer Kommunalverwaltung, Bier und Wein

in Gasthöfen in Kommunen zu verschenken, wo ein starker Touristen- und Reiseverkehr entweder bereits vor sich geht oder voraussichtlich zustande gebracht werden kann, Berufung beim König soll einlegen können, d. h. bei der Gesamtregierung zu endgültiger Entscheidung. Ist nämlich dieser Reiseverkehr eine Landessache, so darf das Schicksal der Gasthöfe, die zur Aufrechterhaltung und Entwicklung des Verkehrs nötig sind, nicht von dem Gutdünken der einzelnen Kommunalverwaltungen abhängig sein. Indem man die Möglichkeit eröffnet, gegen eine Bewilligungsverweigerung bei der Regierung Berufung einzulegen, erreicht man, daß diese abwägen kann, was Landesrücksichten sind, gegen die Rücksichten, welche die einzelnen Kommunen geltend machen können.

Fernerhin kann noch angeführt werden, daß die Mehrheit vorschlägt, Bewilligungen zum Ausschank von Bier und Wein auf Bahnhöfen der Eisenbahnverwaltung zu unterstellen. Die Mehrheit kann nämlich nicht einsehen, daß es vernunftgemäß ist, wenn z. B. die Kommune von Fredrikshald dem Bahnhof der Stadt das Recht verweigert hat, an die Personen, die mit dem Zug ins Ausland reisen, gewöhnliches Bier zum Abendessen zu verschenken. Was der Reiseverkehr verlangt, wird ohne Schaden für den Nüchternheitszustand der Stadt am besten von der Eisenbahnverwaltung entschieden werden können (jedoch ist dabei die Voraussetzung, daß diese erst eine Äußerung über die Sache bei der Kommunalverwaltung einholt.)

Schließlich soll noch hinzugefügt werden, daß die Mehrheit auch Bestimmungen vorschlägt, die darauf abzielen, unsere Reisedampfer in dieser Hinsicht zu schützen. U. a. kann es nur lähmend auf die norwegischen Touristendampfer wirken, daß ausländische Reisende an Bord dieser Schiffe nicht dieselben Waren verschenkt bekommen können, wie an Bord der ausländischen „schwimmenden Hotels“.

Im Gegensatz zu obigem schlagen die Herren Aarrestad und Egede-Nissen vor, jede Einfuhr von Getränken mit mehr als 1,6 Gewichtsprozent Alkohol an andere, als die zum Verkauf und Ausschank Berechtigten zu verbieten. Fernerhin schlagen sie vor, die Möglichkeit zu schaffen, durch Volksabstimmung Kreisamts- und Kommunal-Totalverbote einzuführen; es soll nach ihrem Vorschlag auch verboten sein, an solche Kreisämter und Kommunen die obenerwähnten Getränke aus anderen Teilen des Landes zu versenden. Weiter noch schlagen sie vor, das Anzeigen aller Getränke mit höherem Alkoholgehalt, als dem erwähnten, in Zeitungen, Zeitschriften, auf Bahnhöfen u. ähnl. zu verbieten. Schließlich sei noch angeführt, daß sie ein neues Verfahren bei der Abstimmung über ein Branntweinrecht vorschlagen, das es mit sich bringen könnte, daß zahlreiche, vielleicht sämtliche Branntweinrechte, die noch bestehen, niedergestimmt werden, selbst wenn in Wirklichkeit eine Mehrheit für ihr Fortbestehen vorhanden sein könnte.

Unter Bezugnahme auf das, was oben unter dem Abschnitt über unsre Vertragsverhältnisse angeführt ist, werden diese Vorschläge eine augenscheinliche Gefahr mit sich bringen, daß wir uns einen Wirtschaftskrieg mit der Front gegen den größten Teil des romanischen Europas zuziehen.

Nachschrift des Verfassers vom 26. Juli 1917.

Die Entscheidung über die Anträge der Kommission, deren Mehrheit ich im obigen Vertrage vertrat, steht noch im großen ganzen aus. Doch sind in diesem Jahre vom Storting (d. h. norwegischen Reichstag) und der Regierung folgende Anträge angenommen worden, über welche sowohl die Mehrheit wie die Minderheiten der Kommission in vielen, wenn auch nicht allen, Einzelheiten einig gewesen sind. Erstens soll von jetzt an der Verkauf und, in den Hotels, in Pensionen u. dgl., das Ausschenken von Bier bis 2,5 Volumenprozent Alkohol in der Hauptsache freigegeben werden. Zweitens soll jetzt die Frage, ob die sog. „lebenslänglichen

Weingerechtsamen" als wirklich lebenslängliche Privilegien anzusehen sind, von den Gerichten geprüft werden. Falls sie bei dieser Prüfung als Privilegien angesehen werden, sollen sie eingelöst werden.

Seit Anfang des Krieges, d. h. im August 1914, sind verschiedene Gesetze in Norwegen erschienen, welche den Zweck haben, den Alkoholverbrauch stark einzuschränken, bzw., wenn nötig, möglichst zu verhindern. Diese Gesetze sind von allen Parteien genehmigt worden, indem man u. a. meistens darüber einig ist, daß man während einer so enormen Teuerung der nötigsten Nahrungsmittel, wie diejenige, die während des Krieges in Norwegen eingetreten ist, möglichst verhindern muß, daß die Bevölkerung ihr Geld für Waren ausgibt, welche nicht dringend nötig sind.

Die hauptsächlichsten dieser Gesetze wurden im August 1914, im August 1915 und im Mai 1917 erlassen. Zufolge derselben bestand zwischen August 1914 und Oktober desselben Jahres ein totales Landesverbot gegen Verkauf und Ausschenken von Branntwein. Von Mitte Oktober 1914 bis Weihnachten 1916 wurde (von einigen kurzen Unterbrechungen abgesehen) dies Verbot aufgehoben, aber der Verkauf von Branntwein auf die Zeit von 10 bis 12 Uhr vormittags beschränkt. Seit Weihnachten 1916 besteht aber wieder ein, auch jetzt andauerndes totales Landesverbot gegen Verkauf und Ausschenken von Branntwein. Ich erwähne noch, daß das Verbot von August bis Oktober 1914 an der Lücke litt, daß es wegen der damaligen Gesetze nicht mit einem Verbot gegen Einfuhr kombiniert werden konnte. Die Folge war, daß eben trunksüchtige Leute sich einfach Branntwein aus Kopenhagen kommen ließen, und zwar wurden in dieser Weise große Mengen der Ware eingeführt. Diese Lücke wurde durch das Gesetz vom August 1915 ausgefüllt. In dem jetzigen Totalverbot gegen Branntwein ist deshalb ein Verbot gegen Einfuhr der Ware eingeschlossen.

Was die Verbote gegen Verkauf und Ausschank von Wein und Bier betrifft, sind solche Verbote bisher hin und wieder seit Anfang des Krieges für kürzere Zeit in einigen Kommunen erlassen worden. Im großen ganzen ist dies jedoch selten gewesen. Es muß aber erwähnt werden, daß das Branntweinverbot eine Reihe von Trunkenbolden dazu veranlaßt hat, statt Branntwein Surrogate, wie denaturierten Spiritus, Vinaigre, spiritushaltiges Haarwasser, Äther u. a. zu trinken. Die Zahl dieser Leute war aber bisher, soviel ich weiß, nicht sehr groß, wenn auch, wie es scheint, allmählich wachsend. Leuten, die zu dergleichen „Genußmitteln" greifen, kann man wohl überhaupt nicht helfen. Schlimmer ist dagegen, daß das Branntweinverbot sehr viele Leute — und zwar vor allem Arbeiter — dazu veranlaßt hat, ihren Durst statt durch Branntwein durch starke Weine — Portwein und Sherry — zu löschen. Teils gibt es ja billige, wenn auch nicht immer echte Weine dieser Art. Teils hat es sich aber gezeigt, daß Leute, u. a. viele Arbeiter, den verbotenen Branntwein mit Portweinen und Sherrys vertauscht haben, deren Preis bis auf $2^1/_2$ Kronen, z. T. auch mehr, hinaufgeht (der Wert einer Krone war vor dem Kriege etwa 1 Reichsmark und 12 Pfennige. Zurzeit ist der Wert annäherungsweise 2 Reichsmark). Zufolge eines Paragraphen des Gesetzes vom Mai 1917 hat deshalb die Regierung im Juni d. J. bestimmt, daß vorläufig nur Bier und Wein mit weniger als 12 pCt. Alkohol verkauft werden kann.

Ich glaube, daß die große Mehrheit der Bevölkerung es für wünschenswert hält, daß man während der jetzigen Teuerung möglichst daran verhindert wird, sein Geld für andere Waren, als die direkt nötigen, auszugeben. Wenigstens in den letzten Monaten, während welcher die Teuerung ganz erschreckend zugenommen hat, habe ich niemanden getroffen, der nicht den oben besprochenen Maßnahmen beipflichtet, um so mehr, als sie ausdrücklich nur provisorischer Art sind, und es ebenso ausdrücklich vorausgesetzt ist, daß sie für die Zustände nach dem Kriege, bzw. nach Ende der Teuerung, keine ausschlaggebende Bedeutung haben sollen. Dies ist wohl auch aus dem Grunde ausgeschlossen, weil eine definitive

Gesetzgebung, welche Branntwein und „heiße“ Weine verbietet, neue Verträge sowohl mit Frankreich, wie mit Spanien und Portugal nötig macht. Solche sind aber bisher nicht abgeschlossen worden, weil die jetzigen Verbote nur provisorischer Art sind und durch ganz außerordentliche Übelstände verursacht werden.

Das muß man aber zugeben, daß jedenfalls der Gedanke eines definitiven Branntweinverbots während dieser Jahre sich einer wachsenden Zustimmung rühmen darf. Zu gleicher Zeit ist jedoch dasselbe auch mit dem sog. Brattschen System der Fall gewesen. Wenn man, wie während der letzten Zeit in Schweden, die Menge von Branntwein, die ein Erwachsener kaufen kann, auf eine Flasche pro Monat beschränkt, und notorische Trunkenbolde auch diese Menge nicht erhalten können, kann man nicht mehr von einer großen schädlichen Wirkung dieses Getränkes reden, während gleichzeitig alle diejenigen, die hin und wieder eine kleine Menge davon als wünschenswert ansehen, diesen Wunsch erfüllt erhalten.

Nach Friedensschluß müssen wir mit aller Energie gegen eine Wiederkehr des Gewohnheitsalkoholismus auftreten. Jetzt lebt die deutsche Welt fast alkoholfrei — weil sie muß — Gott sei Dank! In unseren Nervenkliniken finden wir keine Alkoholpsychosen mehr. Nach dem Krieg wird eine große Zahl von Menschen infolge gesteigerter Reizbarkeit besonders alkoholintolerant sein, Alkoholverbrechen werden in nie gesehener Menge auftreten, wenn es dann nicht gelingt, dem Alkoholgenuß mit aller Macht Schranken aufzuerlegen. Es wird gut sein, die gesetzgebenden Faktoren beizeiten hierauf hinzuweisen, damit Unglück und Entartung vermieden werden. Sehr hohe Steuern auf alkoholische Getränke sind unter allen Umständen anzustreben. Wenn der Krieg es fertig brächte, das Deutsche Volk von seinem stumpfsinnigen und schädlichen Gewohnheitsalkoholismus zu befreien, so wäre damit unendlich viel gewonnen. Der Beweis, daß man auch ohne diesen Stumpfsinn leben kann, ist jetzt erbracht, und so gilt es, das Eisen zu schmieden, solange es warm ist.

Im Oktober 1917.

Generaloberarzt Professor Dr. **Gaupp**,
Direktor der Kgl. Nervenklinik in Tübingen.

Bericht über die Tätigkeit der Internationalen Vereinigung g. d. M. g. G. im Jahre 1916.

Durch den Eintritt immer neuer Völker in den großen Weltkrieg wurde die Tätigkeit wie aller internationaler Organisationen so auch der Geschäftsstelle der Internationalen Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, soweit die Pflege alter und die Anknüpfung neuer Beziehungen mit Behörden, Vereinen und Einzelpersönlichkeiten der verschiedenen Länder in Betracht kommen, mehr und mehr eingeschränkt. Je enger aber die Schranken gezogen wurden, um so mehr häuften sich, um so schwieriger gestalteten sich die Aufgaben, welche die Zukunft bringen wird, wenn die äußeren Schranken erst wieder gefallen sind.

Je länger der Krieg dauert, desto mehr verschärfen sich die Gegensätze, desto tiefer wurzelt sich der Haß, desto schwerer wird das gegenseitige Verstehen. Es wird viel Zeit, Klugheit, Takt und Geduld erfordern, die zerstörten Beziehungen zwischen den Organisationen und Personen der einzelnen Länder wieder herzustellen, welche sich denselben Arbeiten und Zielen widmen und welche bis zum Ausbruch des Weltkriegs in jahrelanger Arbeitsgemeinschaft gestanden hatten, die vielen Lücken, die durch den Krieg in den Mitgliederkreis der Internationalen Vereinigung gerissen wurden, wieder auszufüllen und in Anpassung an die neuen Verhältnisse neue Grundlagen für den organisatorischen Wiederaufbau der Vereinigung zu schaffen.

Aber gerade durch diese Bemühungen wird die Internationale Vereinigung g. d. M. g. G. zugleich auch der wichtigen Aufgabe dienen, eine Wiederannäherung der Völker anzubahnen und ein gemeinsames Zusammenarbeiten an der Lösung gemeinsamer Kulturaufgaben wieder herbeizuführen.

Es war also die Aufgabe unserer Internationalen Vereinigung, unter allen Umständen „durchzuhalten“, — soweit die Verhältnisse es erlauben, in der Kriegsgegenwart die Ziele der Vereinigung fest im Auge zu behalten und ihnen nach Kräften zu dienen, — für die künftigen Arbeiten des Friedens, soweit jetzt schon möglich, die Vorbereitungen zu treffen und die Voraussetzungen zu schaffen.

Hierzu ist vor allem nötig, daß der Vereinigung ein fester Stamm von Mitgliedern erhalten bleibt, der lebenskräftig genug ist, um ein neues Wachstum der Vereinigung nach dem Kriege zu verbürgen.

Unsere Bemühungen im Jahre 1916 waren deshalb darauf gerichtet, den Zusammenhang der Mitglieder der Internationalen Vereinigung, soweit dies irgend möglich war, zu wahren.

Eine fortlaufende Gedankenverbindung mit den Mitgliedern ist hergestellt durch die regelmäßige Zusendung der monatlichen Veröffentlichungen des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, die auch, wie mancherlei Zuschriften zeigen, mit Dank aufgenommen werden. Neuerscheinungen des Mäßigkeits-Verlags wurden den Mitgliedern — zumeist unter Beifügung von Proben oder Prospekten — bekanntgegeben. Zu der im Juni des Berichtsjahrs vom Deutschen Verein g. d. M. g. G. veran-

stalteten Trinkerfürsorge-Konferenz in Berlin wurden Einladungen verschickt. Mit der Übersendung des Jahresberichts über die Tätigkeit der Internationalen Vereinigung im Jahre 1915 an alle erreichbaren Mitglieder wurde die Bitte verbunden, der Vereinigung treu zu bleiben und ihre Ziele, wo und wie dies möglich, zu fördern. Bei sich bietenden Gelegenheiten wurden auch neue Beziehungen angeknüpft..

Der Erfolg war erfreulich: Austritte von Mitgliedern wurden im Berichtsjahr nicht angemeldet. Von verschiedenen Seiten wurden unsere Bemühungen um Erhaltung des Bestands und Fortführung der Arbeit anerkannt.

Der erschwerten Reiseverhältnisse wegen war ein persönlicher Gedankenaustausch mit Freunden in anderen Ländern im vergangenen Jahre ausgeschlossen. Persönlichkeiten, die ihre Teilnahme an der Trinkerfürsorge-Konferenz bereits in Aussicht gestellt hatten, mußten der Verkehrsschwierigkeiten wegen auf den Plan verzichten.

Aus demselben Grunde mußten auch die Vorstands- und Ausschuß-Sitzungen ausfallen.

Der briefliche Verkehr wurde dagegen, wenn auch erschwert und verlangsamt, weitergeführt. In vielen Fällen konnten durch Erteilung von Auskünften, durch Mitteilung von Erfahrungen, durch Übersendung von Material aus unserer Bücherei und Registratur, durch Beratung Dienste geleistet werden. Z. B. war es möglich, einem in der Antialkoholbewegung in Amerika tätigen Freunde die Unterlagen zur Richtigstellung und Widerlegung von falschen, irreführenden Behauptungen auf unserem Arbeitsgebiete zu übermitteln.

Viele Mitglieder und Freunde unserer Internationalen Vereinigung leisteten der Geschäftsstelle ihrerseits sehr wertvolle Hilfe durch bereitwillige Auskünfte über die alkoholischen und antialkoholischen Verhältnisse in ihren Ländern, durch Hinweis auf oder Einsendung von Neuerscheinungen aus unserem Arbeitsgebiet, durch Übermittlung von Jahresberichten alkoholgegnerischer Vereine und Trinkerfürsorgestellen, durch Einsendung wichtigen statistischen Materials, insbesondere durch Mitteilung einschlägiger Gesetzes- und Verwaltungsmaßnahmen, militärischer Erlasse und Verordnungen, sowie der Erfahrungen, die damit gemacht wurden.

Die Kriegszeit hat in allen Ländern die Überzeugung geweckt und gestärkt, daß der Alkoholfrage für die gesamte Leistungs- und Widerstandsfähigkeit, für die Wehrkraft eines Volkes, für die Überwindung der Ernährungsschwierigkeiten die größte Bedeutung zukommt. Überall wurden deshalb, teils sofort nach Ausbruch des Weltkriegs, teils im Laufe der Kriegsjahre, Maßnahmen zur Einschränkung der Herstellung oder des Vertriebs geistiger Getränke, zur Eindämmung der durch den Alkohol verursachten Schäden getroffen. Viele Forderungen und Anträge, die in den verschiedenen Ländern von seiten der Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsfreunde in Friedenszeiten vergeblich gestellt worden waren, wurden während des Krieges verwirklicht. In einzelnen der kriegführenden Länder wurde radikal vorgegangen, z. B. in Rußland, in verschiedenen Staaten Nordamerikas. In anderen Ländern wurden schrittweise starke Einschränkungen vorgenommen, z. B. in Deutschland, England und Frankreich. Auch in neutralen Ländern wurden unter dem Einfluß der Kriegsverhältnisse tief- und weitgreifende Neuerungen durchgeführt, z. B. in der Schweiz, in Schweden und Norwegen.

Welche Mittel wurden in den einzelnen Ländern versucht, um den Alkoholgefahren und -schäden vorzubeugen? Welche Erfahrungen günstiger und ungünstiger Art wurden dabei gesammelt? Welche Schwierigkeiten stellten sich den einzelnen Maßnahmen entgegen? Welche Wirkungen hatten sie für die betreffenden Völker? Welche Versuche haben sich am besten bewährt?

Die Gegenwart bringt eine Fülle von Material zur Beantwortung dieser hochbedeutsamen Fragen. Dieses Material wird für alle Länder von allergrößtem Wert sein, wenn erst nach dem Krieg, wie dies für die meisten Völker mit Sicherheit anzunehmen ist, das ganze Gebiet der Herstellung und des Vertriebs geistiger Getränke neu geordnet wird.

Die Geschäftsstelle unserer Vereinigung war deshalb mit allem Eifer darauf bedacht, diesen fast überreichlichen Stoff zu sammeln und zu ordnen. Die Erfüllung dieser Aufgabe lag durchaus auf der Linie der Ziele, die seinerzeit bei Gründung der Vereinigung aufgestellt wurden: „Die Internationale Vereinigung will ihren Zweck hauptsächlich erreichen: . . . . . . 3. durch gegenseitige Mitteilung der auf diese Frage bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Maßnahmen des Staates und seiner Selbstverwaltungskörper; . . . . . .“

Zu diesem Zweck wurden, soweit dies unter den gegenwärtigen Verhältnissen möglich war, alle einschlägigen Maßnahmen von Staats- und Gemeindebehörden aus Zeitungen und Zeitschriften ausgezogen, soweit sie wichtigerer Art waren, im Wortlaut eingebeten. Hierfür wurde die Hilfe unserer Freunde in den in Betracht kommenden Ländern in weitgehendem Maße in Anspruch genommen und gern gewährt. Monographien, die in großer Zahl erschienen sind, wurden erworben und in die Bücherei eingereiht.

Diese Sammeltätigkeit erforderte viel Zeit und Kraft. Sie hat sich aber sicher reichlich gelohnt. Vieles konnte sofort verwendet werden, teils für die in jedem Heft der „Alkoholfrage“ erscheinende Zusammenstellung der „Bedeutsamen Maßnahmen von Zivil- und Militärbehörden mit Bezug auf den Alkohol während des Krieges“, teils für die gleichfalls fortlaufend erscheinende „Chronik aus allen Ländern“, teils für viele Auskünfte, die erbeten wurden. Der gesamte Stoff aber, im Archiv geordnet, wird für die Neuregelung der Verhältnisse in den einzelnen Ländern noch reichliche Verwertung finden.

Das Organ unserer Vereinigung, die wissenschaftlich-praktische Vierteljahrsschrift „Die Alkoholfrage“, hatte mit ernsten Schwierigkeiten zu kämpfen. Eine beträchtliche Anzahl von Beziehern, zu denen die Verbindung zurzeit unterbrochen ist, fiel aus. Die ständig steigenden Papier-, Druck- und Buchbinderpreise verteuerten die Herstellung. Trotzdem konnte die Zeitschrift durch das Berichtsjahr fortgeführt werden und nach vielen Seiten hin, wie uns vielfach bestätigt wurde, gute Dienste leisten. Der Bitte um Empfehlung und Verbreitung der Zeitschrift und um Mitarbeit an derselben wurde von vielen Seiten bereitwillig entsprochen. Durch neue Bezieher, die gewonnen wurden, konnte ein Teil der Lücken im Leserkreise wieder ausgefüllt werden.

Dem Austausch der Beobachtungen und Erfahrungen, welche in den verschiedenen Ländern auf dem Gebiet der organisierten Trinkerfürsorge gemacht wurden, galt auch im Jahre 1916 unsere Aufmerksamkeit. In dieser Arbeit tätigen Persönlichkeiten und Vereinen wurden unsere neuen Veröffentlichungen zur Trinkerfürsorge angeboten, insbesondere der Sammelband über die 4. bis 7. Trinkerfürsorge-Konferenz; zur Teilnahme an der 8. Trinkerfürsorge-Konferenz wurden Einladungen versandt und die Drucksachen der Konferenz den Trinkerfürsorgestellen übermittelt. Mit verschiedenen Anregungen und Vorschlägen traten wir insbesondere an die österreichischen, schweizerischen, holländischen u. a. Fürsorgestellen für Alkoholkranke heran.

Die Erfahrungen in der Schaffung und Einrichtung von Soldatenheimen, die in verschiedenen Ländern gemacht wurden, konnten wir zur Beratung solcher Freunde verwerten, die die Gründung ähnlicher Heime planten.

Die alkoholgegnerische **Arbeit an der Jugend** konnten wir z. B. in der Schweiz durch Lieferung von Drucksachen und anderweitige Beratung unterstützen.

Der Bibliothek des Sanitäts-Departements des K. K. Ministeriums des Innern in Wien, dem Büro für Sozialstatistik des Ministeriums für Soziale Angelegenheiten, Handel, Industrie und Fischerei in Kristiania, der Alkoholverwaltung in der Schweiz und anderen behördlichen Stellen wurden auf Wunsch unsere Vereinsveröffentlichungen zur Verfügung gestellt.

Am 2. Dezember 1916 fand die Revision der Bücher und Kasse der Vereinigung durch den Schatzmeister, Herrn Geh. Regierungsrat Dr. Zacher, Direktor des Kaiserl. Statistischen Amtes, Berlin, statt, wobei alles in Richtigkeit befunden wurde.

Neben der Notwendigkeit für unsere Internationale Vereinigung, den kommenden Aufgaben mit einem möglichst festen organisatorischen Gefüge und mit einem möglichst starken Mitgliederbestande entgegenzugehen, steht die Notwendigkeit einer sicheren finanziellen Grundlage.

Auch im Berichtsjahre haben die Regierungen mehrerer Länder: Deutschland, Luxemburg, Norwegen, die Schweiz, Ungarn — unsere Vereinigung durch Staatsbeiträge unterstützt.

Wir haben es für unsere Ehrenpflicht angesehen, die dem Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke seinerzeit übertragene Geschäftsführung auch im Kriege aufrecht zu erhalten.

Allen Behörden, Vereinen und Einzelpersönlichkeiten, die als Mitglieder oder Freunde unserer Internationalen Vereinigung auf die eine oder andere Weise dazu beigetragen haben, daß die oben geschilderte Arbeit geleistet werden konnte, sei für diese wertvolle Hilfe herzlich gedankt.

Wir hoffen zuversichtlich, daß die freundliche Unterstützung unserer Freunde es ermöglichen wird, daß unsere Vereinigung alle Schwierigkeiten überstehen und sich auch weiterhin auf manchen Gebieten zum Nutzen der Gegenwarts- und Zukunftsarbeit betätigen kann.

An unsere Mitglieder richten wir die herzliche Bitte, der Vereinigung die Treue zu bewahren, wenn möglich, ihr neue Mitarbeiter und Freunde zu gewinnen.

Im Juni 1917.

Der Schriftführer:
I. Gonser, Professor.

Zur Abnahme der Trunksucht in Schweden.

Von Landesversicherungsrat Hansen, Kiel.

In den Jahresberichten der Bezirksärzte an die Medizinalbehörde in Stockholm wird übereinstimmend die erfreuliche Tatsache dargetan, daß die Trunksucht in Schweden allgemein im Abnehmen begriffen ist.

Dazu bemerkt nun die angesehene „Gothenburger Handels- und Schiffahrts-Zeitung", die seit langem im Vordertreffen der Alkoholbekämpfung in Schweden steht, das Folgende:

„Freilich gibt es im vorliegenden Falle neben der Lichtseite auch eine Schattenseite, und diese enthält Warnungen nach mehreren Richtungen hin. Der Rückgang in den Zahlen, die sich auf den Verbrauch geistiger Getränke beziehen, rührt nicht ausschließlich von einem veränderten Geschmack der Bevölkerung her, sondern hat seine Ursache unleugbar auch in der Erschwerung des Alkoholmißbrauchs durch die Zwangsbestimmungen, die neuerdings im Wege der Gesetzgebung eingeführt worden sind. Im Hinblicke auf die vielfach angestrebte Fortführung dieser Maßnahmen darf aber die große Gefahr, die gleichzeitig daraus entsteht, nicht außer acht gelassen werden: daß nämlich die Trinkbegierde sich auf anderen Wegen — durch heimlichen Ausschank, Schmuggel und Verkauf von denaturiertem Spiritus — Befriedigung sucht. Allgemein wird nun gerade über die Zunahme im Verbrauch von denaturiertem Spiritus, billigen spiritushaltigen Riechwassern und anderen noch widerlicheren Flüssigkeiten geklagt. Um das zu vertuschen, greift man zu Mitteln, die den Geruch beseitigen sollen. Gewohnheitstrinker tun dies jedenfalls auch im Interesse ihres guten Rufes unter den Freunden der Nüchternheit. Bei manchen Zusammenkünften — so berichtet einer der Bezirksärzte — bemerkt man oft einen fremdartigen Geruch aus Spiritusdünsten und dem Duft von allerlei Pastillen und Tabletten.

Derselbe Arzt äußert sich dahin, daß die Zahlen betr. die Abnahme der Trunksucht durchaus irreführend seien und daß der Mißbrauch von spiritushaltigen Mischungen — einschließlich Genußmittel — sehr um sich gegriffen habe.

Neben der vermehrten Erschwerung des Verbrauchs geht also ein versteckter Mißbrauch her, und neben einen mächtigen Aufschwung der Enthaltsamkeitsbewegung tritt als Begleiterscheinung die Heuchelei.

In welchem Maße sich der Mißbrauch entwickelt hat, ist nicht leicht zu berechnen, da der denaturierte Spiritus hauptsächlich zu industriellen Zwecken benutzt wird.

Die Denaturierung von Branntwein zum Verkauf stieg von 1907 bis 1910 von 3 096 000 Liter auf 3 529 000 Liter, 1911 aber auf 4 655 000 Liter und 1912 auf 5 550 000 Liter. Was von dieser Steigerung auf den Verbrauch in gewerblichen Betrieben, und was davon auf die mißbräuchliche Verwendung zu Trinkzwecken entfällt, läßt sich schwer sagen.

Die allgemein laut werdende Klage über das Trinken von denaturiertem Spiritus ist zu ernst, als daß sie ohne Beachtung bleiben dürfte. Zunächst müßte wohl für die Verwendung wirksamerer Denaturierungsmittel gesorgt werden, insbesondere solcher, die sich nicht leicht durch chemische Kunstgriffe wieder beseitigen lassen. Gleichzeitig müßte aber auch eine Kontrolle des Verkaufs ausgeübt werden. Es sollte nicht jedem Detailgeschäft gestattet sein, Spirituosen an jeden beliebigen Käufer abzugeben, es sei denn, daß das Äußere des Käufers sofort dessen Absichten erkennen läßt.

Daß der Gebrauch derartiger Berauschungsmittel nicht bloß unwürdig, sondern zugleich im höchsten Grade gesundheitsschädlich ist, bedarf keines Nachweises.

Die Bezirksärzte weisen ferner auf den Verbrauch von Ersatzmitteln für die verbotenen Berauschungsgetränke und von anderen stimulierenden Genußmitteln hin. „Der Kaffeemißbrauch ist noch größer als der Spiritusmißbrauch", bemerkt ein Arzt. Die meisten Berichte stimmen darin überein, daß der Kaffeemißbrauch ganz ungemein im Zunehmen begriffen sei; als Folge hiervon müsse eine starke Vermehrung der Magenkatarrhe und nervösen Beschwerden unter der Bevölkerung angesehen werden. Auch der Verbrauch von Tabak, in Form von Schnupftabak und von Zigaretten, hat fast allerorten ungemein zugenommen und eine mißbräuchliche Ausdehnung gewonnen. Namentlich ist es die Jugend, die sich dem unmäßigen Verbrauch hingibt.

Die schädlichen Folgen dieses Unwesens für das aufwachsende Geschlecht sind zu bekannt, um hier näher erörtert zu werden.

In dem Ersatz des Branntweins durch den Kaffee und die Zigaretten erblickt man zweifelsohne einen Erfolg der Enthaltsamkeitsbestrebungen. Wenn auch das Zuviel im Verbrauch dieser beiden Ersatzmittel bedenkliche Folgen nach sich ziehen kann, so ist diese Verschiebung doch immerhin als ein Schritt zum Bessern zu begrüßen. Die Trunksucht verursacht sowohl Magenkatarrh wie auch Nervosität. Und die durch den Rausch bewirkte Sinnesstörung bildet eine Gefahr für den Berauschten selbst, nicht minder aber für seine Umgebung, und ist sehr oft die Ursache zu Vergehen und Verbrechen. Sie zerstört das häusliche Glück und das wirtschaftliche Fortkommen. Im Verhältnis zu solchen schweren Folgeerscheinungen sind starker Kaffeegenuß und Nikotinmißbrauch harmlos. Diese Gefahren werden überdies, wo immer sie für die Gesamtheit hervortreten, leichter überwunden als der Mißbrauch berauschender Getränke.

Die Berichte erinnern indessen aufs neue daran, daß es nicht rätlich ist, die langsam wirkenden Abwehrmittel aufzugeben.

Einschränkungen und Verbote, die neben einer ernsten und starken Reform der allgemeinen Anschauungen einhergehen, schlagen selten fehl. Sind sie aber nicht wohl vorbereitet durch entsprechende Aufklärung, so haben sie leicht Übertretungen, Umgehungen und Heuchelei zur Folge. Eine übereilte Gesetzgebung richtet mehr Schaden als Nutzen an. Eine im Sinne der Alkoholbekämpfung gehaltene Gesetzgebung muß daher vorsichtig sein und die Segel reffen.

Es zeigt sich, welche starke und maßlose Gier dem Menschen nach Stimulanzen innewohnt. Soll dieser Gier entgegengewirkt werden, so kann das nur dadurch geschehen, daß die Voraussetzungen für eine gesunde und harmonische Lebensweise für so viele wie möglich geschaffen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß materielle und geistige Förderung Hand in Hand miteinander zu gehen haben und geistige und körperliche Entwicklung und Gesundheit zusammengehören. Aber daran fehlt es noch sehr in unserem Lande."

Die vorstehenden Ausführungen eines schwedischen Blattes, dessen entschieden antialkoholischer Standpunkt nicht bestritten werden kann, werden, wie wir glauben, auch in Deutschland Beachtung verdienen. Sie sind allerdings vor Ausbruch des Krieges veröffentlicht worden. In welchem Maße die unterdes auch in Schweden eingetretenen Verhältnisse wesentliche Änderungen herbeigeführt haben, ist uns aus späteren Berichten nicht bekannt geworden. Freilich steht eine Tatsache fest: Der hervorgehobene starke Kaffeeverbrauch ist aus naheliegenden Gründen — infolge der starken Beschränkung der Einfuhr — erheblich viel geringer geworden; dafür sind Ersatzmittel hoffentlich unbedenklicherer Art an die Stelle getreten.

Bedeutsame Maßnahmen von deutschen Zivil- und Militärbehörden mit Bezug auf den Alkohol während des Krieges. (XII.)*)

1. Betr. Biererzeugung und -verbrauch.

A. Reichsgültiges.

Durch die neue Reichsgetreideordnung vom 21. Juni für die Ernte 1917 sind nun auch **Gerste**, Hafer usw. **allgemein beschlagnahmt** und in die Bewirtschaftung der Reichsgetreidestelle einbezogen. Die Zuweisung von Gerste zur Bierherstellung ist demnach fortan lediglich Sache dieser Stelle, und es kann nicht mehr, wie bisher, Gerstenaufkauf zur (Nahrungsmittel- und) Bierherstellung auf Grund besonderer Bezugscheine stattfinden. (Die aus dem Ausland eingeführten Vorräte werden nicht beschlagnahmt.) Auch der freihändige Aufkauf von Gerste alter Ernte ist durch Verordnung des Kriegsernährungsamts von Ende Juli der Reichsgetreidestelle übertragen.

Betr. die Abgabe von Gerste an die Brauereien aus der diesjährigen Ernte ist bis zur Abfassung dieses Berichtes folgendes bekannt geworden: Nach Mitteilung des Deutschen Brauerbundes in der „Tageszeitung für Brauerei" vom 13. September „wird die Gerstezuteilung die des Vorjahres nicht übersteigen" und sind zur Versorgung des Feldheeres und der Rüstungsarbeiter bereits ansehnliche Braugerstemengen überwiesen. Über die Zuweisung für die gewöhnliche Zivilbevölkerung waren anscheinend noch keine endgültigen Beschlüsse gefaßt.

Betr Zusammenlegung von Brauereien und zum Teil Brennereien waren in den letzten Monaten von den maßgebenden behördlichen Stellen im Interesse der Kohlen-, sonstigen Material- und Arbeitskräfteersparnis einleitende Schritte getan worden. Durch eine ausführliche, die verschiedenen in Betracht kommenden praktischen Fragen und Gesichtspunkte berücksichtigende Bundesratsverordnung vom 2. Nov. ist nun die Zusammenlegung von Brauereibetrieben — soweit irgend möglich, im Wege vertraglicher Vereinbarung zwischen den beteiligten Brauereien — angeordnet worden. Die weiterarbeitenden Betriebe — im wesentlichen die leistungsfähigsten und wirtschaftlichsten — müssen für die stillgelegten gegen Lohn Bier herstellen und liefern.

B. Aus den Bundesstaaten.

Bayern.

Unterm 15. Mai Rundverfügung des stellv. Generalkommandos des 1. bayer. Armeekorps an die Distriktspolizeibehörden zur wirksameren Durchführung der betr. **Dünnbierherstellung und -verbrauch** getroffenen Anordnungen (vgl. namentlich letztes Heft S. 136 f.): anläßlich der bei Brauereien und Bevölkerung vielfach sich zeigenden Widerstände und Vorurteile gegenüber dem Dünnbier Beeinflussung zu-

*) Sperrungen im Text meist von uns. — Weiteres zu diesem Gegenstand s. auch unter „Chronik". D. Ber.

gunsten desselben als in großen Mengen bereitzustellenden „durststillenden Getränks für die wärmere Jahreszeit zu einem billigen Preise".

Unterm 11. Juni vom stellv. Generalkommando des 1., unterm 27. ebenso des 2. und 3. Armeekorps weitere eingehende Bekanntmachungen an die Distriktsverwaltungsbehörden im Sinne **ausreichender Versorgung der ländlichen Bevölkerung mit Erntebier**, unter Betonung der „selbstverständlichen Pflicht aller Brauereien, die technisch hierzu in der Lage sind, daß sie für die heiße Jahreszeit ausschließlich Dünnbier herstellen". Beim 1. Armeekorps (München) mit dem Beisatz: „Den Vorurteilen der Bevölkerung gegen das Dünnbier wollen die Distriktsbehörden mit den in der G. K. V. vom 15. Mai 1917 ..... empfohlenen Maßnahmen begegnen".

In derselben Richtung betätigten sich andere amtliche bayerische Stellen, wie der Beirat für Ernährungswesen.

Unterm 18. Juli Verordnung der drei stellv. Generalkommandos betr. **Einheitsbier** (Kriegsbier) für Bayern rechts des Rheines, in teilweiser Abänderung der Verordnung vom 14. April (letztes Heft S. 136 f.):

„. . . . § 1. Bier darf, soweit es nicht für das Feldheer bestimmt ist, nur mehr mit einem Stammwürzegehalt von 3,5—4 vom Hundert hergestellt werden (Kriegsbier).

Ab 15. August 1917 dürfen die Brauereien nur mehr Kriegsbier zum Ausstoß bringen. Stärker eingebraute Vorräte sind durch Verschneiden auf den Stammwürzegehalt von 3,5—4 vom Hundert zurückzuführen. Soweit die Betriebsverhältnisse ein Verschneiden nicht gestatten, kann die Bierverteilungsstelle auf Ansuchen Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen."

In § 2 neue Höchstpreisfestsetzung.

„§ 3. Die §§ 7 Abs. 1 Satz 2 und 19 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 14. April 1917 finden auf die Lieferung und den Ausschank des Kriegsbieres entsprechende Anwendung. Im übrigen treten die für das Dünnbier erlassenen besonderen Vorschriften dieser Bekanntmachung für das rechtsrheinische Bayern mit dem 15. August 1917 außer Kraft.

. . . ."

Unterm 26. Juli wurde durch kgl. Verordnung bei Berechnung der **Übergangsabgabe** für Bier und Malz (bei Einfuhr nach Norddeutschland) anstatt der **Mindestmalzmenge** von 21,5 kg auf das Hektoliter Bier, nach Verordnung von 1911, für August 1917—September 1918 eine solche von nur 9,5 kg zugrunde gelegt (!)*).

Württemberg.

Unterm 26. Juni durch das Ministerium des Innern neue Festsetzung des **Stammwürzegehaltes** des Bieres (vgl. letztes Heft S. 138): „Untergäriges Bier darf nur mit einem Stammwürzegehalt von 3—3,5 v. H. hergestellt werden." Auch der Höchstpreis wurde neu geregelt.

2. Brennerei

(s. auch nachher unter „Obst und Beeren", 4).

Im Mai durch das Kriegsernährungsamt Festsetzung von **Höchst-Übernahmepreisen für ablieferungspflichtigen Branntwein aus Obst- und Kleinbrennereien** im Betriebsjahr 1916/17, schwankend zwischen 250 und 1400 ℳ für das Hektoliter (versteuerten) reinen Alkohol: Branntwein aus Kartoffeln, Rüben, Topinamburs (Erdschocken) und Bierrückständen 250, Getreide 360, Wein- und Kernobsttrestern 700, andern Stoffen 800, Kern-

*) Ebenso in Baden durch landesherrliche Verordnung vom 1. 8.

obst 900, Zwetschen und Weinhefe 1000, Kirschen 1200., Himbeeren, Brombeeren und Heidelbeeren 1400 (!) *M*. Für besondere Fälle und Marken noch höhere Preise möglich.

In Preußen unterm 30. Juli in einer Verfügung des Finanzministers u. a. Hinweis darauf, daß nach Bundesratsverordnung vom 3. August 1916 sämtliche Weintrester an den Kriegsausschuß für Ersatzfutter, G. m. b. H., zu Berlin, oder an die von ihm bezeichnete Stelle abzuliefern sind; „die Amtsstellen und Aufsichtsbeamten sind anzuweisen, die Befolgung der Bestimmung zu überwachen". — Sodann unterm 22. August Verfügung desselben Ministers betr. das **Abbrennen von Weintrestern** — in Berichtigung des weiteren Wortlauts der vorgenannten Verfügung:

„Den nicht gewerbsmäßigen Brennern ist das Abbrennen der Trester ohne weiteres gestattet. Der Kriegsausschuß für Ersatzfutter hat sogar ein erhebliches Interesse daran, daß von dieser Erlaubnis Gebrauch gemacht wird, da der Futterwert der Trester und der Wert für die Ölgewinnung durch das Abbrennen nicht beeinträchtigt wird, dagegen der Preis erheblich ermäßigt wird, so daß die erzeugten Futtermittel und das erzeugte Öl billiger zur Verfügung gestellt werden können. Gewerbsmäßige Brenner bedürfen zum Abbrennen der Trester der Genehmigung des Kriegsausschusses."

Betr. Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien und Herstellung von solchem.

Zu der Verordnung vom 24. Februar über den Verkehr mit Branntwein aus Klein- und Obstbrennereien (vgl. H. 1 S. 46 u.) kann nach § 11 derselben der Präsident des Kriegsernährungsamts Ausführungsbestimmungen erlassen und Ausnahmen zulassen. Demgemäß hatte er durch Ausführungsbestimmungen vom 26. Juni bestimmt, daß den Kleinbrennern der genannten Art von der Reichsbranntweinstelle, Abteilung München, auf Antrag bis zu einer bestimmten (kleinen bzw. mäßigen) Anzahl von Litern reiner Alkohol ihres eigenen Erzeugnisses zum Verbrauch im eigenen Haushalt belassen werden kann.

Durch Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 28. September wurde bestimmt, daß innerhalb des eben erwähnten Rahmens, „wer bei der Weinkelterung Trester gewonnen hat, aus ihnen Branntwein für den eigenen Wirtschaftsbedarf herstellen darf". Wer Weintresterbranntwein darüber hinaus herstellen will, bedarf dazu der Erlaubnis des Kriegsausschusses für Ersatzfutter oder der von ihm bezeichneten Stelle.

Betr. **Kartoffelbrennerei** wurde vom Kriegsernährungsamt unterm 16. August auf Grund der Reichsverordnung vom 28. Juni über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 bestimmt: Sicherstellung der gesamten Kartoffelernte für die öffentliche Bewirtschaftung durch die Kommunalverbände (unter entsprechender Berücksichtigung der kartoffelbauenden Landwirte); Verarbeitung von Kartoffeln auf Spiritus durch Selbsterzeuger nur zur Deckung der Anforderungen der Heeresverwaltung. Hierzu bemerkte die Reichsbranntweinstelle: „Vorläufig bleibt die Kartoffel der einzige Rohstoff für die Gewinnung von Spiritus in dem großen Maßstabe, in dem das Heer und die dafür arbeitenden Industrien während des Krieges seiner bedürfen."

Unter dem 11. Oktober von derselben Stelle (K.-E.-A.) Verordnung:

„. . . . . § 1.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen selbstgezogene Kartoffeln in der eigenen Trocknerei oder Stärkefabrik ver-

arbeiten. Genossenschaften und sonstige Vereinigungen, die eine Trocknerei oder Stärkefabrik betreiben, dürfen auch die von den Mitgliedern gezogenen und auf Grund der Satzung gelieferten Kartoffeln verarbeiten.

Die Vorschriften im Abs. 1 gelten auch für die Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien*) mit der Maßgabe, daß so viel Kartoffeln verarbeitet werden dürfen, als dem für das Betriebsjahr 1917/18 festgesetzten Durchschnittsbrande bei einem Verbrauche von 18 Ztr. Kartoffeln für das Hektoliter reinen Alkohol entspricht.

Auf Genossenschaften und sonstige Vereinigungen, die nach dem 15. September 1917 errichtet sind, finden die Vorschriften im Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

§ 2.

Im übrigen dürfen Kartoffeln in Trocknereien, Stärkefabriken und Brennereien nur verarbeitet werden, wenn sie von der Reichskartoffelstelle oder einer von dieser beauftragten Stelle oder von einem Kommunalverbande mit Zustimmung einer dieser Stellen zur Verarbeitung zugewiesen sind.

§ 3.

Die Vorschriften über die Ablieferung der hergestellten Erzeugnisse an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft m. b. H., die Spiritus-Zentrale oder die Süddeutsche Spiritusindustrie, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Zweigniederlassung München, bleiben unberührt.

. . . .“

Nach den „Mitteilungen aus dem Kriegsernährungsamt“ Nr. 74 vom 13. Oktober „soll der Heeresbedarf an Spiritus im laufenden Betriebsjahr in der Hauptsache von den landwirtschaftlichen Brennereien aus Kartoffeln hergestellt werden“.

Betr. Verwendung von **Zuckerrüben zur Branntweinherstellung** hat die neue Bundesratsverordnung vom 17. Oktober über den Verkehr mit Zucker nichts geändert. Sie ist nach wie vor (vgl. H. 4 1916, S. 329 f.) im großen ganzen verboten bzw. sehr stark eingeschränkt. Betr. den Absatz von Zuckerrüben und ihre fabrikmäßige Verarbeitung ist bestimmt: „Zuckerrüben dürfen nur an rübenverarbeitende Fabriken und nur zur Verarbeitung auf Zucker abgesetzt werden. Zum Absatz an andere Stellen und für andere Zwecke bedarf es der Zustimmung der Reichszuckerstelle. . . . Die rübenverarbeitenden Fabriken haben die von ihnen geernteten oder ihnen gelieferten Zuckerrüben auf Zucker zu verarbeiten und den Zucker nach den Weisungen der Reichszuckerstelle an die von ihr bestimmten Stellen zu liefern. Der Reichskanzler oder die von ihm bestimmte Stelle kann nähere Bestimmungen über die Verarbeitung treffen und Ausnahmen zulassen.“

Ebenso werden in den Ausführungsbestimmungen des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 18. Oktober zu der Verordnung die vorjährigen Bestimmungen betr. **Verbot bzw. Umgrenzung der Verwendung von Zucker in gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben zur Herstellung von Getränken usf. zum Zweck der Weiterveräußerung** (vgl. H. 4 1916, S. 330, und H. 3 dess. J., S. 249 f.) erneuert.

Desgl. sind durch Bundesratsverordnung vom gleichen Tag mit Wirkung ab 1. Oktober die Bestimmungen betr. den **Durchschnittsbrand**

---

*) Landwirtschaftliche Brennerei-Genossenschaften gab es nach Angabe der Statistischen Abteilung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse am 1. Januar d. J. im Deutschen Reiche 192. D. Ber.

der Brennereien (wieder 90 v. H. des allgemeinen Durchschnittsbrandes) **und seine Übertragung** und für Bayern, Württemberg und Baden betr. das **Kontingent** (15 v. H. von 1914/15 usw.) für das Betriebsjahr 1917/18 wieder unverändert (vgl. H. 3 1915, S. 231, und H. 4 1916, S. 328) erneuert.

Bei diesen verschiedenen vorgenannten Bestimmungen ist zu bedenken, daß Spiritus im wesentlichen nur noch für den (allerdings reichlichen) Bedarf des Heeres, und zwar ganz überwiegend zu technischen Zwecken hergestellt wird.

3. Brauerei und Brennerei.

Unterm 9. Juni forderte die Reichsfuttermittelstelle in einem Rundschreiben an die Kommunalverbände (außer Bayern) unter Bezugnahme auf die im letzten Heft S. 141 aufgeführte Beschlagnahme der noch bei den Brauereien, Mälzereien und Brennereien befindlichen Gerstenvorräte für die Graupenmühlen zu schleunigster **Ablieferung dieser Gerstenmengen** auf.

4. Obst und Beeren.

Unterm 5. Juli durch die Reichsstelle für Gemüse und Obst:

1. **Verbot der gewerbsmäßigen Obstbrennerei**, ausgenommen im ganzen „Brennkirschen“ und Weintrauben, welch letztere hier nicht als Obst gelten (betr. das Brennen von Weintrestern s. oben). Ausnahmen können von den Landeszentralbehörden usw. für Obst, Obsterzeugnisse und -rückstände zugelassen werden, die „zum menschlichen Genusse untauglich sind und . . . . zur Herstellung von Marmelade nicht verwendet werden können“;

2. Festsetzung eines **Höchstpreises für „Brennkirschen“** („Kirschen, die sich zum Genusse im rohen Zustande nicht eignen und herkömmlich in ihrem Erzeugungsgebiet ausschließlich zur Branntweinherstellung verwendet werden“): beim Verkauf durch den Erzeuger nicht mehr als 18 Pf. für das Pfund, doch mit örtlicher Bewegungsfreiheit („Preiskommission“) bis zu 10 v. H. nach oben und 15 v. H. nach unten.

Von einer allgemeinen Beschlagnahme der Obsternte ist auf Grund der vorjährigen Erfahrungen abgesehen.

Unterm 20. Juli verbot dieselbe Stelle die **gewerbsmäßige Herstellung von Obstwein** („in Wiederholung der bereits im Verwaltungswege getroffenen Anordnungen“). Ausnahmen (durch die zuständigen Landes- und Bezirksstellen) nur für die Herstellung von Heidelbeerwein und von Apfelwein zulässig, von Apfelwein nur dann, „wenn die Äpfel in frischem Zustande zum menschlichen Genusse nicht geeignet sind“, wobei jedoch für alle Fälle die Trester der Marmeladeindustrie zuzuführen sind.

Nach der vorjährigen Verordnung des Reichskanzlers (vom 5. August 1916 — vgl. H. 4 1916, S. 329) konnte jedoch die Reichsstelle für Gemüse und Obst Bestimmungen über die gewerbsmäßige Verarbeitung von Obst zu Obstkonserven, Obstwein und -branntwein nur für Betriebe erlassen, die im Jahre mehr als 150 dz Obst verarbeiten. Da infolgedessen, so führt eine Veröffentlichung von WTB. aus, im vorigen Jahre, namentlich in Süddeutschland, die freigelassenen kleineren Keltereien und Private Obstwein in wesentlich größerem Umfang als früher herstellten und in den Handel brachten, und es keinem Zweifel unterliegt, daß die mit jener Bestimmung gewährte Freiheit „bei der sehr gesteigerten Nachfrage nach geistigen Getränken in diesem Jahr in noch höherem und wohl in weitestgehendem Maße ausgenutzt worden wäre“, wurde im Interesse der Volks-

ernährung (allgemeine Versorgung mit Frischobst und Marmelade) durch Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 24. August d. J. (in Kraft getreten 27. August) eine Änderung getroffen: es wurden von der Befugnis des Zugriffs der Reichsstelle für Gemüse und Obst bezüglich **Obstweinherstellung** nur ausgenommen nicht gewerbsmäßige Hersteller, welche im Jahre nicht mehr als 30 dz Rohstoffe verarbeiten. Außerdem wurde u. a. bestimmt, daß Verträge über den Erwerb von Obst und Rhabarber zur Herstellung*) von Obstwein nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung abgeschlossen werden dürften. Allerdings wurden dabei die Landeszentralbehörden usf. ermächtigt, auf Antrag für Hersteller von Obstweinen die zur Verarbeitung freigelassene Höchstmenge bis zu einer gewissen Grenze zu erhöhen.

Unterm 31. Juli zur **Heranziehung des Fallobstes zur Marmeladeherstellung** Rundschreiben der Reichsstelle für Gemüse und Obst an ihre Sammelstellen:

„Um die restlose Erfassung und Verwendung des Fallobstes zu ermöglichen, machen wir auch den Herren Sammelstellenleitern dringend zur Pflicht, alles nur erreichbare Fallobst zu sammeln und die Waren direkt an die Marmeladenfabriken zum Versand zu bringen. Es muß vermieden werden, daß das Obst dem Verderben anheimfällt oder auf andere Weise**) der Allgemeinheit entzogen wird, denn die notwendigen Brotaufstrichmittel zur Versorgung des Heeres und der Zivilbevölkerung sind unter allen Umständen sicherzustellen. Es sind Erzeuger-Höchstpreise festgesetzt und für die Bemühungen besondere Vergütungen vorgesehen, die durch die Landes-, Provinzial- oder Bezirksstellen bekanntgegeben werden.“

Zur Verpackung wurden auf Wunsch Körbe der Reichsstelle zur Verfügung gestellt. Die Landes-, Provinzial- oder Bezirksstellen würden die zu beliefernden Marmeladenfabriken bekanntgeben.

Zu Anfang August (ähnlich wie im Vorjahre) durch die Kriegsgesellschaft für Weinobst-Einkauf und -Verteilung **Verbot des Handels mit 1917er Obst- und Beerenweinen** bis zur Festsetzung von Höchstpreisen, Ungültigerklärung früher abgeschlossener Verkäufe darin.

(Vgl. auch Nachtrag.)

5. Sonstiges.

Das württembergische Konsistorium empfahl (aus bestimmtem äußerem Anlaß) mit Erlaß vom 19. Juni den Pfarrämtern unter Wiedererinnerung an frühere Bekanntmachungen „die **Unterstützung des Kampfs gegen die Gefahren des Alkoholismus** aufs wärmste“, „auch im Hinblick auf die im Heer gemachten Erfahrungen und auf die bei der Rückkehr der Truppen in die Heimat kommenden Aufgaben“.

Das stellv. Generalkommando des 2. bayer. Armeekorps schärfte mit Bekanntmachung vom 30. Juni seine **Jugendschutzverordnung** vom Frühjahr 1916 nochmal ein. § 2 derselben lautet:

„Den Gast-, Schenk- und Speisewirten (die Inhaber von Automatenrestaurants und Kaffeehäusern eingeschlossen) ist verboten, Jugendlichen unter 17 Jahren den Zutritt zu ihren Gasträumen

a) nach 9 Uhr abends — ohne Unterschied, ob in Begleitung Erwachsener oder ohne solche —,

---

*) Ebenso lt. anderweitigen Bestimmungen zum Absatz. D. Ber.

**) Zu denken ist vor allem an die namentlich in Süddeutschland sehr verbreitete Verwendung zu Obstmost (Apfel- und Birnenwein). D. Ber.

b) in der übrigen Zeit ohne Begleitung erwachsener Angehöriger, Vormünder, Pfleger oder sonstiger Aufsichtspersonen . . . . . zu gestatten."

Ebenso ist den Jugendlichen selbst der Besuch der Wirtschaften mit den genannten Maßgaben verboten. Weiter heißt es:

„Es ist verboten, Jugendliche unter 17 Jahren nach 9 Uhr abends in Gast-, Schenk- oder Speisewirtschaften mitzunehmen. Die Ortspolizeibehörden sind ermächtigt, einen früheren Zeitpunkt für diese Verbote festzusetzen. Die Einkehr auf Wanderungen, Ausflügen oder Reisen zum Zwecke der Einnahme von Mahlzeiten oder Erfrischungen fällt nicht unter die Verbote; die Bestimmungen in Art. 56 des Polizeistrafgesetzbuches bleiben unberührt."

Verbot bzw. Einschränkung der Verabreichung geistiger Getränke in einem Etappengebiet.

Die Etappeninspektion eines östlichen deutschen Etappengebiets erließ im Juni d. J. in Aufhebung früherer Verordnungen eine Verordnung mit folgenden Bestimmungen:

„. . . . . . § 1.

An Angehörige der Armee darf Branntwein aller Art von Zivilpersonen nicht verabfolgt werden.

Andere alkoholische Getränke, insbesondere Bier und Wein, dürfen an sie nur verabfolgt werden, wenn hierzu die Etappen-(selbständige Orts-) Kommandantur eine besondere Erlaubnis erteilt hat.

§ 2.

An Zivilpersonen darf Branntwein aller Art nur von den kreisamtlichen, städtischen und kreisamtlich genehmigten Branntweinverkaufsstätten abgegeben werden, und zwar nur dann, wenn die Käufer sich durch einen Personalausweis oder Paß legitimieren.

§ 3.

Allgemein verboten ist:

1. der glasweise Ausschank von Branntwein aller Art;
2. die Verabfolgung von alkoholischen Getränken jeder Art an angetrunkene Personen.

. . . .

§ 6.

Diese Verordnung gilt nicht für selbstbewirtschaftete Offizier-Speiseanstalten, Soldatenheime, Kantinen und sonstige nur für Heeresangehörige und das Heeresgefolge bestimmte Verpflegungseinrichtungen; für diese behält es bei den ergangenen besonderen Befehlen sein Bewenden.

. . . ."

J. Flaig.

Nachtrag zu Zi. 4.

Die bayerische Landesstelle für Gemüse und Obst erließ unterm 5. November bis auf weiteres ein **Verbot** des gewerbsmäßigen oder nicht gewerbsmäßigen **Herstellens von Obstmost, Obstwein oder Obstbranntwein,** ausgenommen aus Obst, das bereits von einer Kreisstelle zum Verarbeiten überwiesen ist, und ferner unter Zulassung von Ausnahmen durch die Kreisstelle des betreffenden Bezirkes. D. O.

Chronik

für die Zeit vom Juni bis August 1917.*)

Von Pastor Dr. Stubbe, Kiel.

A. Aus dem Deutschen Reiche.

Vom Weltkrieg.

Eine gute Kartoffelernte steht in Aussicht. Betr. weitestgehende Einschränkung der Kartoffelbrennerei s. unter „Bedeutsame Maßnahmen“!

Nachträglich wurde behauptet, daß von der ohnehin schlechten Kartoffelernte des Vorjahres verschiedentlich große Güter (genannt werden solche in Pommern, Brandenburg, Posen, Schlesien) Kartoffeln absichtlich hätten erfrieren lassen, um sie nachher zu Branntwein brennen zu können („Hannoverscher Kurier“, „Reichsbote“, „Textilarbeiter“ — vgl. „Der abstinente Arbeiter“ Nr. 15—16), und es scheint sich trotz behördlicher „Richtigstellungen“ in gewissem Umfange zu bestätigen. Man wird erwarten dürfen, daß bei der neuen Ernte schärfer solchem volksverräterischen Treiben auf die Finger gesehen wird.

Der Deutsche Verein für Volksernährung (ähnlich der D. V. g. d. M. g. G.) hat beim Kriegsernährungsamt Beschlagnahme des noch bei den Brauereien lagernden Malzes (zur Brotstreckung, als Futtermittel, zu Malznährmitteln und -Kaffee) beantragt. Das hohe Amt erwiderte: es schwebten hierüber noch Erwägungen, und es würden Erhebungen über die Malzvorräte angestellt!

Der stellvertretende Vorsitzende des Kriegsernährungsamtes hat im Juli an Pfarrer Ewald Stier geschrieben, daß z. Zt. die außerbayerischen Bierbrauereien 190 000 t Gerste erhielten, wovon 50 000 für das mobile Heer bestimmt seien, die bayerischen Brauereien 125 000 t. Bei der Verarbeitung der 140 000 t für die bürgerliche Bevölkerung außerhalb Bayerns zu Graupen würden auf den Kopf der Bevölkerung nur etwa 5 g entfallen („Christl. Welt“ 1917, Sp. 533).

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hat für 1917 Lieferungsverträge für 8 Millionen Zentner Brotaufstrich (darunter 5.3 Millionen Marmelade und Kompott, 2,4 Millionen Kunsthonig, 400 000 Zentner Rübensaft abgeschlossen. Betr. Verarbeitung von Obst und Beeren zu geistigen Getränken s. unter „Bedeutsame Maßnahmen“! Eine Beschlagnahme der Obsternte soll nur im äußersten Notfalle stattfinden. — Angekündigt wird ein Einfuhrmonopol für Südfrüchte an die vorgenannte Reichsstelle. Nach Deckung des Heeresbedarfs erfolgt Verteilung an die Großhandelsfirmen.

Dr. med. Paull hat „Ein Mahnwort an die Soldaten unserer Armee und Marine“ geschrieben: „Soldaten, hütet Euch!“ (bei Strecker und Schröder, Stuttgart. Preis 50 Pf.). Er hebt den Zusammenhang zwischen Alkoholmißbrauch und Unzucht kräftig hervor und weist ihn auch durch statistische Tafeln nach.

---

*) Betr. behördliche Maßnahmen s. wiederum auch die Zusammenstellung „Bedeutsame Maßnahmen“!

Über die Alkoholfrage im Reichstag siehe „Mäßigkeits-Blätter“ Nr. 5/6 und 7/8.

In einer von Wohlwollen für das stammverwandte Volk getragenen Abhandlung über „Deutsche Politik und vlämisches Proletariat“ legt Walther Kluge in der Wochenschrift „Deutsche Politik“, 1. Jahrgang, Heft 43, dar: Es seien gerade bei dem vlämischen Proletariat allerlei Anzeichen der Entartung (viele häßliche Frauen und kraftlose Männer, große Säuglingssterblichkeit, weite Verbreitung von Augenleiden und Lähmungen). Die drei Übel, welchen er vor allem Schuld hieran gibt, sind übermäßiger Tabakgenuß, Trunksucht und geschlechtliche Ausschweifungen. „Dem übermäßigen und frühen Tabakgenuß gesellt sich der nicht weniger reichliche Bierverbrauch ebenbürtig zur Seite. Selbst Frauen und Kinder sehen im Biertrinken einen besonderen Genuß. Aber auch Verächter des Schnapses sind sie nicht.“ Die germanische Volkskraft und das verhältnismäßig gesunde Wohnen hat einen Untergang des Stammes bisher verhindert. K. hofft, daß die völkisch-vlämische Bewegung, die im Anschluß an das Großgermanentum zunächst die Bildungsfrage betont, auch rassehygienische Fragen in ihr Programm aufnimmt, um der Entartung zu steuern. — In „Vrij België“ geht Dr. van de Perre ausführlich auf den Alkoholismus Belgiens ein. Die Belgier vertranken 1913 für 413 423 831 Fr. (die Preise des Großhandels gerechnet), in Wirklichkeit mindestens für 800 Millionen. Mehr Schaden habe sicher der Weltkrieg dem Lande nicht gebracht, — und dabei sei es die Ausgabe nur eines Jahres, und der Krieg sei nach 80 Friedensjahren gekommen. 1913 habe der Alkohol der Staatskasse 113 Millionen eingebracht; aber auch welche Belastung! — 5000 Vagabunden rechnet v. d. Perre; wie viele der 2000 Kinder der Wohltätigkeitsschulen mögen von Alkoholikern abstammen, wie viele der 20 000 Geisteskranken Opfer des Alkohols sein? 1912 wurden rund 12 000 Personen wegen offenbarer Trunkenheit oder wegen Vergehen im Zustande der Trunkenheit verurteilt. Mehr als 7480 abnormale Kinder (zwischen 6 und 12 Jahren) wurden gezählt. Solche Opfer hat kein Krieg gefordert. — Nach dem „Echo Belge“ hat Minister Vandervelde in einer Versammlung von Alkoholgegnern als Vorsitzender der belgischen Regierungskommission zur Bekämpfung des Alkoholismus die Erklärung abgegeben, daß das von den Deutschen in den besetzten Gebieten erlassene Verbot des Ausschanks von Spirituosen beibehalten werden müsse.

Wir schließen die „Kriegschronik“ mit der Wiedergabe eines Abschnittes aus Rathenau, „Probleme der Friedenswirtschaft“: „Die Tendenz der Enthaltsamkeit umkreist die Erde . . . Wir sollten uns von dieser Tendenz nicht ausschließen; denn es gibt kein Kräftegebiet, auf dem wir hinter anderen zurückbleiben dürfen.“

Statistisches.

Aus den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs“, 1917, H. 1:

Die gesamten im Ertrag stehenden 91 815 ha deutschen Reblandes haben im Jahre 1916 einen Mostertrag von 1 076 111 hl mit einem Werte von 150 779 306 ℳ — also durchschnittlich 1642 ℳ auf 1 ha — gebracht. Im Jahre vorher betrug bei einer um 5242 ha größeren Fläche (97 057 ha) der Mostertrag 2 698 917 hl mit einem Werte von 150 708 118 ℳ oder von durchschnittlich 1553 ℳ auf 1 ha. Nach der Farbe der Weine unterschieden lieferten im Berichtsjahr 71 995 ha an Weißweinmost 878 641 hl im Werte von 121 777 040 ℳ, — 11 054 ha an Rotweinmost 146 748 hl im Werte von 21 939 566 ℳ, — 8766 ha an gemischtem Wein 50 722 hl im Werte von 7 062 700 ℳ. Ein Vergleich des Berichtsjahres mit den weiteren Vorjahren zeigt, daß die Erntemenge weit hinter dem Durchschnitt der letzten 14 Jahre zurückbleibt, der Wert der Ernte ihn aber um mehr als die Hälfte übersteigt.

Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Aktiengesellschaften 1916.

Bestand. Es wurde keine Brauerei oder Mälzerei neu begründet; in Liquidation traten 5 Gesellschaften mit einem Nominalkapital von 2 737 000 ℳ, in Konkurs 1 Gesellschaft mit einem Nominalkapital von 100 000 ℳ; 1 aufgelöste Gesellschaft wurde fortgesetzt (Nominalkapital 102 000 ℳ). Bei Gast- und Schankwirtschaften werden keinerlei Veränderungen verzeichnet.

Kapital. 8 Brauereien und Mälzereien änderten ihr Kapital, darunter 2 mit reinen Kapitalerhöhungen, 5 mit reinen Kapitalherabsetzungen; Betrag der Kapitalerhöhungen: nominal 475 000 ℳ, nach dem Ausgabekurse 475 000 ℳ. Betrag der nominalen Kapitalherabsetzungen: überhaupt 1 872 000 ℳ, darunter durch Rückzahlung oder Ankauf von Aktien 60 000 ℳ. — 1 Gastwirtschaft erhöhte ihr Kapital nominal und mit dem Ausgabekurse von 98 000 ℳ.

Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung 1916. 8 Brauereien und Mälzereien wurden neu gegründet (Stammkapital 1 091 000 ℳ). In Liquidation traten 5 Gesellschaften mit 320 000 ℳ Stammkapital. 1 Gesellschaft geriet in Konkurs (100 000 ℳ Stammkapital). 2 Gesellschaften (mit 390 000 ℳ Stammkapital) wurden ohne Liquidation oder Konkurs gelöscht. — 24 Gast- und Schankwirtschaften mit 1 245 000 ℳ Stammkapital wurden neu begründet; 23 mit 1 072 000 ℳ Stammkapital traten in Liquidation; 8 mit 320 000 ℳ Stammkapital gerieten in Konkurs. 1 aufgelöste Gesellschaft mit 50 000 ℳ Stammkapital wurde fortgesetzt.

Vereinswesen.

Über den „Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“ im Jahre 1916 ist in H. 2 eingehend berichtet worden. Wir begnügen uns deshalb hier damit, zu erwähnen, daß die Vereinsarbeit durch Verleihung des Verdienstkreuzes für Kriegshilfe an den Vorsitzenden Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Senatspräsidenten D. Dr. med. et jur. von Strauß und Torney, sowie durch Ernennung des Generalsekretärs Professor Gonser zum Mitglied des Beirats des Kriegsernährungsamts und Verleihung derselben Auszeichnung an diesen eine besondere Anerkennung gefunden hat. Unter den Ausschüssen des Vereins dürfte z. Zt. der Ausschuß zur Beratung über antialkoholische Maßnahmen nach Friedensschluß die größte Bedeutung haben.

Der Verein enthaltsamer Lehrerinnen hielt am 24. Juni in Dresden seine Hauptversammlung. Er blickt mit Befriedigung auf die von Frl. Wilhelmine Lohmann in den verschiedensten Schulen des Reiches gehaltenen Vorträge zur Alkoholfrage, allein im Juni d. J. 28.

Der Mannheimer Bezirksverein g. d. M. g. G. hat mit der Gründung von Volksjugendlesehallen gute Erfolge erzielt.

Die „Abolitionistische Föderation“ hat ihr Reformprogramm, wie Anna Pappritz in „Evangelisch-Sozial“ 1917, Nr. 1, darlegt, in einer dem Reichstag überreichten Bittschrift zusammengefaßt; darin wird u. a. ein ausdrückliches Verbot der Animierkneipen unter Berufung auf die Kriegsverbote und auf § 33 der Gewerbeordnung gefordert. „Wir bitten, daß die Schärfe des Gesetzes sich gegen die Wirte wende, die aus der Unzucht der Kellnerinnen großen materiellen Vorteil ziehen, und nicht gegen diese, wie es heute vielfach geschieht, indem man sie als Prostituierte behandelt und zwangsweise einer sittenpolizeilichen Kontrolle unterwirft.“

Der neu gegründete „Bund für deutsche Familie und Volkskraft“ macht gegen die Animierkneipen Front. Gleich der Vortrag des Vorsitzenden Dr. Paull in der Gründungsversammlung weist darauf hin, daß in einem ganzen System von Wirtshäusern in den großen Städten der Alkohol als Schrittmacher der Unsittlichkeit die Geschlechtslust der Männer reizen müsse.

Von der „Germania“ sind 7 Gaue als solche aufgelöst, nur der Schwabengau bleibt bestehen. Der Verband, dem die den aufgehobenen bisherigen Gauen angehörigen Ortsgruppen jetzt unmittelbar eingegliedert sind, nennt sich seit April d. J. „Germanenbund“; sein Blatt an Stelle der „Neuen deutschen Jugend“ heißt jetzt „Germanenblätter“. Geschäftsstelle: H. Günther II, Güsten in Anhalt.

Der Deutsche Brauerbund hat am 11. August die Gründung einer Gerstenverteilungsstelle beschlossen; eine Zusammenlegung von Betrieben soll künftig nur durch die Bezirksausschüsse vor sich gehen. — Interessant ist, daß in Brauerkreisen anerkannt wird, daß Brauereien in der Kriegszeit auch durch Herstellung alkoholfreier Getränke ein gutes Geschäft machen können, daß aber doch auch davor gewarnt wird, weil man auf diesem Wege selber das Publikum des Bieres entwöhne! — Auf dem Deutschen Gastwirtetag in Köln im August wurde beschlossen, einen einflußreichen Mann zum Verbandsdirektor zu wählen und diesem 25 000 ℳ Gehalt zu gewähren (!).

Kirchliches.

Katholisch. Die Hauptversammlung des Kreuzbündnisses fand am 9., die des Priesterabstinentenbundes im Anschluß daran am 10., eine erste katholische Tagung zum Schutze der Jugend gegen die Gefahren des Rauschtranks am 10. und 11. September zu Essen statt. Kardinal von Hartmann hatte das Protektorat über diesen „Ersten katholischen Kongreß für alkoholfreie Jugenderziehung“ übernommen.

Evangelisch. Gegen die Aufklärung des Oberkirchenrates zugunsten des Kriegsernährungsamtes (vgl. S. 146) wendet sich kräftig Ewald Stier in der „Christlichen Welt“ Nr. 22 und 28. Die Dortmunder Synode hat erklärt: Solche Art vaterländischen Hilfsdienstes, wie der Oberkirchenrat wolle, lehne sie ab. Sie bedaure, daß die ernsten Vorstellungen weitester Volkskreise seitens höchster Staats- und Kirchenbehörden so verhängnisvolle Antwort finde. Sie fordere dringend durchgreifende Maßnahmen zur Sicherung der Restbestände der alten und des Gesamtbetrages der neuen Ernte für die Volksernährung. — Ähnlich Bochum.

Der 30. Jahresbericht des „Deutsch-lutherischen Seemannsfürsorge-Verbandes“ über 1916 läßt sich kurz in zwei Sätze zusammenfassen: Im Ausland ist die Arbeit fast lahmgelegt, nachdem auch die Vereinigten Staaten von Nordamerika in die Reihe der Feinde Deutschlands übergetreten sind; — in der Heimat haben die Seemannsheime weiter mit erhöhten Schwierigkeiten kämpfen müssen und nur mit Mühe einigermaßen durchhalten können.

Reinhold Braun fordert in seinen „Betrachtungen zum Weltkriege“ „Die Seele siegt!“ (2. Aufl., 1917) Front gegen das Offenhalten der Alkoholstätten während des Gottesdienstes.

Betr. Förderung der Nüchternheitsbestrebungen durch das württembergische Konsistorium s. unter „Bedeutsame Maßnahmen“!

Der „Deutsche Bund enthaltsamer Pfarrer“ hat für den 1. April ein Mitgliederverzeichnis herausgegeben; 21 Landesgruppen und eine Reihe von Einzelmitgliedern, im ganzen 886 Mitglieder, werden angeführt. Der Löwenanteil (mit 181 Mitgliedern) fällt auf die Landesgruppe Württemberg. — Der Bund hat im „Deutschen Pfarrerblatt“ einen Aufruf an die Geistlichen veröffentlicht, durch antialkoholische Aufklärung und durch das persönliche Beispiel der Enthaltsamkeit die Not der Gegenwart auszumünzen.

In den „Evangelischen Missionen“ 1917. H. 5, schreibt Pflugbeil über die Wakamba (Britisch-Ostafrika): Sobald ein Mkamba in den Kreis der „Alten“ eingetreten sei, bestehe sein Leben eigentlich nur noch in Müßiggang und ausgedehnten Zechereien. Der Rauschtrank, den man aus Zuckerrohr oder Honig gewinne (auch dabei müßten die Frauen die Hauptarbeit

tun), richte furchtbaren Schaden an. Nach der Honigernte, also zweimal im Jahr, seien oft alle Männer wochenlang betrunken; bei den Nachbarvölkern gehe die Rede, daß das Kambavolk einst noch am Trinken zugrunde gehen werde.

Sonstiges.

In der Akademie der Wissenschaften zu Berlin legte, wie wir der „Täglichen Rundschau" entnehmen, im August Geheimrat Diels eine Mitteilung des Prof. Dr. Hermann Degering in Berlin vor, betitelt: „Ein Alkoholrezept aus dem 8. Jahrhundert". Es wird durch Vergleichung zweier mittelalterlicher Alkoholrezepte, des längst bekannten aus einer Hs. des Hospitals in S. Gimignano s. XII und eines bisher unbekannten aus einer für die hiesige königliche Bibliothek erworbenen Hs. s. XII aus Weißenau (Augia minor), die auf einem Schutzblatt unter anderen Eintragungen des XIII. s. auch jenes Rezept enthält, der gemeinsame Ursprung dieser Rezepte nachgewiesen. Die stark verderbten Worte beider Fassungen lassen sich paläographisch durch einige Mittelglieder mit Sicherheit auf einen Archetypus des VIII. s. zurückführen, was mit der übrigen Tradition dieser Rezepte (Mappae clavicula u. a.) stimmt. Dadurch ist die Herkunft dieses Alkoholrezeptes aus der Tradition des Altertums erwiesen.

Eine Zeitungskorrespondenz aus Köln vom 3. Juli meldet mit Stolz: „Für 58 Millionen Mark deutscher Wein!" Das hängt so zusammen: Das Ergebnis der im Frühjahr 1917 abgehaltenen 230 Weinversteigerungen im Rheingau, Rheinhessen, Rheinpfalz, an der Nahe, der Mosel, in Franken und Süddeutschland stellte sich für 2442½ Stück, 3482¼ Fuder, 2178 Hektoliter und 200 000 Flaschen Wein auf 42 410 519 ℳ. Im zweiten Halbjahre 1916 brachten 136 Versteigerungen für 1390½ Stück, 2262 Fuder, 380 Hektoliter und 10 000 Flaschen zusammen 14 591 968 ℳ. Der Gesamterlös der in den beiden Halbjahren abgehaltenen 366 Weinversteigerungen stellte sich also für 3833 Stück, 5745 Fuder, 2558 Hektoliter, 1 Ohm und 210 000 Flaschen auf rund 58 Millionen Mark. Das spricht ja nicht gerade für Kriegsnot. — Sicher entspricht es einem allgemeinen Volksempfinden, wenn der Reichskanzler Anfang September Weinversteigerungen, sofern es sich nicht um ein eigenes Gewächs handelt, verboten und auch dem Weinhandel Schranken gezogen hat.

Auf der Kriegswirtschaftlichen Tagung zu Dresden sprach Prof. Dr. Abderhalden aus Halle über „Krieg und Gesundheit". Er erwartet, daß die heutige Ernährungsweise noch etwa 5 Jahre nach Friedensschluß fortdauern müsse, und wendet sich deshalb gegen die Vergeudung wertvoller Stoffe zur Alkoholbereitung.

Die Frauenkonferenz zum Studium des Alkoholismus in Dresden (vgl. S. 148) vereinte rund 180 Personen und faßte nach eingehenden Vorträgen (u. a. Vorträge von Frau Dr. Stegmann, Frau Marie Stritt, Frau Prof. Krukenberg, Frl. Wilh. Lohmann) folgende Entschließung: „Die zur Frauenkonferenz zum Studium des Alkoholismus am 22. und 23. Juni versammelten Frauen treten für folgende Forderungen zum Schutze des Volkes vor den Gefahren und verheerenden Wirkungen des Alkohols ein: 1. Sofortiges Brau- und Brennverbot zum Zwecke der Erhaltung unserer gesamten Feld-, Garten- und Wildfrüchte und des Zuckers zur möglichst unmittelbaren Ernährung des gesamten Volkes. 2. Alkoholverbot bei der Demobilmachung von Heer und Marine. 3. Nach Friedensschluß: Beibehaltung und weiterer Ausbau aller die Herstellung, den Verkauf und Ausschank von alkoholischen Genußmitteln einschränkenden Bestimmungen, insonderheit in bezug auf das gesamte öffentliche Vergnügungswesen, bis zur Wiederherstellung normaler Verhältnisse auf dem Ernährungs- und Arbeitsmarkte und bis zur Wiederherstellung einer normalen Valuta. Festsetzung einer frühen Polizeistunde für das ganze Reich, ohne Ausnahmebefugnisse für die Polizeibehörden. 4. Reichsgesetzliche Neu-

ordnung der gesamten Alkoholgesetzgebung und Schluß der Animierkneipen, Schutz der Jugend vor jedwedem Alkoholgenuß bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. 5. Einführung des Gemeindebestimmungsrechts bei Erteilung von Schankkonzessionen. 6. Einführung eines obligatorischen alkoholgegnerischen Unterrichts an allen Lehrerbildungsanstalten und Schulen. 7. Schaffung alkoholfreier Gast- und Speisehäuser und Volkshäuser unter finanzieller Teilnahme der Gemeinden. 8. Die Teilnehmerinnen der Frauenkonferenz sind überzeugt, daß alle diese Forderungen zum Wohle des Volkes um so sicherer und zweckentsprechender erfüllt und durchgeführt werden können, je eher die Frauen als vollberechtigte Bürgerinnen in Gemeinde, Staat und Reich, insonderheit auch durch das Gemeindebestimmungsrecht, ihren weiblich-mütterlichen direkten Einfluß auf Gesetzgebung und Verwaltung ausüben dürfen."

Zu einem allgemeinen, öffentlichen Ärgernis ist eine Äußerung der „Deutschen Korpszeitung" geworden: Die Korpsdisziplin stamme aus der Kneipe; was der Kasernenhofdrill für den Soldaten, sei für die Korpsmitglieder die Kneipe. Der Komment sei für das Korpsleben „unbedingtes Erfordernis, wollen wir nicht Kinder werden". Wir bemerken, daß die genannte Zeitung auch des öfteren von Kneipen ihrer Verbindungsgenossen an und hinter der Front erbaulich berichtet hat.

Über Alkohol und Syphilis schreibt Dr. Winkler („Abstinenz", Nr. 8): „Obenan steht bei der Behandlung dieser Krankheit das Verbot der alkoholischen Getränke. Totalenthaltsamkeit verbessert die Prognose außerordentlich und ist für alle schweren Fälle die conditio sine qua non der Heilung."

„Sobrietas", Nr. 7, macht darauf aufmerksam, daß die „Tageszeitung für Brauerei" allein in der einen Nummer vom 3. Mai Empfehlungen von 10 Bierersatzmitteln bringt.

Zwei Führer der Deutschen Turnerschaft, Stadtturnwart H. Schröer und Oberrealschuldirektor Neuendorff, haben ein Buch: „Neues deutsches Volkstum, Lebensfragen der deutschen Zukunft" (München, bei Lehmann, 2 M) herausgegeben, worin sie sich gegen den Alkoholismus als einen der größten Volksfeinde wenden. „Ihm muß Krieg ansagen, wer nicht das Recht verwirken will, sich einen Freund des Volkes zu nennen."

Der Kaiserliche Oberschulrat des Reichslandes hat am 17. November 1916 eine Rundverfügung gegen das Tabakrauchen und den Alkoholgenuß der Jugendlichen ausgehen lassen und alle Erziehungsmächte (Schule, Haus, Kirche) zur Mitarbeit aufgerufen. (Vgl. „Bedeuts. Maßn.", H. 1, S. 52 f.)

B. Aus anderen Ländern.

Australien. Die Regierung von Südaustralien hat kürzlich eine Abstimmung über die Polizeistunde veranlaßt. Für Wirtschaftsschluß um 6 Uhr stimmten 100 903, für 7 Uhr 829, für 8 2 058, für 9 9 650, für 10 1 958, für 11 Uhr 61 150 Personen. Ergebnis: Polizeistunde 6 Uhr („De Blauwe Vaan").

Dänemark. Um die auch einem neutralen Lande im Weltkrieg erwachsenden Lasten zu tragen, sind neue Steuern notwendig. Der Finanzminister schlug im Folkething im September u. a. eine Zusatzabgabe für Weine gleich beim Einzelpreis der betreffenden Waren beim Verkauf an die Verbraucher und eine vorläufige Erhöhung und Erweiterung der Biersteuer vor. Die jetzt geltende Biersteuer wird von 950 Öre auf 18 Kronen für das Hektoliter erhöht, während für die bisher steuerfreien Bierarten eine Steuer von 850 Öre für das Hektoliter eingeführt wird (nach der „Kieler Ztg.").

Finland. Dr. Helenius telegraphiert am 3. Juni dem Abstinenzsekretariat, daß das finländische Staatsverbot am 29. Mai sanktioniert sei.

Frankreich. Hervé klagt in seiner „Victoire“ vom 24. April, wie Mehl und Fleisch immer knapper werden. „Dafür kann man sich bei uns bei Tag und Nacht wahllos betrinken, obzwar man nicht genug Alkohol für die Erzeugung der Explosivstoffe besitzt. Aber von Schließung der Schenken ist keine Rede; denn die Regierung zittert vor den Weinwirten und ihrem Anhang. Nur keine Unzufriedenheit, kein Geschrei, keine Klagen!“

Über die persönliche Stellung der Abgeordneten zum Alkohol erzählt die „Rheinisch-Westf. Zeitung“ (28. April), daß ein Antrag, betr. Einschränkung des Alkoholgenusses im Parlamentsgebäude dahin verabschiedet wurde, daß dort in Zukunft der Ausschank an — Gäste verboten sei.

Die Lazarette des 4. Militärbezirks und die von Mittelfrankreich sind (nach dem „Echo de Paris“) angewiesen, mit dem Alkohol sparsam umzugehen, ihn auch für Auswaschungen, Verbände und Ausbrennen chirurgischer Instrumente nicht zu benutzen.

Großes Aufsehen hat der Fall Navarre erregt. N. war berühmt geworden als Flieger bei Verdun. Nach Paris beurlaubt, verübt er in betrunkenem Zustande groben Unfug, überfährt absichtlich mit seinem Automobil Schutzleute u. dgl. „Figaro“ jammert: „Aus dem Helden N. wurde durch Alkohol ein Vagabund;“ das furchtbarste Übel aber, zur Kriegszeit geboren, sei der Alkoholismus der Frauen. „In der Normandie trinken die Frauen unter 40 Jahren durchschnittlich 1/2 l Alkohol jeden Tag. Wie werden die Kinder sein, die sie gebären. Es wäre besser, sie wären unfruchtbar. Bei Frauen über 40 Jahren steigt der Alkoholverbrauch schnell mit zunehmendem Alter. Kinder von 8—14 Jahren trinken jeden Tag 1/4 bis 1/2 l Kornschnaps (Calvados).“

Die Vereinigung der Französinnen gegen den Alkohol hat namens der Frauen und Mütter Frankreichs „aus ernster Not einen dringenden Appell an das Parlament und die Regierung“ gerichtet, „Frankreich von der Geißel des Alkohols zu befreien“.

Tragikomisch wirkt es, daß der Minister der schönen Künste beim Ausschreiben eines Wettbewerbs für die Schöpfung neuer Gebäude in den verheerten Gegenden (nach dem „Temps“) den Typus eines — Dorfwirtshauses an erster Stelle nennt.

Ein in deutsche Gefangenschaft geratener Bataillonskommandeur C. A. Guille, sagt von den Schwarzen aus: „Bevor es zum Sturm kommt, erhält jeder ein Quart Taff-Taff, ein schnapsartiges Getränk. In diesem berauschten Zustande gebärden sie sich wie Wilde ..... Ich erinnere mich einer Szene, wie Senegalesen nach einem Angriff in berauschtem Zustande um ein Granatloch tanzten, in dem deutsche Tote lagen, und dann mit ihnen Bajonettierübungen machten“ („Frankfurter Zeitung“, 1917, 26. Juli: „Schwarze Franzosen“).

Der Verkauf destillierter Getränke zum Genuß an Ort und Stelle ist auf je 2 Stunden für die Hauptmahlzeiten beschränkt, der Kleinverkauf zum Mitnehmen für Mengen unter 2 l (bzw. 2 Flaschen) verboten („L'Abstinence“).

Ein Antialkoholkongreß für Südwestfrankreich fand am 10. Juni zu Lyon unter Leitung von Chailly-Bert und Prof. Lépine statt. Gefordert wurden einstimmig u. a.: Förderung des Obstverbrauchs, Förderung des gewerblichen Alkoholverbrauchs, Verbot der Eröffnung neuer Schankstätten bei dem Wiederaufbau der von den Deutschen verwüsteten Gegenden (unbeschadet alter Rechte), Verbot alkoholischer Getränke mit mehr als 18° Alkohol, Verminderung der Schankstätten, Vorlage eines neuen Trunksuchtsgesetzes.

Großbritannien. Nach Drahtbericht vom 25. Juni haben landwirtschaftliche Arbeiter, Maschinenbauer, Dock- und Munitionsarbeiter durch Streikandrohungen erreicht, daß mehr Bier gebraut werde; in verschiedenen Distrikten sei der Biervorrat bereits ganz erschöpft. Vor dem Kriege braute England jährlich 36 Millionen Faß; Asquith verringerte sie auf 26, Lloyd George im Februar auf 10 Millionen.

Die Beschaffenheit des Kriegsbrotes hat die Anhänger der Temperenz veranlaßt, dafür zu agitieren, daß aller Weizen der Brotbereitung zugeführt werde; es sei ein Verbrechen, weiterhin Weizen für die Alkoholbereitung zu verwenden.

Die Regierung hat (nach „B. Z. am Mittag") endgültig den Plan aufgegeben, den Verkauf alkoholischer Getränke in Staatsregie zu nehmen; die Durchführung des Planes würde 200—500 Millionen Pfd. Sterl. gekostet haben.

Eine eindringliche Denkschrift zugunsten des Staatsverbots (Strength of Britain Memorial) ist der englischen Regierung eingereicht. (Wortlaut in „L'Abstinence" Nr. 9.) Auch zahlreiche Offiziere haben unterzeichnet, u. a. 22 Admirale, 5 Vizeadmirale, 2 Konteradmirale, 10 Generale, 12 Generalleutnants, 27 Generalmajore, 8 Generalärzte, 4 Brigadegenerale, 29 Obristen, 31 Oberstleutnants.

Niederlande. Die allgemeine Synode der niederländischen Reformierten Kirche sprach dem Gemeindebestimmungsrecht ihre Sympathie aus.

Der Bürgermeister von Haarlemmermeer hat für das Rennen am 19. Juli den Verkauf starker Getränke verboten.

Der „Volksbond" hat auch während des Krieges seine gemeinnützige Tätigkeit fortgeführt und 1916 für Betrieb und Vermehrung des Kaffeeausschanks, für Aufklärung, gesetzliche Maßnahmen, Verbesserung von Wohnungen und Volksernährung, für Hausfleiß und Veredlung der Volksunterhaltung und ähnliches gestrebt. Beklagt wird der Tod des Ehrenvorsitzenden Dr. Borgesius. — Die 43. allgemeine Versammlung ist am 27. und 28. August in Haarlem gehalten.

Norwegen. Die Taufe des neuen Polarschiffes „Maud" von Roald Amundsen auf der Schiffswerft von Chr. Jensen in Asker wurde von dem berühmten Polarforscher statt „in brausendem Sekt" mit einem großen Eiszapfen getauft, weil es „fürs Eis geschaffen" sei.

Wegen des Demonstrationstags im Juni war für drei Tage ein vollständiges Verkaufsverbot alkoholartiger Getränke im ganzen Lande eingeführt; wie die Geschäfte aller Zweige, waren auch Restaurants und Kaffees am Stichtage geschlossen.

Wegen des Ausschankverbotes hat eine Menge Wirte sich entschlossen, ihre Lokale zu schließen.

Österreich-Ungarn. Der Leiter des Ernährungsamtes, Minister Höfer, erwähnte im Abgeordnetenhause (nach W. T. B. vom 7. Juli), daß in Erwiderung anderweitiger wirtschaftlicher deutscher Aushilfe Österreich an Deutschland Obst liefere, und zwar 5000 Eisenbahnwagen (während die Gesamterzeugung des Landes 90 000 Wagen betrage).

Da in einzelnen Apotheken ein Teil des für arzneiliche usw. Zwecke bezogenen Spiritus für Genußzwecke verwandt wurde, ist, wie die Grazer „Tagespost" schreibt, die Herstellung von Rum und alkoholischen Tinkturen bis auf weiteres den Apotheken untersagt; der zugewiesene Spiritus ist zur Rezeptur und für amtliche arzneiliche Zubereitungen bestimmt.

Der Arbeiter-Abstinentenbund in Österreich veranstaltete im Juni mit Unterstützung des Verbandes der Krankenkassen eine Ausstellung gegen die Trunk- und Lustseuche in Wien.

Prof. Dr. Stoklasa in Prag empfiehlt in einem bei Fischer in Jena erschienenen Buche „Das Brot der Zukunft" einen Zusatz von Gerstenmehl

und Malz (30 bis 50 %) zum Brotmehl als für die Volksernährung außerordentlich vorteilhaft; der Eiweißgehalt und die Verdaulichkeit werden gefördert. — Im „Alkoholgegner“ wird St. wegen eines Aufsatzes: „Ist der Biergenuß ein menschliches Bedürfnis?“ als „tschechischer Cluß“ bezeichnet.

Im „Österreichischen Bierbrauer“ wird der Vorschlag gemacht, den Brauereien Hafer zur Erzeugung von Kriegsbier zuzuweisen; 13 250 Waggons sollen den Brauherren zugewiesen werden („Der Abstinent“). Auch benutzt man Pferdebohnen, Edelkastanien und Honig zur Bierbereitung.

Die Verwendung von Obst zur Branntweinbrennerei ist verboten.

Der Geschäftsführer des Zentralverbandes österreichischer Alkoholgegnervereine, Dr. Neumann, hat (laut „Alkoholgegner“) fünf amtliche Lehrkurse über den Alkoholismus und seine Bekämpfung in Österreich halten können, 4mal in einem Ärztekursus, davon einer für Militärärzte.

Über die Antialkoholarbeit unter den Slowenen berichtet der „Alkoholgegner“: Es gibt in Krain einen Abstinenzverein mit kirchlichem Gepräge „Sveta vojska“, der in Laibach ein alkoholfreies Speisehaus begründet hat, eine Zeitschrift herausgibt und jetzt Geld sammelt, um nach dem Kriege neue alkoholfreie Speiseanstalten zu errichten.

Den deutschen und tschechischen Hopfeninteressenten ist von den Ministern Seidler und Spitzmüller zugesichert, es sei Pflicht der Regierung, einen der edelsten Zweige der Urproduktion zu schützen und vor dem Untergang zu bewahren („Alkoholgegner“).

Das Brauhaus zu Pilsen hat für die Kriegszeit eine Sodawasserfabrik eingerichtet.

Die Eingabe an das K. K. Volksernährungsamt um Erlaß eines Brauverbotes hat 22 435 Unterschriften gefunden. Eine Eingabe des Kreuzbündnisses. betr. Obstverwertung ist freundlich aufgenommen („Österreichs Kreuzzug“).

Auf Grund eines Vortrags von Dr. Wlassak tritt der Arbeiter-Abstinentenbund für den Ausbau der Trinkerfürsorge und die Errichtung von Trinkerheilstätten ein und gibt den Erlaß eines Trinkerfürsorgegesetzes anheim; er fordert auf diesem Gebiete konfessionelle und politische Neutralität („Der Abstinent“, Nr. 5—6).

Die österreichischen Alkoholgegner freuen sich, daß Hofrat Weichselbaum zum Herrenhausmitglied ernannt ist.

Ein „Kaufmännischer Abstinentenbund“ — politisch und religiös neutral — ist mit dem Sitze in Wien begründet worden. Er benutzt den „Alkoholgegner“ als sein Organ.

Am 24. Mai ist die „Volksheil-Zentrale“ als Zentrale für Lebens- und Gesellschaftsreform auf katholischer Grundlage und zugleich als die gemeinsame Zentrale von Kreuzbündnis (Reichsverein), Priesterabstinentenbund, Österreichs Völkerwacht und Verein Volksheil mit dem Sitz in Graz begründet worden.

Ein „Merkblatt für Kopfverletzte“, herausgegeben von der Nervenklinik in Wien, weist auf die schweren Gefahren hin, welche selbst kleine Mengen Alkohol gerade diesen Verwundeten bringen können.

Rußland. Der ehemalige Zar, jetzt „Nikolaus Romanow“ genannt, hält sich, wie die „Feldpost“ schreibt, von jeglichem Alkoholgenuß fern, so daß die ihm zugestandene Flasche Rotwein immer wieder unberührt vom Tische abgetragen wird

Berichte aus Galizien (in der Petersburger „Börsenzeitung“) melden, daß, wo russische Truppen über Branntweinvorräte herfallen konnten, wie in Kalusch und Tarnopol, die größten Greuel verübt wurden.

Auch aus Bessarabien wird über schwere Ausschreitungen angetrunkener russischer Truppen, die von der Front kommen, geklagt („Rußkoje Slowo“). In den kleineren Städten seien sie der Schrecken der Be-

völkerung, da sie wie die Vandalen hausen. Z. B. lagen in Orgeew alle Straßen voll von betrunkenen Soldaten; aller Verkehr war gesperrt, Plünderung, Schändung, Totschlag an der Tagesordnung.

Eugen Kaltschmidt berichtet in der „Frankfurter Zeitung“ (13. August), daß bei dem Russensturm bei Krewo Gemeinheiten an wehrlosen Gefangenen begangen wurden, nicht von russischen Stoßtrupps selber, „aber von den Kerlen, die hinter ihnen herkamen, und die mehr oder weniger besoffen waren. Man sah überwiegend Tataren und Mongolen.“

Der neue Generalissimus Kornilow beschwört (nach der „Vossischen Zeitung“) den Ernährungsminister, „von der neuerdings eingerissenen Gepflogenheit, Alkohol an die Fronten zu senden, doch endlich abzustehen“.

Der Mäßigkeits-Verband fordert, wie die „Frankfurter Zeitung“ mitteilt, die Regierung auf, die Wein- und Alkohollager zu zerstören, damit das Volk sie nicht bei Unruhen stürme und durch den Alkohol zu schlimmen Ausschreitungen hingerissen werde.

Das ausübende Komitee des Arbeiter- und Soldatenrats erläßt eine Proklamation (nach dem „Neuen Wiener Journal“): In Petersburg und ganz Rußland habe neuerdings die Trunksucht zugenommen und im Zusammenhang damit Gewalttat, Schlägerei, Progrome. Diese Erscheinungen seien des freien Rußlands unwürdig; die Bürger möchten ihnen ein Ende machen.

In Troitskij starben (nach einem Stockholmer Telegramm des „Berliner Tageblatts“) Anfang Juni 400 Personen an Alkoholvergiftung.

Die neue Regierung hat verfügt, daß Personen, die sich in trunkenem Zustande öffentlich zeigen, mit $1^1/_2$ Jahren Gefängnis bestraft werden. Für Gewalttätigkeiten im Trunke wird eine Strafe von 6 bis 8 Jahren Zwangsarbeit vorgesehen. Ferner fordert Kerenski durch einen Tagesbefehl Offiziere und Soldaten auf, sich des Alkoholgenusses zu enthalten (Korrespondenz aus Petersburg vom 1. Juni).

Der „Temps“ beschreibt im Mai, wie Massenopfer der Revolution in Petersburg bei einer Beteiligung von $1^1/_2$ Millionen Menschen begraben worden seien: alle Schankstätten waren streng verschlossen; keinerlei alkoholisches Getränk durfte an das Volk gegeben werden.

Das Alkoholverbot hat auf die Sparkassen weiter günstig eingewirkt. Die Einlagen betrugen (nach der „B. Z. am Mittag“) am 1. April d. J. 4110 Millionen Rubel (75 Millionen mehr als im Vormonat; 1360 Millionen mehr als am 1. April 1916).

In Astrachan hat die Bevölkerung („Basler Nachrichten“ vom 27. Juni) die in der Stadt noch vorhandenen Weinvorräte vernichtet; in zwei Tagen wurden 500 000 Flaschen Wein in offene Wasserbehälter ausgegossen.

Bei der Maifeier in St. Petersburg waren die Wirtschaften geschlossen; sie verlief ohne Ausschreitungen.

Schweden. Die zweite Kammer hat zur Reform der Branntweingesetzgebung dem von der ersten Kammer vorgeschlagenen Kompromiß zugestimmt (vgl. S. 156). Das neue Gesetz tritt am 1. Januar 1919 in Kraft.

In der schwedischen Sozialdemokratie ist eine Spaltung eingetreten. Ein Teil der Partei hat sich von der Führung Brantings losgesagt. Zum Programm der neuen Partei gehört u. a. die Forderung des absoluten Alkoholverbots.

Die schwedische Regierung hat für die Zeit vom 25. April bis zum 12. Mai ein allgemeines Alkoholverbot erlassen („Politiken“).

Durch Proposition Nr. 223 vom 14. April hat der König dem Reichstage eine ausführliche — durch jahrelange Arbeit in Sachverständigenkreisen vorbereitete — Vorlage betr. Nüchternheitsunterricht

unterbreitet. 121 000 Kronen wurden für Zwecke dieses Unterrichts bewilligt.

Schweiz. Die Eingabe gegen Vergeudung von Nährungsmitteln in der Alkoholindustrie (vgl. S. 155) ist am 18. Juni in der Bundeskanzlei überreicht worden; sie hat 330 398 Unterschriften von Personen, die über 20 Jahre alt sind, gefunden („L'Abst."). Eine Gegenkundgebung der Schweizer Brauergesellschaft betont die volkswirtschaftliche Bedeutung ihres Gewerbes. „L'Abstinence" macht darauf aufmerksam, daß die Brauer sich in großem Maßstabe jetzt mit Mais (wie früher mit Reis) einzudecken suchen.

Der Bundesrat für Volkswirtschaft erläßt am 11. Juni 1917 eine Verordnung über Fruchthandel und -verwertung. Die Hauptbestimmung ist, daß für den Wiederverkauf Früchte aller Art 1917 nur von Personen oder Häusern gekauft werden dürfen, welche von der landwirtschaftlichen Abteilung des Volkswirtschaftsamtes die Vollmacht haben.

Die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Bundes abstinenter Frauen zu Aarau am 25. Juni beschäftigte sich hauptsächlich mit der Förderung alkoholfreier Obstverwertung. Der Bund zählt z. Zt. in 44 Gruppen 2532 Mitglieder und 1477 Gönnerinnen.

In Bern wurde bei der Maifeier (1. Mai) in der französischen Kirche eine vom Zentralausschuß der stadtbernischen Abstinentenvereine berufene Volksversammlung gehalten, welche die Lebensmittelvergeudung im Alkoholgewerbe erörterte. Gefordert wurden: Einschränkung der Zufuhr fremder Weine und fremden Trinkalkohols zugunsten der Rohstoff- und Lebensmitteltransporte, die Beschränkung der Zuckerabgabe an Likörfabriken, sowie der Abgabe von Obst an Kirsch- und Obstbrennereien; das Verbot der Reisverwendung in der Brauerei, die Beschlagnahme der Gersten- und Roggenvorräte in den Brauereien.

Im deutschsprechenden Teile des Kantons Bern wurde bei der gesamten Lehrerschaft eine Umfrage betr. Antialkoholunterricht gehalten. 713 Antworten gingen ein; fast alle sprachen sich für solchen Unterricht aus. 22 Stimmen wünschten einen selbständigen Unterricht, die überwiegende Mehrheit dagegen gelegentliche Unterweisung, und zwar meist in allen Fächern und in allen Klassen. Ziemlich allgemein wurde das Beispiel der Alkoholenthaltsamkeit seitens der Lehrer und Mitglieder der Schulbehörden gefordert. Verlangt wurde ferner verbindlicher Antiakoholunterricht an den Lehrerbildungsanstalten. (Näheres in Züricher, Aufgebot der Lehrerschaft zum Kampf gegen den Alkoholismus. Basel, Schriftstelle des Alkoholgegnerbundes. 20 Rp.)

Die katholische Abstinentenliga verband mit ihrem Delegiertentag am 5. August eine Wallfahrt nach Sachseln, wo der selige Bruder Klaus, ihr Schutzpatron — geboren 1417 —, begraben ist. U. a. hielt Nationalrat Dr. Ming eine Ansprache: nicht nur der Krieg, sondern auch der Alkoholismus trage Schuld an der Not der schweren Zeit.

„Das Schweizer und internationale Jahrbuch des Alkoholgegners" 1917 ist in deutscher und französischer Ausgabe, bearbeitet von den Drr. Hercod und Kleiber (230 S., Preis 2,50 ℳ), von der Zentralstelle zur Bekämpfung des Alkoholismus in Lausanne zu beziehen.

Anläßlich seiner Jahresversammlung am 5. März hat der Alkoholgegnerbund Basel beschlossen, im Einverständnis mit dem Abstinenzsekretariat in Lausanne eine Propagandakommission für das Gemeindebestimmungsrecht in der Schweiz zu gründen.

Von den „Neutralen Guttemplern" (vgl. S. 155). Die Zahl der erwachsenen Ordensmitglieder betrug am 1. April 1917 4315 (235 mehr als 1913), die der jugendlichen 3723; die Schwierigkeiten, die der Krieg brachte, werden als überwunden angesehen. Das Jugendwerk umfaßte am 31. Dezember 1916 3685 Jugendliche (38 weniger als 1915).

Der Freisinnig-Demokratische Parteitag am 19. und 20. Mai forderte in einer Resolution u. a. vermehrte Besteuerung des Alkohols; — die katholische Volkspartei verlangt Ausdehnung des Alkoholmonopols.

Die Landesgruppe Schweiz des Internationalen Alkoholgegnerbundes zählte am 31. Dezember 1916 45 Ortsgruppen mit 1740 Mitgliedern (gegen 1821 1915). Die Jahresrechnung balanziert mit 1764,75 Fr.

Der Verband gemeinnütziger Vereine alkoholfreier Wirtschaften hielt am 26. Mai seine diesjährige Hauptversammlung. Er beschäftigte sich besonders mit der Ausgestaltung der Vorsteherinnenschule.

Der Hoffnungsbund zählte am 1. März 1917 438 Sektionen mit 20 870 Mitgliedern (gegen 21 529 im Vorjahr), und zwar 8713 Knaben und 12 157 Mädchen.

Die Bundesversammlung und der Ständerat tadelten (im Juni) die mehrfach festgestellte ungesetzliche Verwendung des Alkoholzehntels.

Über die Geschichte der Abstinenzbestrebungen in der Schweizer Jugend unterrichtet das „Korrespondenzblatt für studierende Abstinenten" Nr. 9: Angeregt durch Bunges „Alkoholfrage", taten sich 1890 zu St. Gallen und Basel Gymnasiasten zu Abstinenzvereinen zusammen, die sich am 24. Juli 1892 zu einem Zentralverbande Helvetia vereinten. Als die Gymnasiasten zur Hochschule übertraten, bildeten sie dort 1893 die akademische Abstinenzvereinigung Libertas. 1899 griff man auf die Seminare und auf die höheren Mädchenschulen hinüber. Es traten indessen in diesem Jahre die Helvetia- und Libertasgruppen an katholischen Lehranstalten aus. 1907 wurde der Beschluß gefaßt, an allen Schulen Propaganda zu treiben. 1911 hatte der Verband 33 Sektionen mit 588 Aktiven und 430 Altmitgliedern. 1911 traten die Mädchensektionen aus. Der Helvetia erwuchs eine Konkurrenz in den Wandervögeln, Pfadfindern und in der freideutschen Jugend; sie zählt indessen jetzt noch 12 Sektionen mit 206 Aktiven und 275 Altmitgliedern.

Spanien. Zur Unterstützung der spanischen Fruchtindustrie — entnehmen wir der „Kieler Zeitung" — nahm Deutschland große Ankäufe von Apfelsinen und Bananen in den verschiedenen Provinzen Spaniens vor. Den spanischen Fruchtschiffen, die außerhalb des Sperrgebietes nach den Häfen Cette und Französisch-Marokko fahren, werden Geleitscheine ausgestellt. Daneben haben zur Entwicklung des Fruchthandels zwischen Deutschland und Spanien Hamburger und Bremer Kaufleute in Verbindung mit den Interessenten in Spanien unter Beteiligung zweier deutscher Großbanken eine Gesellschaft gegründet. Während der Dauer des Krieges kauft diese Gesellschaft Früchte ein und läßt sie in einer in Valencia im Entstehen begriffenen Fabrik zu Konserven verarbeiten. Außerdem ist die Ausfuhr anderer spanischer Nahrungsmittel durch Schaffung eines ungehinderten Ausfuhrweges über Cette nach der Schweiz gefördert worden.

Türkei. „Der Welthandel" hebt in einer Erörterung des Imports nach Kleinasien hervor, daß Anethol, welcher in der Herstellung von Raki (Schnaps) Verwendung finde, stark begehrt werde. Die bekannten Anetholmarken seien: Sachße Heiko, Schimmel, Deppe, Büttner. Der Konsum von Schnaps sei sehr gestiegen, weil die Aldin-Brauerei zu Smyrna ihre Preise andauernd erhöht habe.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Das Gesundheitsamt fordert, daß für die Kriegsdauer allen Soldaten der Alkoholgenuß unmöglich gemacht werde; daher soll jede Kaserne (Militärbüro u. dgl.) mit einer „alkoholfreien Zone" umgeben werden.

Dem Gesetze, welches den Präsidenten zur Beaufsichtigung der Lebensmittel- und Brennstoffverteilung ermächtigt, ist ein Zusatz gegeben, durch welches er — nach einem Telegramm der „Frankfurter Zeitung“ — auch das Recht erhält, die Verwendung von Lebensmitteln zur Bereitung berauschender Getränke zu verbieten. Vielfach sieht man das als Vorstufe der Landesprohibition an. Nach einem Reutertelegramm hat das Repräsentantenhaus solches Verbot bereits beschlossen, — der Senat aber (bemerkten die „Times“) sei nicht dafür zu haben; man rechne auf ein Kompromiß, nach welchem ein Brennereiverbot zustande komme, Brauerei und Weinbereitung jedoch frei bleiben. (In der Tat hat der Senat, wie der „Observer“ vom 8. Juli meldet, ein Alkoholverbot mit 52 gegen 34 Stimmen abgelehnt.)

Das „Federal Council of the Churches of Christ in America“ legt den Kirchen dringend ans Herz, „mit dem Aufgebote aller Kräfte als Kriegsmaßnahme ein nationales Alkoholverbot durchzusetzen, das in gleicher Weise eine Forderung wirtschaftlicher, moralischer und religiöser Überzeugung ist. Der Alkoholverkehr hat im letzten Jahre ein Quantum von Lebensmitteln verschlungen, das 7 Millionen Menschen 1 Jahr lang hätte satt machen können, hat zur Erzeugung dieser Lebensmittel die sechsmonatige angestrengte Arbeit von 75 000 Farmern in Anspruch genommen und außerdem 62 320 Arbeiter beschäftigt, die in der rechtmäßigen Industrie nötig gewesen wären; dazu hat er einen furchtbaren Zoll an Menschenleben gefordert. Die Nation kann sich diese Vergeudung wirtschaftlicher und moralischer Werte nicht leisten.“

„Sobrietas“ berichtet über die Umwandlung der Brauereien: In Troy (Ohio) sei eine Brauerei in eine Spielwarenfabrik, in Ohama in eine moderne Pension, die Cedan Rapids-Brauerei in eine Gest- (Hefe-) Fabrik, die Sowa City-Brauerei in eine Fabrik von Rahmprodukten, die Sternbrauerei in Washington in eine Fabrik von Öl und Firnis und die Nord Jakima-Brauerei in eine Konservenfabrik verwandelt.

Zur Verteidigung des Genusses alkoholischer Getränke wird angeführt, daß der Alkohol nahrhaft sein soll . . . . Insbesondere wird auf die nicht unerheblichen Mengen von Nahrungsstoffen des Bieres hingewiesen, welche im Extrakt . . . vorhanden sind. Dem muß man jedoch entgegenhalten, daß diese Mengen von Nahrungsstoffen relativ gering sind, und daß man, wenn man das Bier überhaupt zu den Nahrungs- und nicht zu den Genußmitteln zählen will, es jedenfalls als eines der teuersten Nahrungsmittel betrachten muß. . . . Man kann es nicht billigen, wenn ein Arbeiter, dessen Familie jedenfalls nicht häufig Rindfleisch ißt, jeden Tag das doppelt so teure „Nahrungsmittel“ Bier in größeren Mengen genießt unter der Begründung, daß dies für die Arbeitsleistung notwendig sei.

Professor der Hygiene und Vorstand des Hygienischen Instituts
Dr. W. Prausnitz, Graz,
in „Grundzüge der Hygiene“ (7. Aufl., 1905, S. 458/59) — im Abschnitt „Ernährung“.

Mitteilungen.

1. Aus der Trinkerfürsorge.

Fürsorgestelle für Alkoholkranke in Stettin.

(5. und 6. Jahresbericht über die Zeit vom 1. April 1914 bis 31. März 1916.)

Der Ausbruch des Krieges brachte für kurze Zeit eine Stockung in die sonst sehr rege Tätigkeit der Fürsorgestelle. Diese fand indessen sofort in der Fürsorge für die Familien der zum Heere einberufenen Pfleglinge ein großes Arbeitsfeld (Schaffung von Verdienstmöglichkeiten für die Frauen, Aufnahme von Anträgen auf Kriegsunterstützung u. a.), und bald konnte auch die eigentliche Trinkerfürsorgearbeit wieder einsetzen. Die Stelle wurde sogar so stark in Anspruch genommen, daß der Berufspfleger die Arbeit nicht mehr bewältigen konnte und eine weibliche Hilfskraft eingestellt werden mußte, die sich besonders auch der Familien der Alkoholkranken annimmt und den Frauen Sinn für Reinlichkeit und Ordnung beizubringen bemüht ist.

Durch die verschiedenen zivil- und militärbehördlichen Bestimmungen der Kriegszeit, die den Alkoholgenuß erheblich eingeschränkt haben (Verbot des Alkoholausschanks an Militärpersonen zu gewissen Zeiten, an Angetrunkene, Jugendliche u. a., Einschränkung im Verkauf alkoholischer Getränke) ist die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs sehr gefördert worden. Die Einlieferungen in polizeilichen Gewahrsam wegen Trunkenheit sind stark zurückgegangen. Betrunkene sind in den Straßen nur noch selten zu sehen. Besonders günstig wirkte die Bekanntmachung des Generalkommandos des 2. Armeekorps vom 19. Januar 1916, in welcher u. a. verordnet wird:

„Männliche Personen, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben und ohne festen Wohnsitz sind oder sich beschäftigungslos herumtreiben, auch die sog. Orts- und Stadtbummler, können durch die Ortspolizeibehörde nach näherer Vorschrift der Verwaltungsbehörden (Oberpräsidenten der Provinzen Pommern, Posen und Westpreußen) in einer Arbeiterkolonie oder sonstigen geeigneten Anstalt oder in einer geeigneten Arbeitsstelle untergebracht und zu einer ihren Kräften entsprechenden Arbeit angehalten werden."

Auf Grund dieser Verordnung schritt die Polizei unverzüglich gegen derartige Elemente ein und brachte in der Berichtszeit 38 trunksüchtige Personen, darunter auch Familienväter, in der Provinzial-Korrektions- und Landarmenanstalt zu Ückermünde unter, wo sie für die Dauer des Krieges mit Landarbeit beschäftigt werden. Gesuche um vorzeitige Entlassung aus der Anstalt sind abgelehnt worden.

Die Verteuerung und Verschlechterung des Trinkbranntweins haben der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs ebenfalls gute Dienste geleistet. Einzelne Trinker, die früher vom Alkoholgenuß nicht lassen wollten, haben den Branntweingenuß gänzlich eingestellt, ohne sich an einen Abstinenzverein anzuschließen.

Die Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden mit der Fürsorgestelle auch in der Kriegszeit erwies sich als nützlich und erfolgbringend.

Ein erhöhter Alkoholgenuß mußte bei Kriegerfrauen festgestellt werden als Folge des reichlicheren Geldverdienstes und der größeren Selbständig-

keit. Auf entsprechende Anträge wurde die Gewährung von Sachleistungen an Stelle der Kriegsunterstützung für 7 Kriegerfrauen angeordnet, wodurch es gelang, sie wieder zu einer geordneten Lebenshaltung zurückzuführen.

Die Erfahrungen, welche mit der Anwendung der §§ 120 und 121 RVO. gemacht wurden, waren durchaus gut. Die Maßnahme hat sich für trunksüchtige Rentenempfänger und ihre Familien als segensreich erwiesen. Die Armendirektion erreichte in 5 (1915/16: 2) Fällen durch Antrag beim Versicherungsamt die Anordnung der Gewährung von Sachleistungen, deren Ausführung der Fürsorgestelle übertragen wurde. Mehrfach genügte schon der Hinweis auf diese Gesetzesbestimmung, um die Rentenempfänger zu deren ordnungsmäßigen Verwendung zu veranlassen.

Neue Aufgaben werden der Trinkerfürsorge erwachsen im Hinblick auf alkoholkranke und alkoholgefährdete Kriegsbeschädigte. Es sollen deshalb auch für trunksüchtige Kriegsbeschädigte dieselben Bestimmungen wie im § 120 der RVO. und im § 45 des Privat-Angestellten-Versicherungs-Gesetzes in das Mannschaftsversorgungsgesetz aufgenommen werden.

Die Berufsvormundschaft für Trinker hat sich auch weiterhin durchaus bewährt. Der Berufspfleger, dessen Fürsorge 49 Mündel unterstehen, wird in Trinkersachen stets als Vormund verpflichtet. Es wurden 11 (1915/16: 10) Anträge auf Entmündigung gestellt. Die Erfolge dieses Verfahrens sind ganz besonders gute gewesen, was aus der Zurücknahme von 9 (9) Anträgen und Einstellung des Verfahrens infolge eingetretener Besserung hervorgeht, die in einigen Fällen überraschend schnell erfolgte. Die frühzeitige endgültige Entmündigung wurde nur in 2 (1) Fällen ausgesprochen.

Auf Grund des Arbeitszwangsgesetzes, das sich gegen Arbeitsscheue und säumige Nährpflichtige richtet, wurde durch den Magistrat (Armendirektion) gegen 4 trunksüchtige Personen Antrag auf Unterbringung in einer Arbeitsanstalt gestellt.

Die Behandlung in Trinkerheilstätten ist in den weitaus meisten Fällen von Erfolg gewesen. Vielfach schlossen die Pfleglinge sich nach der Entlassung einem Abstinenzverein an. Auch da, wo anfänglich Rückfälle eintraten, konnten vermehrte Arbeitslust, geordnetere Verhältnisse und ein besseres Familienleben festgestellt werden.

Aus den Vorjahren wurden bei Beginn des ersten Berichtsjahres 782 Personen übernommen, die weiter der Fürsorge bedurften. Neuangemeldet wurden 108 (89) trunksüchtige Personen, 102 männliche, 6 weibliche (78 männliche, 11 weibliche). Die Sprechstunden sind von 385 (528) Personen besucht worden. In den Heeresdienst wurden eingestellt 140 (207) Pfleglinge, von denen einige bereits gefallen sind. Durch den Tod fanden 23 (18) Fälle ihre Erledigung.

Die Arbeit der Fürsorgestelle wurde auch in der Kriegszeit durch besondere Beihilfen der Landesversicherungsanstalt Pommern in Höhe von 1000 ℳ und der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Höhe von 250 ℳ unterstützt. Den Abstinenzvereinen wurde von der Landesversicherungsanstalt Pommern für ihre Bemühungen um enthaltsame Versicherte, denen sie einen Halt gewährten, eine Vergütung von 160 (270) ℳ gezahlt.

Schweizerische Trinkerversorgungsgesetze.

Zur Vervollständigung der im letzten Heft (S. 126—130) unter dieser Überschrift gegebenen Zusammenstellung ist noch hinzuzufügen, daß Trinkerversorgungs-Bestimmungen im Rahmen anderweitiger Gesetze auch in den Kantonen Unterwalden ob dem Wald und Glarus seit langem bestehen. Im ersteren in Verbindung mit der Unterbringung in Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten auf Grund des Gesetzes vom 27. April 1893. Nach Artikel 2 desselben können Trunksüchtige in eine Zwangsarbeitsanstalt, nach Artikel 4 „ohne ihre Zustimmung“ in eine Trinkerheilanstalt versetzt werden, letzteres auf die Dauer von in der Regel 9—18 Monaten, mit Verlängerungsmöglichkeit auf

das Doppelte im Rückfall. Im Kanton Glarus bestimmt u. a. § 49 des Gesetzes über das Armenwesen vom 3. Mai 1903 ausdrücklich, daß durch die Armenpflege mit Zustimmung der Betroffenen gleichfalls die Versetzung von Gewohnheitstrinkern in eine Trinkerheilanstalt angeordnet, im Weigerungsfall die Unterbringung für wenigstens 3 Monate und höchstens ein Jahr vom Polizeigericht verfügt werden kann (gleichlaufend der Versorgung in Zwangsarbeitsanstalten), wobei gegen Entziehung gegenüber der angedrohten Unterbringung durch Entfernung aus der Heimatgemeinde entsprechende Vorsorge getroffen ist. Betreffs der Kosten für die Trinkerheilbehandlung war bestimmt, daß der Staat an die Armengemeinden die Hälfte derselben zu leisten hatte. (Diese Bestimmung wurde unterm 7. Mai v. J. durch eine allgemeiner gehaltene ersetzt.)

Im Kanton Thurgau ist ein ausführlicher Gesetzentwurf (des Großen Rates) betr. die Versorgung von Trunksüchtigen vom 23. November 1909 in der Volksabstimmung vom Volk nicht angenommen worden. Fl.

---

2. Aus Trinkerheilstätten.

Die Trinkerheilstätte zu Ellikon a. d. Thur (Kanton Zürich) im Jahre 1916.

H. 4 v. J. gab ein kurzes Bild der Anstalt und ihrer Arbeit auf Grund des Jahresberichts 1915, auf das wir für das Allgemeine Bezug nehmen können.

Der durch den Einfluß des Krieges stark gesenkte Pfleglingsbestand hat sich im Jahre 1916 wieder gehoben: von 18 Insassen zu Beginn bei 33 Aufnahmen und 26 Entlassungen auf 25 zu Ende des Berichtsjahres. Dem Beruf nach überwogen unter den Aufgenommenen Handwerker und Arbeiter (15), Landwirte (8) und „Kaufleute und Berufe mit höherer Schulbildung" nebst „Commis" (6). — Dem Alter nach stellte — entsprechend der allgemeinen Erfahrung — das beste Mannesalter, die Jahresklassen 31—50 Jahre, das größte Aufgebot mit 23, über $^2/_3$. — Delirium tremens fand sich, entgegen vielleicht einer verbreiteten Laienvorstellung von den Insassen einer Trinkerheilanstalt, nur in 5 Fällen als Begleiterscheinung. — Nachweislich erblich belastet (mit Trunksucht) waren laut ärztlichem Zeugnis 13: 9 väterlicher-, 3 großväterlicher-, 1 väterlicher- und großväterlicherseits (noch weitere Belastung z. T. miteingeschlossen).

Betr. Heilerfolge: Von den 26 Ausgetretenen haben nur 14 die Kurzeit vorschriftsmäßig durchgeführt, wovon 13 mit einjährigem Aufenthalt — eine im Vergleich zum Durchschnitt anderer Trinkerheilstätten lange Kurdauer. Von den übrigen mußten 5 aus dringenden Gründen entlassen werden; 5: „Verpflichtung nicht innegehalten"; 2 entwichen. Von den 14 Durchgehaltenen sind enthaltsam geblieben 12, bei einem weiterer Verlauf nicht bekannt, 1 rückfällig. „Viele ausgetretene Pfleglinge bezeugen es stets gerne, in der Heilstätte Rettung und Glück gefunden zu haben, um nun wieder Menschen unter Menschen zu sein, fürsorgende Gatten und glückliche Familienväter. Manche von ihnen haben nur das eine zu bedauern, daß sie nicht viel früher in die Heilstätte eingetreten sind."

Besondere Wahrnehmungen: Im Laufe der letzten Jahre machte die Anstalt öfters die Beobachtung, daß trotz vielseitiger Aufklärung vielfach nicht bloß bei Einzelpersonen, sondern auch bei Behörden über die Voraussetzungen und Wege der Trinkerbehandlung noch große Unklarheit besteht. Hauptsächlich traten zwei Erfahrungen hervor: die Gemeindekanzlei einer großen Ortschaft ersuchte die Anstalt schriftlich um Einsendung eines wirksamen Trunksuchtsheilmittels unter Nachnahme, das die Frau des betreffenden Trinkers ihrem Mann unter die Speisen mengen sollte; „immer wieder erhalten wir solche Gesuche". Und doch gehört es heute zum ABC der Trinkerheilung, daß einzig und allein in dem „Mittel der gänzlichen Enthaltsamkeit von allen berauschenden Getränken und einer gründlichen Erziehung des Charakters" die Hilfe liegt.

„Der Trunksuchtsheilmittelschwindel hat zwar seit Kriegsbeginn in erfreulichem Maße abgenommen, . . . und wir wollen gern die Tatsache hervorheben, daß die meisten Annoncen-Expeditionen und viele Tages-, Wochen- und Monatsblätter solche Inserate gar nicht mehr aufnehmen.“ Der Bericht fügt aber mit vollem Recht bei: „Es ist nur zu wünschen, daß auf gesetzgeberischem Wege diesem unsaubern Erwerb in der Zukunft der Boden gänzlich entzogen werde.“

Zum andern in gesteigertem Maße die auch sonst sehr häufige Klage, daß die Alkoholkranken viel zu spät zur Behandlung gebracht werden — hier heißt es: „fast sämtliche eintretende Pfleglinge“ —, ein Umstand, der selbstverständlich die Genesungsaussichten aufs stärkste beeinträchtigt. Unkenntnis des Wesens usw. der Trunksucht ist die eine Hauptursache, zu große Zimperlichkeit eine andere — „einseitige Rücksichtnahme und falsche Gefühlsduselei ist bei einem Trinker absolut nicht am Platze“, „taktvolles, aber energisches Eingreifen zum Wohle des Gefährdeten“! —; Furcht vor den Kosten eine dritte — und doch sind diese gerade hier, dank dem Alkoholzehntel und sonstigen Regierungsbeihilfen, für Unbemittelte sehr bescheiden. Doch auch abgesehen davon bemerkt der Bericht sehr richtig — Sätze von grundsätzlicher Bedeutung: „Wenn auch während der Kurzeit in manchen Fällen die Angehörigen des in die Heilstätte versorgten Patienten finanziell unterstützt werden müssen, so darf nicht außer acht gelassen werden, daß sich viele Trinker mitsamt ihren Familien der Gefahr eines dauernden Notstandes aussetzen, wenn man sie sich selbst überläßt. Früher oder später muß die Behörde ja doch einschreiten und die Versorgung übernehmen. Daß dadurch die Lasten für eine Gemeinde nicht geringer werden, liegt klar auf der Hand.“ Vorbeugen, rechtzeitig eingreifen ist in der Tat immer noch nicht bloß die beste, sondern auch die billigste Politik. Man mache, so meint der Bericht, bei wirklichen Alkoholkranken nicht erst mit Unterbringung in der Arbeitsanstalt Versuche! — Übrigens haben es bemerkenswerterweise manche der Pfleglinge „als Ehrensache betrachtet, sobald als möglich die von der Gemeindekasse übernommenen Ausgaben zurückzuerstatten“.

Die Verbindung mit den früheren Pfleglingen wird, wie schon im Vorjahr erwähnt, als für den Dauererfolg wichtig möglichst durch gegenseitige Besuche (von der Anstalt aus Hausvater und Sekretär), die Hauszeitung usw. aufrechterhalten, wie auch innerhalb des Anstaltslebens selbst den gemütlichen und geselligen Bedürfnissen möglichst Rechnung getragen wird. 131 gerettete ehemalige Pfleglinge besuchten im Berichtsjahr die Anstalt, eine Gepflogenheit, der ein gegenseitig günstiger Einfluß zugeschrieben wird.

Eine ansehnliche Land- und Obstwirtschaft mit stattlichem Vieh- und Kleintierstand kommt dem Haushalt, den Einnahmen und nicht zum wenigsten der Heilbehandlung zugut. F.

---

3. Aus Versicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften und Krankenkassen.

In welcher Weise können die Krankenkassen im Kampf gegen die Alkoholschäden mitwirken (Vorbeugung, Fürsorge und Heilung)?*)

Von Professor I. Gonser, Berlin.

Zunächst werden die Kassen, wo und wann nur immer sich Gelegenheit bietet, unter ihren Versicherten planmäßig Aufklärung verbreiten,

*) Aus „Krankenkassen und Trinkerfürsorge“ (Sonderabdruck aus: Jahrbuch der Krankenversicherung 1916. — Dieser Sonderabdruck ist zu beziehen durch den Mäßigkeits-Verlag, Berlin W. 15; Preis 15 Pf.).

wie schon im Bericht über das 25. Geschäftsjahr der Ortskrankenkasse Eisenach 1909 gefordert wird, „dem Alkoholkonsum gerade in Arbeiterkreisen mit allen Mitteln der Aufklärung und Belehrung entgegenzutreten“. Nötig ist diese Aufklärung, um die noch immer bestehenden falschen Anschauungen über den Wert der geistigen Getränke (bei Kälte, Hitze, Kraftleistungen, als Nähr- und Heilmittel) richtigzustellen, über den Umfang der Alkoholgefahren und -Schäden die Versicherten aufzuklären und sie zu verständiger Geldverwendung (für bessere Ernährung, Wohnung, Gesundheitspflege u. a.) zu erziehen.

Die Möglichkeit zu dieser vorbeugenden Tätigkeit ist den Krankenkassen in weitem Maße geboten, nachdem der § 363 RVO. ausdrücklich die Aufwendung von Mitteln für aufklärende und vorbeugende Arbeit (zum Zweck der Krankheitsverhütung) unter den Mitgliedern gestattet. Einige der zahlreichen Mittel und Wege, welche hierfür den Kassen zur Verfügung stehen, seien kurz aufgezählt:

1. Vorträge bei Krankenkassentagungen, vor den Krankenkontrolleuren, vor den Mitgliedern (wie solche schon in den Berliner Ortskrankenkassen in größeren Vortragsreihen über gesundheitliche Fragen gehalten wurden). Redner werden durch die alkoholgegnerischen Organisationen gern vermittelt.

2. Verbreitung geeigneter Schriften, Flugblätter, Merkkarten u. a. Als besonders geeignet kommen in Betracht:

Zur allgemeinen Verbreitung:*)

Gonser, Professor, Der Kampf gegen den Alkoholismus — ein Kampf für deutsche Volkskraft. 20 Pf., 100 Stück 12 M.

Hoppe, Dr. med., Die Biergefahr. 10 Pf., 100 Stück 4 M.

Quensel, Geheimer Regierungsrat, Der Alkohol und seine Gefahren. 20 Pf., 100 Stück 10 M.

Schindler, Schuldirektor, Was sollst du vom Bier, Wein und Branntwein wissen? 25 Pf.

Stehr, Dr. med. et polit., Alkohol und Produktivität der Arbeit. 10 Pf., 100 Stück 5 M.

Ziehen, Geheimer Medizinalrat Professor Dr., Der Einfluß des Alkohols auf das Nervensystem. 20 Pf., 100 Stück 15 M.

Flugblätter: Flade, Dr. med., Gegen den Alkohol. 100 Stück 1,50 M.
Hoppe, Dr. med., Das Bier als Volksgetränk. 100 Stück 1 M.
Arbeiternummer der „Blätter zum Weitergeben“. 100 Stück 3 M.

Merkkarten: Nr. 2/4 (für Arbeiter), Nr. 1/5 (für Frauen), Nr. 12 (für Kaufleute), Nr. 15 (für Lungengefährdete und -kranke), Nr. 16 (Tatsachen über das Bier), Nr. 20 (für Angehörige und Freunde der Trinker), Nr. 30 (Was jedermann vom Alkohol und den Geschlechtskrankheiten wissen muß!) u. a. 100 Stück 50 Pf., 1000 Stück 3,50 M.

Zum Studium der Kassenbeamten:

Flaig, Dr., Was können die Krankenkassen zur Bekämpfung des Alkoholismus tun? 15 Pf.

Grotjahn, Professor Dr. med., Alkohol und Arbeitsstätte. 1.50 M.

Hansen, Landesversicherungsrat, Die Organe der Arbeiterversicherung im Kampfe gegen den Alkoholismus. 40 Pf.

Jacob, Professor Dr. med., Alkoholismus und Tuberkulose. 10 Pf.

Schenk, Dr. med., Gebrauch und Mißbrauch des Alkohols in der Medizin. 50 Pf.

Stehr, Dr. med. et polit., Alkohol und Volksernährung. 40 Pf.

---

*) Sämtliche nachstehende Schriften, ferner Schriftenverzeichnisse, Anzeigeblätter u. a. sind zu beziehen vom Mäßigkeits-Verlag, Berlin W. 15.

Weymann, Oberverwaltungsgerichtsrat Dr., Arbeiterversicherung und Alkoholismus. 30 Pf.

Gelegenheit zur Verbreitung der Schriften und Flugblätter unter den Mitgliedern bieten hygienische Vortragskurse, Versammlungen, das Auslegen in den Warteräumen der Krankenkassen, der Ärzte, in Fürsorgestellen, Krankenhäusern, Heilanstalten usw.; für die Beamten der Kasse das Beilegen zu dem Organ der Kasse, Verteilung bei Versammlungen usw.

3. Aushang statistischer und anatomischer Tafeln und sonstiger Anschauungsmittel zur Alkoholfrage in den Betriebsstellen der Kassen usw., z. B. die Tafel von Weichselbaum-Henning: „Schädigung lebenswichtiger Organe durch Alkoholgenuß", die Tafeln: von Professor Dr. Forel „Alkohol und Geschlechtskrankheiten", von Dr. Hecht „Sonntag, Alkohol und Geschlechtskrankheiten", die Bilder von Bildhauer Jacopin: „Der Zahltag", und von Professor Kampf: „Am Scheidewege", ferner einzelne Tafeln aus dem großen Wandtafelwerk von Ulbricht.

4. Beteiligung an bzw. Unterstützung von antialkoholischen Ausstellungen.

5. Aufklärung der erkrankten Mitglieder durch die Kassenkontrolleure. Die Krankenbesucher können durch den Einblick in die häuslichen Verhältnisse und die Möglichkeit persönlicher Einwirkung am unmittelbarsten auf die Kranken Einfluß gewinnen. Eine Berliner Krankenkontrollordnung schreibt den Krankenbesuchern die Meidung alkoholischer Getränke während der Krankenkontrollzeit, ferner in geeigneten Fällen Hinweis des Kranken bzw. der Angehörigen auf die Trinkerfürsorgestellen und Mitteilung derjenigen Fälle, wo offenkundiger Alkoholmißbrauch vorliegt, an die Kassenverwaltung vor.

Bei der organisierten Trinkerfürsorge selbst mitzuhelfen, ist eine notwendige und Erfolg verheißende Aufgabe der Kassen. Hierfür erforderlich ist zunächst die Kenntnis der Ergebnisse der neueren wissenschaftlichen Alkoholforschung und praktischen Alkoholbekämpfung, insbesondere der Grundsätze und Erfahrungen der Trinkerfürsorge selbst, aller hierher gehörigen Maßnahmen, Verfügungen, Einrichtungen usw. Zur Einführung in dieses Gebiet sind folgende Schriften geeignet:

Burckhardt, Dr., Organisierte Fürsorge für Trinker und ihre Familien. 40 Pf.

Colla, Sanitätsrat Dr., Die Trinkerversorgung unter dem Bürgerlichen Gesetzbuche. 1 ℳ.

Ewald, Organisation und Tätigkeit einer Trinkerfürsorgestelle. 15 Pf.

Neumann, Jos., Pfarrer, Fürsorge und Vorsorge bei Trunkgefährdeten. 40 Pf.

Schellmann, Landesrat Dr., Erfahrungen aus der Praxis mit dem § 120 RVO., insbesondere im Hinblick auf die gleiche Fürsorge für alkoholkranke Kriegsteilnehmer. 20 Pf.

Reiches Material enthalten die gedruckten Berichte über die Trinkerfürsorge-Konferenzen:

Trinkerfürsorge. Bericht über die erste Konferenz, Berlin 1909, und Material für die Fürsorgetätigkeit. 1,20 ℳ.

Wichtige Kapitel aus der Trinkerfürsorge. Bericht über die dritte Konferenz, Berlin 1911. 1,20 ℳ.

Bericht über die vierte, fünfte, sechste und siebente Konferenz. 2,40 ℳ.

Der fortlaufenden Unterrichtung, der Klärung strittiger Fragen, dem Austausch von Meinungen und Erfahrungen dienen die „Blätter für praktische Trinkerfürsorge" (Jahrespreis 2 ℳ).

Eine Fülle von Anregungen für die praktische Arbeit der Kassen bieten ferner die alljährlichen Trinkerfürsorge-Konferenzen, zu denen die Krankenkassen in den letzten Jahren in steigender Zahl Vertreter entsandten. Die Aufwendung von Mitteln für diesen Zweck ist den Kassen

ebenfalls gestattet (vgl. Erlaß der preußischen Minister für Handel und Gewerbe, Landwirtschaft, Domänen und Forsten usw. vom 16. Februar 1916 [Ministerialbl. S. 56], Erlaß des bayerischen Ministers des Innern vom 15. November 1915 u. a.).

Im Interesse der Krankenkassen selbst wie der Versicherten kommt ferner die praktische Mitarbeit in den Trinkerfürsorgestellen der einzelnen Städte in Betracht*). In vielen Städten ist bereits ein enges, mustergültiges Zusammenarbeiten der Kassen mit den Trinkerfürsorgestellen erreicht. Dadurch ist z. B. die Möglichkeit gegeben, die den Trinkerfürsorgestellen bekannten Trinker den Kassen — selbstverständlich vertraulich — namhaft zu machen, damit in eintretenden Erkrankungsfällen das Krankengeld in Sachleistungen umgewandelt wird; die Krankenkassen hingegen können diejenigen Kranken, bei denen Alkoholmißbrauch als Haupt- oder Nebenursache der Krankheit feststeht, den Trinkerfürsorgestellen für weitere Behandlung überweisen. Daneben können die Kassen auch durch geldliche Beihilfen die Leistungsfähigkeit der Fürsorgestellen heben — Ausgaben, die sich allein durch die dauernde Heilung einzelner Trinker in kurzer Zeit bezahlt machen.

Bei schweren Fällen hilft allein die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt. Der früher fast allgemein vertretene Standpunkt, daß Trunksucht nur ein Laster sei, ist auf Grund der neueren medizinischen Forschung dahin geändert worden, Trunksucht als Krankheit zu betrachten**).

Dies kam auch wiederholt in Entscheidungen des Reichsversicherungsamts zum Ausdruck: Vorgeschrittene Trunksucht ist als Krankheit im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 1 KVG. und des § 182 Nr. 1 RVO. anzusehen. Entsprechend diesem Standpunkt haben die Versicherten nunmehr gemäß §§ 1268 und 1518 Anspruch auf eine Behandlung in einer Trinkerheilstätte; sind doch nach neueren Entscheidungen des Reichsversicherungsamts die Trinkerheilanstalten, in denen durch geeignete Diät, Beschäftigung und psychische Einwirkung die Heilung der Alkoholkranken angestrebt wird, Krankenhäusern, Lungen- und ähnlichen Heilanstalten gleichzustellen.

Im Jahre 1912 gab es allein in Preußen 27 Trinkerheilanstalten mit 1105 Plätzen und 2559 Verpflegten. Nach den Berichten aus den Trinkerheilanstalten schwanken die Erfolge zwischen 20 und 50 %, wobei vor allem der bereits erreichte Krankheitsgrad wie auch die sonstige körperliche und geistige Verfassung der Verpflegten, besonders aber auch die Länge der Kur ausschlaggebend ist. Im allgemeinen sollte eine Kur nicht weniger als sechs Monate dauern; frühzeitiger Abbruch stellt oft den ganzen Heilerfolg in Frage. Die Kosten in den Heilanstalten, die oft gescheut werden, sind tatsächlich bei weitem nicht so hoch wie in ähnlichen Anstalten; sie stellen sich im allgemeinen für den einzelnen Fall auf 300 bis 600 ℳ. Nach Ansicht von Landesrat Kraß (a. a. O.) wird die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt im allgemeinen Sache der Landesversicherungsanstalten sein. Die Krankenkassen aber sollten dabei „durch vorbereitende Arbeit und mit ihrem Rat den Kranken zur Seite stehen und für eine rechtzeitige Beantragung des Heilverfahrens sorgen, dann aber auch bereitwillig das Krankengeld für die Kurdauer abtreten"***).

---

*) Über die bestehenden Trinkerfürsorgestellen erteilt Auskunft die Zentrale für Trinkerfürsorge, Berlin W. 15.

**) Vgl. Aufsatz von Landesrat Kraß in „Ortskrankenkasse" Nr. 3, 1915: „Ist Trunksucht eine Krankheit usw.?"

***) Der Geschäftsbericht der Landesversicherungsanstalt Schlesien über 1914 teilt mit, daß in den von der Anstalt übernommenen Trinkerbehandlungsfällen seitens der Krankenkassen im genannten Jahr 20 389 ℳ an Krankengeld erstattet wurden.

Erfahrungsgemäß schließt bei Trunksüchtigen die Auszahlung baren Geldes (Krankengeld, Taschengeld, Hausgeld usw.) die Versuchung zu fortgesetztem und erhöhtem Alkoholgenuß in sich. Diesem nach Möglichkeit entgegenzutreten, ist im § 120 RVO. die Auszahlung der Leistung der Sozialversicherung (mit Hilfe der Trinkerfürsorgestellen) in günstigeren Fällen an die Trinker selbst, sonst an die Angehörigen, in Form von Sachleistungen vorgesehen.

Die Trinkerfürsorgestellen werden auf Grund ihrer genauen Kenntnis der persönlichen Verhältnisse des Trinkers für zweckmäßige Verwendung der Unterstützungen im Interesse des Kranken und der Angehörigen Sorge tragen. Bei trunksüchtigen Rentenempfängern ist dieses Mittel schon häufig mit Erfolg angewandt. Die Kassen haben bisher weniger davon Gebrauch gemacht teils aus Unkenntnis, teils wegen der Schwerfälligkeit des Apparats. Um die bisher möglichen, meist auch tatsächlichen Verschleppungen und Verzögerungen zu vermeiden, ist es nach einer kürzlich getroffenen Entscheidung des Reichsversicherungsamts angängig, schon vor Eintritt eines Versicherungsfalles für einen solchen die nötige Entscheidung des Versicherungsamts herbeizuführen. Voraussetzung hierfür ist, daß die Trinkerfürsorgestellen die ihnen gemeldeten Trinker den Kassen mitteilen. Im übrigen ist für die Zukunft zu hoffen, daß durch die Novelle zur Reichsversicherungsordnung der Instanzenweg erleichtert wird.

Wesentlichen Einfluß können die Kassen weiterhin auf Kassenärzte, auf die von ihnen beschickten Krankenhäuser, Anstalten usw. im Sinne der Einschränkung der Alkoholverwendung ausüben. Tatsächlich ist ja auf Grund der neueren medizinischen Forschungen die früher häufig sehr ausgedehnte Verordnung alkoholischer Getränke als Heil- und Genußmittel seitens der Ärzte, in Krankenhäusern und Heilanstalten erheblich zurückgegangen.

Durch entsprechende Anregungen an die Arbeitgeber und Aufklärung der Arbeitnehmer könnte ferner durch Mithilfe der Kassen der oft umfangreiche Alkoholgenuß auf Arbeitsstätten erheblich eingeschränkt werden.

Ganz unentbehrlich endlich ist die Mitarbeit aller Kassen im Reiche bei der Sammlung und Bearbeitung eines zuverlässigen statistischen Materials zur Alkoholfrage.

---

4. Aus Vereinen.

Deutschlands Großloge II des I. O. G. T.

hatte am 14. Oktober d. J. in Berlin Vertreter aus allen Teilen des Reiches versammelt. Einmütig wurden im Laufe der Verhandlungen folgende Entschließungen angenommen:

1. Wir machen es jedem Guttempler in unserer engeren Heimat zur Pflicht, sich nach Kräften an der Zeichnung der 7. Kriegsanleihe zu beteiligen und auch in ihm nahestehenden Kreisen für die Zeichnung dieser Anleihe einzutreten.

2. Die Not der Zeit erheischt, daß alle Nahrungsmittel unserem Volke unverkürzt zufließen. So sehr wir Guttempler das Klagen und Jammern über mangelnde Nahrungsmittel als unserer Zeit unwürdig verurteilen, so entschieden verlangen wir, daß unsere Regierung alles, was zur Ernährung unseres Volkes dient, vor dem Verderben und der Verwendung zu unzeitgemäßen und schädlichen Genußmitteln schützt. Wir erwarten daher, daß auch nicht die geringste Menge von Getreide und Kartoffeln der Bier- und Trinkbranntweinerzeugung zugeführt wird.

3. Wieder stehen wir in diesem Winter vor einer Kohlennot. Wir legen nahe, bei der Zusammenlegung von Betrieben auch die Gastwirtschaften ins

Auge zu fassen. Im Deutschen Reiche kommt auf 180 Einwohner eine Schankstelle, es können also gut die Hälfte und mehr der gesamten Schankstellen geschlossen und so große Kohlenmengen gespart werden.

4. Es wird beschlossen, sich an allen Arbeiten zu beteiligen, die die Erhaltung und Gesundung unseres Volkes ins Auge fassen. Wo immer sich Gewalten dem Aufstieg unseres Volkes entgegenstellen, da soll man die deutschen Guttempler in den Reihen derer finden, die diese Gewalten bekämpfen. Insonderheit werden wir neben der Bekämpfung des Alkoholismus teilnehmen an der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, der Tuberkulose, der Geschlechtskrankheiten und an den Bestrebungen auf Schaffung gesunder Wohnungsverhältnisse und Kriegerheimstätten.

---

5. Verschiedenes.

„Biererzeugung und Nährwertverwüstung."

Eingabe des österreichischen Arbeiter-Abstinentenbundes an das k. k. Amt für Volksernährung.

Die österreichische Regierung hatte aus Volksernährungsgründen (Verwendung der Gerste für die unmittelbare menschliche Ernährung) mit Verordnung vom 1. September v. J. die Verarbeitung von Gerste zu Braumalz ab 4. September bis auf weiteres untersagt und die Aufarbeitung der vorhandenen Malzvorräte starken Beschränkungen unterworfen*). Als im November 1916 eine Durchbrechung des bestehenden Mälzverbots und damit der durchgreifenden Einschränkung der Brauerei drohte, erhob der **österreichische Arbeiter - Abstinentenbund** (erste Hälfte Dezember) beim Ernährungsamt in einer ausführlichen Eingabe Einspruch dagegen und forderte die Aufrechterhaltung der bestehenden Maßnahmen. In der Begründung finden sich folgende bemerkenswerte Ausführungen:

„Der „Arbeiter-Abstinentenbund" bekämpft den Genuß der geistigen Getränke grundsätzlich aus sozial-hygienischen Gründen. In der Frage des Brauverbotes für die Kriegszeit steht ihm dieser Grundsatz aber durchaus in zweiter Linie. Die Alkoholgegner wünschen in dieser Sache nur deswegen gehört zu werden, weil sie aus ihrer Aufgabe heraus sich mit den Feststellungen über den Nährwert der geistigen Getränke befaßt haben. Sie können ungehemmt durch Vorurteile und wirtschaftliche Einzelinteressen darüber einiges vorbringen, was — unabhängig von aller grundsätzlichen Alkoholbekämpfung — von der größten Wichtigkeit für die Regelung unseres Ernährungswesens ist. Eine ernährungswissenschaftliche Feststellung muß hier vorangestellt werden, sie belehrt uns über unabänderlich gegebene Größen, mit denen verglichen alles Wirtschaftliche mehr oder weniger willkürlich geordnet werden kann. Diese Feststellung besagt: Biererzeugung ist immer Nährwertverwüstung. Gewiß ist das Bier ein Nährmittel — ob ein gesundheitsförderliches, hat uns hier nicht zu beschäftigen. Das Entscheidende aber ist der Vergleich zwischen dem Nährwert des Bieres und dem der Gerste. Professor Max v. Gruber, der Münchener Hygieniker, hat darüber schon vor Monaten eine mit äußerster wissenschaftlicher Vorsicht begründete Aufstellung veröffentlicht. („Münchener medizinische Wochenschrift" 1915, Nr. 10.) In Vergleich gestellt ist Lagerbier (mit einem Alkoholgehalt von 33 g im Liter) einerseits und Gerstenmehl andererseits. Gerstenmehl ist gewählt, weil bei dem Verzehr von Gerstengraupen mehr Nährwert verschleudert wird als bei dem von Gerstenmehl. In dem Vergleich sind ferner berücksichtigt die Nährwertmengen, die der menschlichen Ernährung mittelbar zugute kommen durch die Verfütterung der Malzkeime und Biertreber einerseits und der Gerstenkleie andererseits. Endlich ist auf der einen Seite der „theoretische Nährwert" des Alkohols voll in Rech-

---

*) Vgl. H. 4 1916, S. 333 f.

nung gezogen, obwohl Gruber selbst hinzufügt, daß „die Giftigkeit des Alkohols“ eine Vergeudung seines Brennwertes zur Folge hat. Die Aufstellung ist also sicher zu günstig für das Bier; um so unanfechtbarer und eindrucksvoller ist dafür ihr Ergebnis.

Bei der Bierbereitung kommen der menschlichen Ernährung unmittelbar und mittelbar zugute:

32,2 % des Eiweißgehaltes und 63,3 % des Gesamtnährwertes — berechnet in Wärmeeinheiten — der Gerste.

Bei der Herstellung von Gerstenmehl — wiederum unmittelbar und mittelbar —

59,1 % des Eiweißgehaltes und 79,3 % — berechnet in Wärmeeinheiten — des Gesamtnährwertes der Gerste.

Der Gewinn bei der Herstellung von Gerstenmehl beträgt also:

26,8 % des Eiweißgehaltes und
16,8 % des Gesamtnährwertes.

Die Bedeutung dieser Zahlen wird sofort anschaulich, wenn man sie mit dem durchschnittlichen menschlichen Ernährungsbedarf in Beziehung setzt. Eine einfache Rechnung — mit den absoluten Zahlen — zeigt dann, daß die Erzeugung jedes Hektoliters Bier eine Gesamtnährwertmenge vergeudet, die den Bedarf eines erwachsenen Mannes bei mittlerer Arbeit durch eine volle Woche deckt. Die vergeudete Eiweißmenge genügt — wieder für einen erwachsenen Mann — mindestens für 9, wahrscheinlich sogar für 13 Tage.

Daraus erhellt, daß mit der Biererzeugung eine besonders ins Gewicht fallende Eiweißverschleuderung*) verbunden ist. Das Eiweiß ist aber innerhalb der Grenzen des lebensnotwendigen Mindestbedarfs durch keinen anderen Nährstoff ersetzbar. Nun ist der wichtigste Eiweißträger, das Fleisch, für die breiten Volksmassen heute unerschwinglich teuer, die eiweißreicheren pflanzlichen Nahrungsmittel, wie Bohnen, Linsen usw., sind, wenn überhaupt, auch nur zu unerhörten Preisen zu haben. Um so notwendiger ist es, wenigstens die eiweißärmeren Nahrungsmittel, wie die Gerste, der Volksernährung mit unvermindertem Nährwertgehalt zuzuführen.

Schließlich muß noch auf den Preis*) hingewiesen werden, den die Biertrinker für die „Veredelung“ bezahlen, die die Gerste durch den Brauprozeß erfährt. Im Gerstenmehl erhält man (bei einem Kleinhandelspreis von 68 h für die bessere Sorte) für 1 Krone 4592 Nährwert- bzw. Wärmeeinheiten, im Bier dagegen für 1 Krone (1 Liter zu 1 Krone) nur 450 Nährwerteinheiten. Im Bier wird der gleiche Nährwert also mit dem zehnfachen Preis bezahlt.

Die Nährwertvergeudung ist nicht der einzige Schaden, den die Biererzeugung unter den gegebenen Verhältnissen anrichtet. Sie beeinflußt auch höchst ungünstig die gerechte, d. h. gleichmäßige Verteilung der vorhandenen Nahrungsstoffe*). Die Frauen und Kinder sind heute wohl nur in seltenen Ausnahmefällen Biertrinker. Da sie die Hauptnahrungsmittel, wie Mehl, Brot, Zucker, Fett, nur in festgelegten Mengen bekommen, werden sie zugunsten der Biertrinker verkürzt.

Daß das Mälz- und Brauverbot wirtschaftliche Schwierigkeiten*) mit sich bringt, darf natürlich nicht geleugnet werden. Die Wortführer der Bierindustrie berufen sich dabei — abgesehen von ihren Einzelinteressen — 1. auf die durch die Stillegung des Braubetriebes herbeigeführte Arbeitslosigkeit; 2. auf die Beeinträchtigung der Viehmästung durch Malzkeime und Biertreber, die vielfach an ihre Betriebe angeschlossen ist. Was das erste anlangt, so ist bekannt, daß die Brauereien zu aller-

*) Von uns gesperrt. D. Ber.

hand Ersatzarbeiten greifen können, wie das Trocknen von Gemüse, Rüben und Kartoffelschnitzeln, sowie von Hafer. Gewiß wird dies alles nicht die Aufrechterhaltung des Betriebsumfanges, wie er vor dem Brauverbot bestand, gestatten, und ohne Härten für die Brauereiarbeiter wird es dabei nicht abgehen. Aber ohne Opfer ist eine Regelung des Ernährungswesens nicht zu erzielen, die Frage kann nur die nach dem kleinsten Übel sein. Und da ist wohl kein Zweifel, daß die Schwierigkeit der anderweitigen Verwendung der freigesetzten Arbeitskräfte leichter wiegt als die Schäden, die durch die Nährwertvergeudung entstehen müssen. Bei dem Einwand über den Ausfall der Mastmittel in den Brauereien ist zu bedenken, daß die Herstellung des Gerstenmehles in der Kleie ebenfalls ein verwendbares, wenn auch weniger nährwerthaltiges Futtermittel liefert. Die Organisationsschwierigkeiten, die sich erheben, wenn man die Gerstenkleie den auf die Biertreber eingestellten Mästereien zugänglich machen will, können nicht unüberwindlich sein."

Es wird dann noch auf den bekannten Artikel „Bier oder Graupen?" von Professor Eltzbacher in Nr. 251, 1916, des Berliner „Tag" verwiesen und insbesondere auf den Satz: „Mit welchen Empfindungen muß eine Arbeiterfrau, die mit den kleinen ihr zugewogenen Mengen an Nahrungsmitteln nicht in der Lage gewesen ist, ein genügendes Mittagbrot für ihre Kinder zu bereiten, die biertrinkenden Gäste unserer Brauereien und Wirtschaften betrachten!"

* * *

Auch der **Zentralverband österreichischer Alkoholgegnervereine** richtete um dieselbe Zeit eine (im übrigen weiter ausholende, auch auf andere Ernährungsfragen gerichtete) Kundgebung an das Ernährungsamt, ausmündend in die Bitte:

„mit allem Nachdruck ... dafür zu sorgen, daß alle Nahrungsmittel, wie Gerste, Kartoffeln, Mais, Bohnen, Zucker usw., für die unmittelbaren Zwecke der menschlichen Ernährung vorbehalten bleiben. Zu diesem Zwecke erwartet der Zentralverband unter allen Umständen die Verhinderung jeder Zuweisung von Nahrungsmitteln an Brauereien oder Brennereien und die tatkräftigste Förderung der Verwendung von Gerste zur Erzeugung von Gerstengraupen, Grütze und zur Erhöhung der Brotrationen".

Alkoholfreie Obst- und Beerenweine vom Faß.

Es ist sehr wünschenswert, daß an Stelle des Genusses alkoholischer mehr und mehr der alkoholfreier Obstgetränke (Obst-, Trauben- und Beerenweine) sich einführt und ausbreitet — die Gründe dafür brauchen hier nicht näher auseinandergesetzt zu werden. Hierfür ist naheliegenderweise von größter Bedeutung neben der Förderung des Verständnisses seiner Nützlichkeit und Notwendigkeit die Frage der Möglichkeit des freien und bequemen Abzapfens oder Ausschanks dieser Getränke nach Art des bei den geistigen Getränken herkömmlichen. Die Lösung dieser Frage hat in neuerer Zeit erfreuliche Fortschritte gemacht. Wir sehen hier ab von den an sich ja gleichfalls sehr nützlichen Zapfvorrichtungen („Baldur-Brunnen" und wie sie sonst heißen mögen), durch welche alkoholfreie Mischgetränke aus Obst- und Fruchtsäften (etwa 1 Teil Saft, 2 Teile Wasser, mit Kohlensäurebeimengung) bereitet und verschänkt werden — eine überall, wo man es mit ihr versuchte, von bestem Erfolg begleitete Einrichtung. Wir denken vielmehr an den unvermischten Ausschank alkoholfreier „Weine".

Es sind verschiedene Einrichtungen und Verfahren hierzu auf den Plan getreten (vgl. auch Jahrg. 1915 d. Ztschr., H. 4, S. 305 f.): Die Korbflaschen nach R. Leuthold mit keimfreier Saughebereinrichtung, die Tonfässer der Meilener Gesellschaft für alkoholfreie Weine, das Süßmost-Metallfaß der württembergischen Süßmostfaß-Genossenschaft (übrigens in aussichtsvoller Fortbildung und Umwandlung begriffen, die leider durch

den Krieg gehemmt wurde). Am meisten Aussicht und Zukunftsmöglichkeiten bietet naturgemäß die Benutzung von Fässern der üblichen, gewöhnlichen Art. Hierüber erwähnten wir an genannter Stelle nach der „Freiheit“, daß B. Hug in Thalwil vor einigen Jahren ein Verfahren aufgebracht hat, bei dem mit Hilfe eines geeigneten Hahns und Luftfilters ganze Fässer, auch gute Holzfässer, mit keimfrei gemachtem Obstsaft gefüllt und dieser darin mindestens ein Jahr alkoholfrei erhalten werden kann. Nach dem Bericht können jederzeit beliebige Mengen ohne Trübung des Faßinhaltes herausgelassen werden und haben praktische Versuche im Kanton Zürich und anderwärts die Vorteile des Verfahrens gezeigt.

Besonders beachtenswert und entwicklungsfähig erscheint das mit dem Namen des Gemeinnützigen Vereins für gärungslose Früchteverwertung, Freiburg i. Br., verknüpfte Verfahren zur Herstellung und Aufbewahrung alkoholfreier Weine (Obst-, Trauben- und Beerenweine) in Holzfässern nach Professor Dr. Kilchling, über das wir im letzten Heft einige kurze Andeutungen gegeben haben.

Zunächst von der Beschaffenheit des Fasses an sich. Gute alte, bereits gebrauchte Fässer sind, wie sich gezeigt hat, geeigneter als ganz ungebrauchte neue, weil in diesen das Eichenholz in den ersten Jahren einen gewissen Einfluß auf den Saft ausübt. Das Faß wird, um — eine Grundforderung — es keimdicht zu machen, gegen von außen eindringende Keime abzuschließen, vor Einfüllung innen auf einfachste und billigste Art mit einer „Imprägnierung“ versehen, die gegen die Einwirkung der Fruchtsäfte unempfindlich ist. (Diese Vorbereitung muß natürlich vor jeder Neufüllung wiederholt werden.) In dieser vorherigen Keimdichtmachung der Fässer sieht der Verein einen Hauptfortschritt seines Verfahrens gegenüber den Vorgängern.

Um sodann das Faß und seinen Inhalt selbst zu entkeimen, wird in einfacher Weise an das Spundloch des gefüllten Fasses eine eigenartig geformte, patentierte Heizfläche angeschlossen, durch welche Faß und Inhalt gleichzeitig — ob nun mittels Gas- oder Erdöl- oder Weingeistbrenners — auf den erforderlichen Grad erhitzt werden. Die Einrichtung ist jedoch — was als besonderer Vorzug betont wird und zu betonen ist — so beschaffen, daß jede Überhitzung des Getränks vermieden und damit einem häufigen und verbreiteten Fehler der keimfrei gemachten alkoholfreien Fruchtsäfte, dem Kochgeschmack, vorgebeugt wird. Die Tagesleistung der Sterilisiereinrichtung ist sehr achtungswert: bei einer Einrichtung mittlerer Größe 4—5 hl.

Zum Abzapfen dient ein guter Metallhahn mit abnehmbarem Auslauf, nebst Luftfilter. Die Hahnfläche wird nach Mitteilung des Vereins bei seiner Verwendungsart dauernd keimfrei gehalten, auch bei der Drehung.

Der genannte Verein hat nach seinen Mitteilungen Versuche mit Lagerfässern bis zu 600 Liter Inhalt ausgeführt, die vorzüglich gelungen sind. Die Säfte haben sich sehr gut gehalten und zeichnen sich den Erzeugnissen anderer Betriebe gegenüber durch die Natürlichkeit ihres Duftes und Geschmacks, der durch keinerlei Nebengeschmack verändert ist, aus.

Der Kostenpunkt ist, wie schon angedeutet, mäßig. Die Keimdichtmachung des Faßinnern stellt sich auf etwa 1—2 Pf., die gesamten Unkosten für die Faßvorbereitung und die Entkeimung auf $3^1/_2$—4 Pf. für das Liter Saft.

Durch den Weltkrieg mit seinen Begleiterscheinungen sind leider dem Verfahren und seiner Verbreitung große Schwierigkeiten entstanden (Mangel der erforderlichen Rohstoffe und Chemikalien usf.). Insbesondere hat auch die Lösung der Aufgabe der Versendung von mit Fruchtsaft gefüllten Fässern und der Ermöglichung ihres Anstichs am Ankunftsort auf einfache und sichere Weise eine bedauerliche Verzögerung erfahren. Möchten mit der Ursache dieser Hemmungen bald auch diese selbst wegfallen oder es gelingen, sie glücklich zu überwinden! Fl.

Übersicht über die wichtigsten literarischen Arbeiten des Jahres 1916.

IV. TEIL.

(Mit einzelnen Nachträgen aus 1915.)

Zusammengestellt von Dr. J. Flaig, Berlin.

A. Alkohol und alkoholische Getränke.

2. Entstehung und chemische Zusammensetzung.

Euler, H., u. P. Lindner: Chemie der Hefe und der alkoholischen Gärung. Mit Kunstdrucktafeln u. zahlr. Abb. X., 350 S. 14 M. Leipzig 1915: Akadem. Verlagsges.

3. Erzeugung, Vertrieb, Verbrauch.

Bayerns Brauindustrie und der Weltkrieg. In: Tagesztg. f. Brauerei, 1916, Nr. 222, S. 887—88.

Bn., s. unter E. 16 in H. 2, 1917.

Das Brau- und Gastwirtsgegewerbe im Geschäftsjahr 1915/16. In: Gastwirtsztg., 1916, Nr. 35, Sp. 1—3.

Bräuche, Über die — der Stadtbraumeister zu Drossen in der Mark um die Mitte des 18. Jahrhunderts. In: W.-Sch. f. Brauerei, 1916, Nr. 45.

Dänemark. Bevaerterstatistik 1914. (Schankstättenstatistik.) Aus: Statistiske Meddelser. 75 S. Kopenhagen 1916: Nordisk Forlag. (Bespr. in: Int. M.-Sch. 1916, H. 9, S. 258.)

Delbrück: Die Arbeiten der V. L. B. (Versuchs- u. Lehranstalt f. Brauerei) im vergangenen Jahre und Aufgaben der Zukunft. (Vortrag.) In: Tagesztg. f. Braurei, 1916, Nr. 237, Sp. 1—5. (Vgl. auch W.-Sch. f. Brauerei, 1916, Nr. 45—50, u. Tagesztg. f. Brauerei, Nr. 240.)

Die Jahresversammlung des Deutschen Brauerbundes und der Tätigkeitsbericht für 1915/16. In: Tagesztg. f. Brauerei, 1916, Nr. 293 u. 294.

Kl.: Die Stellung der schweizerischen Konsumvereine zum Spirituosenhandel. In: Die Freiheit, 1916, Nr. 14, S. 1—3, u. Volkswohl (Schweiz), 1916, Nr. 17, S. 129 f.

Lage, Über die — und die Aussichten der Brauereien. In: Tagesztg. f. Brauerei, 1916, Nr. 167, 168 u. 171.

Die Rentabilität des Brauereibetriebes. In: Tagesztg. f. Brauerei, 1916, Nr. 305, Sp. 1—3.

Die Schlempefrage. In: Armin, 1916, Nr. 5, S. 33—35.

Schönfeld, J.: Die Neubelebung der Obergärung durch den Krieg. In: Tagesztg. f. Brauerei, 1916, Nr. 249, Sp. 1—2.

Statscontrollerede Produktioner 1915, s. unter E. 7 in Heft 2, 1917.

Verband der Brauerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen. Jahrbuch f. 1915. 156 S. 8⁰. Berlin 1916: Selbstverl.

Wolff, E.: Geldflüssigkeit bei den Brauereien und Bilanzierung 1916. In: Tagesztg. f. Brauerei, 1916, Nr. 247, Sp. 1—4.

5. Anderweitige Verwendung der Rohstoffe und der zur Alkoholerzeugung dienenden Einrichtungen usw.

Amadian, s. unter E. 5 in H. 2, 1917.

Daepp, P., s. unter C. 15 ebd.

Fischer: Die Kartoffeltrocknung. Aus: Z. d. Ver. deut. Ingenieure, 1915, S. 353 ff. 10 S. 4⁰. Berlin: Springer.

2. Jahresbericht der Genossenschaft für alkoholfreie Obstverwertung Oppligen für das Geschäftsjahr 1915/16.

6. Das Alkoholkapital und die Bekämpfung der Antialkoholbewegung.

Alkohol und Krankheit. In: Schutz u. Trutz, 1916, Nr. 49 u. 51, u. 1917, Nr. 2 u. 3.

Busemann, M.: Die Ausnutzung des Nährwertes der Gerste durch die Bierbrauerei. In: Tagesztg. f. Brauerei, 1916, Nr. 231, Sp. 1—3.

Cluss, A.: Das Bier und unsere Volksernährung im Weltkrieg. 23 S. 8⁰. Wien u. Leipzig 1916: Braumüller.

Unsere Dichter und der Alkohol. In: Schutz u. Trutz, 1916, Nr. 43, 44, 48 u. 51.

Kl., s. unter C. 1 in H. 1, 1917.

Nährwert, Über den — des Malzkaffees, verglichen mit dem des Bieres, und über die Ausnutzung des Nährwertes der Gerste bei der Bier- und bei der Malzkaffeebereitung. In: Tagesztg. f. Brauerei, 1916, Nr. 251, Sp.3—4.

Die Petitionen der Gastwirte-Korporationen an den Reichstag. In: Das Gasthaus, 1916, Nr. 90, 91 u. 94.

Schutzverband der Brauereien der Norddeutschen Brausteuergemeinschaft und verwandter Gewerbe. Bericht über das 8. Geschäftsjahr (1. Juli 1915 bis 30. Juni 1916). In: Tageszeitg. f. Brauerei, 1916, Nr. 251, Sp. 1—3.

B. Wirkungen des Alkoholgenusses.

1. Allgemeines.

Otto, F.: Statistische und klinische Mitteilungen über die Fälle von chronischem Alkoholismus in den Jahren 1901—1904. Mediz. Inaugural-Dissert. 37 S. 8⁰. Kiel 1915: H. Fiencke.

2. Physiologische und psychologische Wirkungen.

Abraham, K.: Eine zeitgemäße Ernährungsstudie f. Naturforscher, Ärzte, und Gebildete. Beste Ernährung für Haus und Feld, Gesunde und Kranke. 87 S. 8⁰. Osterwieck und Leipzig 1916: Zickfeldt.

Eggers: Die Annehmlichkeiten des Alkoholgenusses. In: Vaterland, 1916, Nr. 41 u. 42.

Fischer, W.: Untersuchung über die Wirkung kleinster Gaben von Äthylalkohol auf das isolierte Herz. In: Arch. f. experim. Pathologie u. Pharmakologie 1916, H. 2. 38 S. 8⁰. Leipzig 1916: F. C. W. Vogel. (Bespr. in: Int. M.-Sch., 1917, H. 2, S. 42.)

Fleiner, W.: Die Ernährungsgesetze, ihre wissenschaftlichen Grundlagen und ihre Bedeutung in jetziger Zeit. In: Z. f. ärztl. Fortbildung, 1916, Nr. 11 u. 12.

Forel, A.: „Metabolische Substanz" od. „giftiges Nährmittel"? In: Int. M.-Sch., 1916, H. 6/7, S. 169—170.

Hiersche, J.: Bratt über den Einfluß kleiner und mittelgroßer Alkoholmengen auf den Organismus. (Betr. das Buch: I. Bratt usw., „Alkohol und Gesellschaft".) In: Jung Roland, 1916, Folge 9, S. 187—193.

Hirsch, J.: Über die Oxydation von Alkohol durch die Leber von an Alkohol gewöhnten und nicht gewöhnten Tieren. Mediz. Inaugural-Dissertation, Frankfurt a. M. Aus: Biochem. Z., Bd. 77, H. 3 u. 4. 21 S. 8⁰.

Kl.: Der Alkohol als Nahrungsmittel und Kraftquelle. In: Int. M.-Sch., 1916, H. 6/7, S. 163—169.

Kräpelin: Die Beeinflussung der Treffsicherheit beim Schießen durch Alkohol. In: Die Alkoholfrage, 1916, H. 4, S. 312—317.

Reich, H. W.: Über den Einfluß des Alkoholgenusses auf Bakterizidie, Phagozytose und Resistenz der Erytrozyten beim Menschen. Aus: Arch. f. Hygiene, Bd. 84, H. 8, S. 337—384. (Bespr. von Dr. Ed. K. in: Int. M.-Sch., 1916, H. 6/7, S. 185.)

Ruttgers, P.: Über selektive Wirkung von Giften, insbesondere von Narkotika, auf die erregenden und hemmenden Mechanismen des Herzens, und über die Funktion der Scheidewandnerven. In: Z. f. Biologie, 1916, H. 1. 56 S. 8⁰.

Schmid, H., s. unter B. 6.

Strauß, H.: Die Ernährung im Greisenalter. Aus: Z. f. ärztl. Fortbildung, 1916, Nr. 18. 17 S. 8⁰. Jena 1916: Fischer.

Transeau, E. L.: The effect of alcohol upon the work of typewriting. In: Scient. Temp.-Journ., 1916, Nr. 1, S. 2—5.

Völtz, W., u. W. Dietrich: Über die Geschwindigkeit der Alkoholresorption und -oxydation durch den an Alkohol gewöhnten, bzw. durch den nicht daran gewöhnten tierischen Organismus. Die Beteiligung des Alkohols am Gesamtstoffwechsel. Aus: Biochem. Z., Bd. 68, H. 1 u. 2, S. 118—139. Berlin 1915: Jul. Springer.

3. Alkohol und Krankheit.

Bickel, G.: Die wechselseitigen Beziehungen zwischen psychischem Geschehen und Blutkreislauf mit besonderer Berücksichtigung der Psychosen. Mit 76 Fig. im Text. 208 S. 8⁰. Leipzig 1916: Veit & Comp. (Bespr. in: Int. M.-Sch., 1917, H. 2, S. 43.

Bleuler, E.: Lehrbuch der Psychiatrie. Mit 49 Textabb. 518 S. 8⁰. Berlin 1916, Springer.

Bolten, G. C.: Epilepsie und Dipsomanie. In: M.-Sch. f. Psychiatrie u. Neurologie, 1916, H. 4. (Bespr. von Dr. Ed. K. in: Int. M.-Sch., 1916, H. 9, S. 256/57.

Brezina, E.: Internationale Übersicht über Gewerbekrankheiten den Berichten der Gewerbeinspektionen der Kulturländer über das Jahr 1912. Aus: Beih. z. Z. f. d. österr. Sanitätswesen, 1916, Nr. 13/16. 145 S. 8⁰. Wien 1916: Hölder.

Drucker, S., s. C. 16 in H. 2. 1917.

Friderici, B.: Über Dipsomanie. In: Arch. f. Psychiatrie u. Nervenkrankh., Bd. 56, H. 2. (Bespr. von Dr. Ed. K. in: Int. M.-Sch. 1916, H. 9, S. 256.)

Grover, A. L.: Experimentelle alkoholische Zirrhose der Leber. In: Arch. of int. Med., 17, H. 2. (Bespr. in: Korr. f. d. deut. med. Pr., 1916, Nr. 63, S. 6.

Kathariner, L.: Über die ätiologischen Beziehungen des Alkoholismus zur Tuberkulose. (Bespr. von Mitteil. in der Akademie der Wissenschaften in Paris vom Juni 1916.) In: Münch. med. W.-Sch., 1916, Nr. 35, S. 1268.

Kathariner, L.: Die Prädisposition zu einer tuberkulösen Affektion. In: Münch. med. W.-Sch., 1916, Nr. 36, S. 1300.

Kolb, K.: Die Topographie des Krebses. Untersuchungen auf Grund der bayerischen Krebssterblichkeit. Aus: Z. f. Krebsforschung, Bd. XIV, H. 2. 87 S. 8⁰. Berlin 1914: Hirschwald.

Kräpelin: Psychiatrie. 4 Bde. 8. Aufl. Leipzig 1914/15: A. Barth. (Bespr. in: Int. M.-Sch., 1917, H. 5, S. 113.)

Möser, H.: Der Alkohol als Krankheitserreger. In: Der Morgen, 1916, H. 10, u. 1917, H. 1 ff.

Prasse, E.: Zur strafrechtlichen Beurteilung des alkoholischen Eifersuchtswahns. Mediz. Inaugural-Dissert. Kiel 1915: H. Fiencke. (Bespr. in: Int. M.-Sch., 1916, H. 9, S. 257.)

Ribbert, H.: Alkohol und Krankheit. In: Deutsche Revue, 1916, Jan.-H., S. 43—53. Stuttgart 1916: D. Verlagsanst. (Bespr. in: Int. M.-Sch., 1917, H. 2, S. 44.)
Schiller: Über die Verhütung von Geisteskrankheiten. Vortr. 20 S. 8⁰. Mels 1916: Sarganserländische Buchdr. A.-G.
Stuchlik, J.: Über die hereditären Beziehungen zwischen Alkoholismus und Epilepsie. In: Corr.-Bl. f. Schweiz. Ärzte, 1915, Nr. 3. (Bespr. in: Int. M.-Sch., 1916, H. 9, S. 256.)

4. Alkohol und Sterblichkeit.

Koller, A., s. E. 18 in H. 2, 1917.

5. Alkohol und Unfall.

Köchlin, E.: Der Einfluß des Alkohols auf die Unfallhäufigkeit. Sonderabdr. aus der Int. M.-Sch. 22 S. 8⁰. 15 Pf. Basel: Alkoholgegnerbund.

6. Alkohol und Sittlichkeit.

Die Bedeutung der Sittlichkeitsfrage für die deutsche Zukunft. Vorträge auf der Frauenkonferenz z. Studium der Sittlichkeitsfrage. 99 S. 8⁰. Bln.-Lichterfelde: Runge.
Just: Durch welche Maßnahmen ist die Eindämmung der öffentlichen Unsittlichkeit möglich? Vortrag am 6. 12. 1915. Aus: Volkswart, Org. d. Verb. d. Männerver. z. Bek. d. öff. Unsittlichkeit, Köln. 8 S. 4⁰.
Kreuser, H.: Krankheit und Charakter. Wandlungen der Persönlichkeit in gesunden und kranken Tagen. 213 S. 8⁰. Stuttgart 1916: Strecker u. Schröder.
Metzger, M. J.: Der Feind und die Zukunft Österreichs. Zeit- u. Streitschriften Nr. 5. 20 S. kl. 8⁰. 15 Pf. Graz 1916: Volksheil.
Pollitz, P.: Die Psychologie des Verbrechers. Kriminalpsychologie. 2. Aufl. Mit 5 Diagr. 128 S. 8⁰. Leipzig u. Berlin 1916: Teubner.
Schmid, H.: Zur Psychologie der Brandstifter. In: Psycholog. Abhandlungen, herausg. v. C. G. Jung, 1. Bd., 1914, S. 80—179. (Bespr. in: Wiener klin. W.-Sch., 1916, Nr. 51, S. 1626—27.)
Ude, J.: Alkohol und Unsittlichkeit. Öffentl. Vortrag in Wien. 4. Aufl. Zeit- u. Streitschriften Nr. 2. 28 S. kl. 8⁰. 15 Pf. Graz 1916: Volksheil.
Ude, J.: Prostitution, Geschlechtskrankheiten und deren Bekämpfung. Öffentl. Vortrag. 2. Aufl. Zeit- u. Streitschriften Nr. 1. 56 S. kl. 8⁰. 30 Pf. Graz 1916: Volksheil.

7. Alkohol und Entartung.

Boulenger, M. F.: Le progrès de l'Eugénisme, d'après C. W. Saleeby. In: L'Abstinence, 1916, Nr. 9, S. 2—4.
Eliassow, W.: Erbliche Belastung und Entwicklung von Hilfsschulkindern. (Nach Untersuchungen an Geschwistern unter den Hilfsschülern.) Aus: Arch. f. Psychiatrie u. Nervenkrankh., Bd. 56, H. 1. 51 S. 8⁰. Berlin: Hirschwald. (Bespr. in: Int. M.-Sch., 1916, H. 6/7, S. 186 f.)
New studies of alcohol and heredity. In: Scient. Temp. Journ., 1916, Nr. 1, S. 6—7.

9. Alkohol und volkswirtschaftliche Schäden.

Eltzbacher, P.: Bier oder Graupen? In: Der Tag, Nr. 251, 25. Okt. 1916, S. 1—2.
Gerste, Kartoffeln, Zucker oder Bier, Schnaps, Wein? Aus: Mäß.-Bl., 1916, Nr. 11/12. 24 S. 8⁰. Berlin 1916: Mäß.-Verl.
Gerste, Wohin mit der —? Mit Zeichn. von O. Gulbransson. Bild- u. Spruchkarte, herausg. v. D. Ver. g. d. M. g. G.
Wissenschaft, Die landwirtschaftliche — gegen die Getreideverbrennung! (Gutachten der Hochschulprofessoren Zuntz, Berlin, Morgen, Hohenheim, Pfeiffer, Breslau, u. Schmöger, Danzig.) In: Verbrauchswirtschaft im Kriege, 1916, Nr. 57/58, S. 1—2.
S. auch: Schuster unter C. 8 in H. 1, 1917, Aus dem Tagebuch eines Armenpflegers unter C. 7 ebd.

10. Verbreitung des Alkoholismus.

Hartmann, M., s. C. 5 in H. 1, 1917.
Statistisches (betr. Alkoholverbrauch usf.), international u. Schweiz. In: Schweiz. J.-B. d. Alkoholgegner, 1916, S. 105—111. Lausanne 1916: Schweiz. Zentralst. z. Bek. d. Alk.

C. Bekämpfung des Alkoholismus.

1. Sammelarbeiten.

Münsterberg, H.: Grundzüge der Psychotechnik. 767 S. Leipzig 1914: A. Barth. (Bespr. in: Int. M.-Sch., 1917, H. 5, S. 115—116.)

3. Staat und Gemeinde, Gesetzgebung und Verwaltung.

Hennig, M.: Kriegssegen der militärischen Kommandogewalt auf dem Gebiet der Mäßigkeitsbewegung und der Jugendpflege. In: Die Innere Mission, 1916, H. 2, S. 45—72.
Schott, s. unter C. 11 in H. 2, 1917.
Die Wanderfürsorge und der Branntweinausschank. Zwei Eingaben an den Herrn Reichskanzler um gesetzgeberische Maßnahmen zur Einschränkung des Branntweinausschanks für die kommende Friedenszeit vom Deutschen Herbergsverein. 7 S. 8⁰.

4. Einzelne bestimmte Gruppen und Gebiete.

Christ, L.: Worauf es ankommt. (Vortrag, geh. auf Veranl. d. Bund. abst. Frauen zu Basel.) 24 S. 8⁰. Basel: Bund abst. Frauen.
Hoffmann, A.: Die Königin der Zukunft. 11 S. 8⁰. Basel: Bund abst. Frauen.

Die Trinksitten unter den französischen Eisenbahnern. (Nach dem „Fortschritt" übersetzt von H. Vorburger.) In: Der Pionier, 1916, Nr. 3—8.

Weymann: Krankenkassen und Bevölkerungspolitik. In: Die Betriebskrankenkasse, 1916, Nr. 15, S. 173—180.

5. Jugend und Erziehung.

Asche, C., s. E. 7 in H. 2, 1917.

Flaig, J.: Von den neueren Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbestrebungen mit Bezug auf die Jugend. In: Ratgeber f. Jugendvereinig., 1916, H. 9, S. 138—140.

Goßmann, W.: Jugend und Rauschgetränke. In: Hellauf! Wegweisende Worte an Werdende, S. 46—53. 8⁰. Stuttgart: Mimir.

6. Kunst usf.

Bonne: Baugrundarbeiten zum unsichtbaren Tempel. In: Monatsh. f. Volkserziehung, 1916, H. 3, S. 100—113.

„Ein Gläschen in Ehren". Zusammengestellt von Rudolf Presber. In: Schutz u. Trutz, 1916, Nr. 49—52, u. 1917, Nr. 1—3.

7. Erzählendes, Gedichte usf.

Dussy, A.: Verkannt. In: Der Schweiz. Abstinent, 1916, Nr. 29—38.

Franke, I.: Die Geschichte des Fremden. In: Der Schweiz. Abstinent, 1916, Nr. 39—46.

Fries, N.: Aus der Hand in den Mund. — Fries, N.: Eigene Wege. — Weitbrecht, G.: Das elfte Gebot und anderes. In: Steinkopf's Bücherei, Nr. 21 bzw. 20 bzw. 2. 48 bzw. 46 und 46 S. 8⁰. Stuttgart 1916: J. F. Steinkopf.

8. Kirchliches und Sittliches.

Niebergall: Der Alkohol und die Seele des Kindes. In: Der Christl. Abstinent, 1915, H. 12, u. 1916, H. 1—4.

10. Sport, Flotte, Heer, Krieg.

Briefe aus dem Felde 1914/15. Für das deutsche Volk i. Auftr. der Zentralstelle zur Sammlung von Feldpostbriefen im Märkischen Museum zu Berlin herausg. von Prof. Dr. O. Pniower, Archivrat Dr. G. Schuster, Univ.-Prof. Dr. R. Sternfeld u. Redakteur L. E. Dillinger. H. 1—20. Oldenburg i. Gr.: Gerhard Stalling. 1915/16. 798 S. 8⁰. In einz. H. 6 M., geb. 7,50 M.

Delbrück: Trinkvorurteile und der Krieg. Zum 20jährigen Bestand des Vereins abstinenter Ärzte. In: Int. M.-Sch., 1916, H. 9, S. 230—234.

Engelke, P.: Krieg und Alkohol. Flugbl. 2 S. 4⁰.

Fiedler, E.: Armee, Krieg und Alkohol. Vortrag in Basel 1916. 16 S. 8⁰. Basel: Alkoholgegnerbund.

Le général Galliéni et les boissons alcooliques. In: L'Abstinence, 1916, Nr. 11, S. 4—5.

Glock, G.: Der Krieg nach dem Frieden. 8. Kriegsflugbl. 21.—40. Taus. Herausg. v. Blaukreuzverl., Berlin W 15. 4 S. 8⁰.

A. de Haas: 6 Feinde unserer Wehrkraft in Kriegs- und Friedenszeiten. Kriegsschriften für unsere Feldgrauen daheim und draußen. 31 S. kl. 8⁰. Saarlouis 1916: Franz Stein Nachf. Hausen u. Co.

Hauck: Der Kampf gegen den Alkohol während des Weltkrieges. In: J.-Buch f. d. ev.-luther. Landeskirche Bayerns. 1916/17. S. 63—70. 8⁰. München: Müller u. Fröhlich.

Hoppe-Seyler: Über die Veränderungen an den inneren Organen, besonders an den Verdauungs- und Zirkulationsorganen infolge von chronischem Alkoholismus und ihren Einfluß auf die Felddienstfähigkeit. In: Med. Klinik, 1915, Nr. 26, S. 719—722. (Bespr. von Dr. Ed. K. in: Int. M.-Sch, 1916, H. 6/7, S. 186.

Kantorowicz: Miesmacher in der Alkoholfrage! In: Int. M.-Sch., 1916, H. 9, S. 249—252.

Kastan, M.: Die strafbaren Handlungen psychisch-kranker Angehöriger des Feldheeres. In: Arch. f. Psychiatrie u. Nervenkrankh., Bd. 56, H. 2. (Bespr. von Dr. Ed. K. in: Int: M.-Sch., 1916, H. 9, S. 257.)

Ed. K.(öchlin): Alcool et armée. In: L'Abstinence, 1916, Nr. 20 u. 21.

Kriegsmaßnahmen gegen den Alkohol in Deutschland und Österreich. In: Int. M.-Sch., 1916 H 6/7 S. 149—158.

Krüger, M.: Unsere Feldgrauen im Lazarett und die evangelische Kirche. 112 S. 8⁰. Berlin: Vaterländ. Verlags- u. Kunstanst.

Ponickau, R.: Die Feuerprobe der Enthaltsamkeit. Aus: Vortrupp, 1916, Nr. 20. 7 S. 8⁰.

Ponickau, R.: Ein Schatten auf der deutschen Kriegswirtschaft. Aus: Vortrupp, 1916, Nr. 23. 8 S. 8⁰.

Rotter, E.: Merkblätter für Feldunterärzte, Reservelazarett München-A. (Bespr. von Dr. Ed. K. in: Int. M.-Sch., 1916, H. 9, S. 258.)

Schüßler, W.: Feldzugsbriefe eines Pastors im Waffenrock. 6. Aufl., 26. bis 30. Taus. 56 S. 8⁰. Breslau III, Holteistr. 6/8: Schüßler.

Stellungen, Vorübergehend geräumte —, die wir wiedergewinnen müssen. Von einem Feldsoldaten. In: Kunstwart, 1916, Nr. 24.

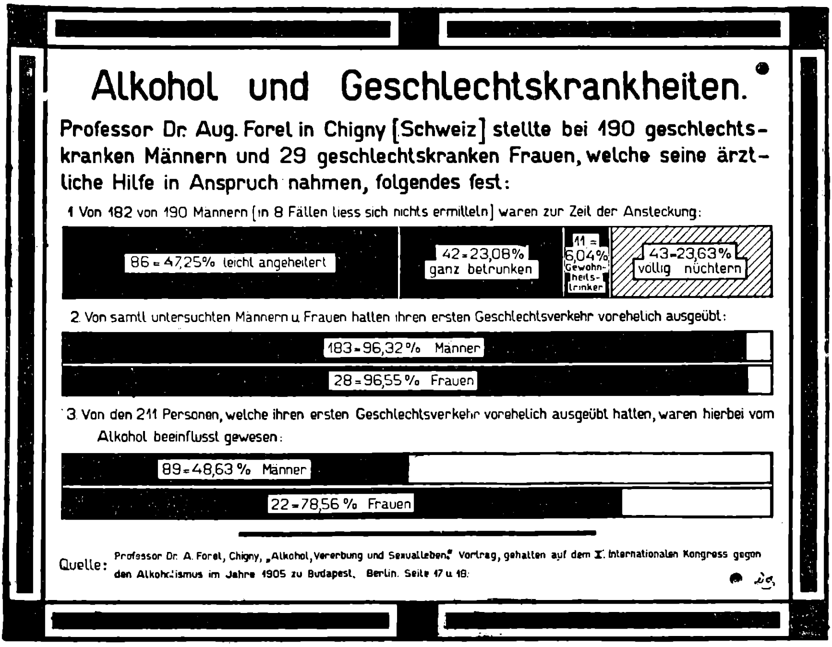
Walde, H.: Enthaltsamkeit im Offiziersleben. (Brief eines B.-K.-Offiziers.) In: Der B.-K.-Bote, 1916, Nr. 10, S. 155—157.

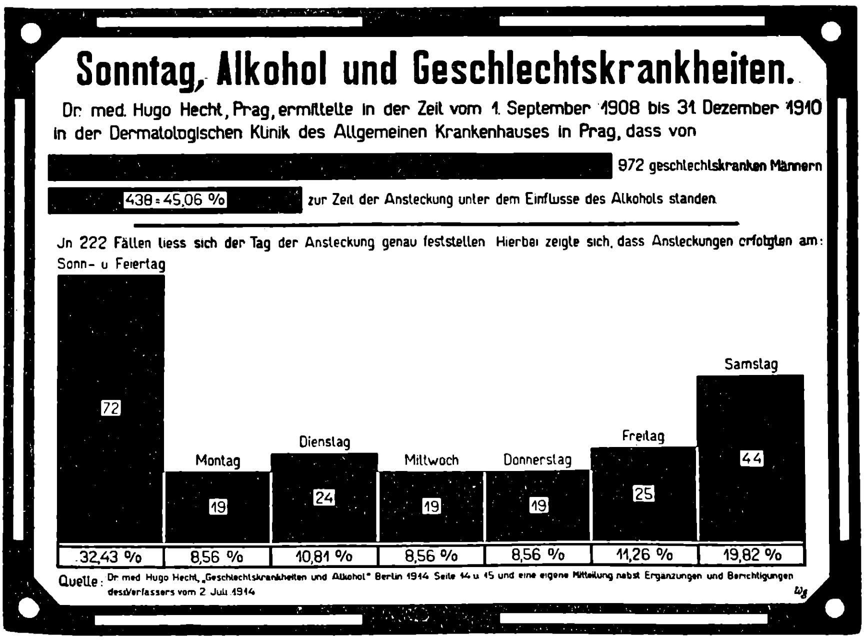
Weichselbaum, A.: Die Alkoholfrage im Kriege. Refer. auf der Sitzung der k. k. Gesellschaft der Ärzte in Wien, 1916. In: Wien. med. W.-Sch., 1916, Nr. 16, S. 626—627.

Wittermann, E.: Kriegspsychiatrische Erfahrungen aus der Front. In: Feldärztl. Beil. z. Münch. med. W.-Sch., 1915, Nr. 34. S. 1164—1166. (Bespr. von Dr. Ed. K. in: Int. M.-Sch., 1916, H. 9, S. 257.)

Im übrigen s. auch: Kl. u. Kräpelin unter B. 2 oben; Der Kampf: C. 1, Abel, Flaig, Kraß: C. 3 i. H. 1, 1917, Hennig: C. 3 oben, Störmer: C. 11, Ladame, Preisig: E. 18 i. H. 2, 1917.

Druck von Gebr. Unger, Berlin SW., Bernburger Straße 30.


Alkohol und Geschlechtskrankheiten.
Professor Dr. Aug. Forel in Chigny [Schweiz] stellte bei 190 geschlechtskranken Männern und 29 geschlechtskranken Frauen, welche seine ärztliche Hilfe in Anspruch nahmen, folgendes fest:
1 Von 182 von 190 Männern [in 8 Fällen liess sich nichts ermitteln] waren zur Zeit der Ansteckung:
86 = 47,25% leicht angeheitert
42 = 23,08% ganz betrunken
11 = 6,04% Gewohnheitstrinker
43 = 23,63% völlig nüchtern
2. Von samtl. untersuchten Männern u. Frauen hatten ihren ersten Geschlechtsverkehr vorehelich ausgeübt:
183 = 96,32 % Männer
28 = 96,55 % Frauen
3. Von den 211 Personen, welche ihren ersten Geschlechtsverkehr vorehelich ausgeübt hatten, waren hierbei vom Alkohol beeinflusst gewesen:
89 = 48,63 % Männer
22 = 78,56 % Frauen
Quelle: Professor Dr. A. Forel, Chigny, „Alkohol, Vererbung und Sexualleben." Vortrag, gehalten auf dem X. internationalen Kongress gegen den Alkoholismus im Jahre 1905 zu Budapest. Berlin. Seite 17 u. 18.


Sonntag, Alkohol und Geschlechtskrankheiten.
Dr. med. Hugo Hecht, Prag, ermittelte in der Zeit vom 1. September 1908 bis 31. Dezember 1910 in der Dermatologischen Klinik des Allgemeinen Krankenhauses in Prag, dass von
972 geschlechtskranken Männern
438 = 45,06 % zur Zeit der Ansteckung unter dem Einflusse des Alkohols standen.
Jn 222 Fällen liess sich der Tag der Ansteckung genau feststellen. Hierbei zeigte sich, dass Ansteckungen erfolgten am:
Sonn- u. Feiertag 72 32,43 %
Montag 19 8,56 %
Dienstag 24 10,81 %
Mittwoch 19 8,56 %
Donnerstag 19 8,56 %
Freitag 25 11,26 %
Samstag 44 19,82 %
Quelle: Dr. med. Hugo Hecht, „Geschlechtskrankheiten und Alkohol" Berlin 1914 Seite 14 u. 15 und eine eigene Mitteilung nebst Ergänzungen und Berichtigungen des Verfassers vom 2. Juli 1914

Vor kurzem erschienen: umstehend abgebildete

Neue statistische Tafeln zu einer der derzeit brennendsten Fragen der Volksgesundheit und Volkskraft

— nach Untersuchungen von Fachmännern —.

Wirksame und eindrucksvolle Anschauungs- und Aufklärungsmittel!

Wertvolle Hilfsmittel für Vorträge, für den Unterricht an höheren Schulen usf. —

für Ausstellungszwecke —

zum Aushängen in Fürsorgestellen, Krankenhäusern, Lazaretten, Kasernen usf., bei Krankenkassen, in Sprechzimmern und Warteräumen —

für alle Vereine und Unternehmungen zur Förderung der Sittlichkeit und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, wie des Alkoholismus!

Von den Kriegsministerien, Stellv. Gen.-Kommandos, dem Kgl. preuß. Ministerium des Innern u. a. Militär- und Zivilbehörden zu zweckentsprechender Verwendung (Aushang in geeigneten Räumen usw.) empfohlen, von zahlreichen militärischen Stellen, Organen der Arbeiterversicherung, Krankenkassen usf. angeschafft. Bereits Tausende abgesetzt!

Zu beziehen (schwarz-weiß, rd. 57 × 46 cm) zum Preise von je 1 *M*, 10 (auch gemischt): 8,50 *M* (dazu Verpackung und Postgeld).

Mäßigkeits-Verlag, Berlin W. 15.

Der Mäßigkeits-Verlag verfügt auch über

eine Anzahl Tafeln ähnlicher Art, Größe und Preislage

— zum Teil mehrfarbig und mit hübschen passenden Kopfbildern — zu den Kapiteln: Alkohol und Straftaten, — Körperverletzungen, — Unfälle, — Verkehrssicherheit, — Industrie (Kieler Germania-Werft, Krupp-Werk Essen).

Ferner über ein **großes Wandtafelwerk** u. **Bilder** zur Alkoholfrage.

(Auf Wunsch Auskunftsblätter mit verkleinerten Abbildungen zur Ansicht.)

Preisaufschlag für die Veröffentlichungen des Mäßigkeits-Verlags.

Trotz der schon seit geraumer Zeit eingetretenen und sich immer mehr steigernden Erhöhung der Druck-, Papier- und Buchbinderpreise hatten wir bis jetzt für unsere sämtlichen Veröffentlichungen noch die Friedenspreise festgehalten, mußten uns nun aber entschließen, auch unsererseits eine Preissteigerung vorzunehmen, und zwar zunächst für die Kriegszeit um 20 %.

Die Preiserhöhung erstreckt sich nicht auf die beiden neuen Tafeln nach Prof. Forel und Dr. Hecht und nicht auf die „Alkoholfrage“, die „Blätter für praktische Trinkerfürsorge“ und die „Mäßigkeits-Blätter“. Die Zeitungs-Korrespondenz wird nach wie vor unberechnet geliefert.